

Zeitschrift:	Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Glarus
Band:	8 (1872)
Artikel:	Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Dritter Zeitraum : Herbst 1799 bis August 1802
Autor:	Heer, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-584335

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton Glarus unter der Helvetik.

Dritter Zeitraum: Herbst 1799 bis August 1802.

Von Dr. J. Heer.

Der letzte Theil unserer Darstellung (Jahrbuch, VI. Heft, S. 13 ffg.) hat die Geschichte des Kantons bis zu dem Zeitpunkte verfolgt, wo die russische Armee unter Suworoff über den Panixerpass aus unseren Grenzen entwichen war und damit der Feldzug der Coalition gegen Frankreich, soweit er seinen Schauplatz in der Schweiz fand, sein Ende erreicht hatte. Der Krieg selbst war damit freilich noch lange nicht zum Abschlusse gelangt und es dauerte noch fast anderthalb Jahre, bis der Friede von Lunéville (9. Febr. 1801) denselben definitiv beendigte. Bis zum Frühjahr 1800 jedoch ruhten im Wesentlichen die Waffen, und nur vereinzelte Kämpfe von untergeordneter Wichtigkeit, welche am untern Nekkar von Zeit zu Zeit vorfielen, erinnerten daran, dass neue Waffengänge abermals bevorstehen.

Die Schweiz blieb indessen nach wie vor von den Franzosen besetzt: unter dem Oberbefehl des Generals Lecourbe stand eine fränkische Armee von annähernd 30,000 Mann in einer weitläufigen Aufstellung, welche von Lauffenburg bis Ragatz reichte und so den deutschen und italienischen Schauplatz des Krieges, so weit möglich, mit einander in Verbindung setzte.

Für den Augenblick mochte es für die neu eintretenden Behörden des Ct. Linth ein Trost sein, dass sie diese militärischen Streitkräfte zur Hand hatten und sich der Beihülfe derselben versichert halten durften; die Lage, in welcher sie sich befanden, wäre sonst, dem schwergeprüften und missgestimmten Volke gegenüber, noch schwieriger gewesen, als sie es wirklich war. Auch so indessen waren die Verhältnisse so beschaffen, dass es muthiger und fester Herzen bedurfte, um an die Aufgaben heranzutreten, welche sich aus der Lage der Dinge, selbst ganz abgesehen von dem Widerstreben der Gemüther gegen

die neue Staatsordnung, ergaben. Nach dem kurzen Zwischenregimente des provisorischen Statthalters J. P. Zwicky, der wieder an die Spitze des Kantongerichts trat, war es Nicolaus Heer, der als Regierungsstatthalter an die Spitze des Kantons gestellt wurde. Ein Bruder des früheren Regierungsstatthalter Joachim Heer, war er bei Beginn der helvetischen Periode Oberschreiber der Verwaltungskammer gewesen, hatte dann während der Interimszeit die Stelle eines Unterstatthalters in Bern bekleidet und sollte nun, nicht volle 25 Jahre alt, die missliche Erbschaft antreten, welche die Interimsregierung von 1799 hinterlassen hatte.

Welches der Zustand des Landes, nach dem Abzuge der Russen, gewesen sei, mag im Allgemeinen Jeder sich ungefähr vorstellen, der die Schilderung der kriegerischen Begebenheiten des Sommers und Herbstes 1799 sich vergegenwärtigt. Der Staat — sowohl die helvetische Republik als der Kanton — ohne alle Geldmittel, die Gemeinden durch grausame Requisitionen erschöpft; die Wohlhabenden durch eine unglaubliche Einquartirungslast ausgesogen; der Bauer von Viehstand und Futtervorräthen entblösst; die ärmere Klasse ohne Lebensmittel und in Folge der vollständigen Stockung der Industrie, ohne Verdienst — das ist — in allgemeinen Zügen das Bild, welches das Land darbot. Leider gestatten die Quellen, über welche ich zu verfügen hatte, nicht, dieses Gesamtbild ins Einzelne hinein auszumalen; nur vereinzelte und dürftige Notizen stehen zu Gebote, welche auf die vorhandenen Zustände belangreiche Streiflichter werfen und einen Schluss von dem Bekannten auf das Unbekannte wenigstens einigermassen ermöglichen. Es liegen in dieser Hinsicht eine Anzahl von Schreiben vor uns, mittelst deren einzelne Gemeinden dem Directorium ihre Noth klagen und die flehentliche Bitte um Hilfe erheben. Ennenda erwähnt u. A. den Verlust seiner schönen gedeckten Brücke, welche die Oesterreicher am 29. Septbr. verbrannt hatten (VI. Heft, S. 59) und deren Werth auf fl. 20,000 angegeben wird; Mollis klagte namentlich über die enormen Beschädigungen durch die Cavallerie; Netstall endlich, das besonders schwer betroffen worden, lässt sich folgendermassen vernehmen :

»Als im Frühjahr die Franken sich zurückzogen, versammelte sich ein Trupp Kaiserl. Volk unter unserem Dorf und machten ein Lager, wo wir von ihnen aufgefordert wurden, Alles zu forniren;

zu denen mussten auch das Schweizer Rovéréa-Corps von 700 Mann 14 Tag lang in unserm Dorf einquartiren und in Allem logiren. Hernach den 18. Aug. geschah die Retirade von Schwyz, wo die Kaiserlichen bei unserem Dorf, mehrere tausend Mann stark, wiederum ein Lager machten, und wiederum Alles forniren mussten, und den 29. Aug. ein heftiges Treffen ob unserem Dorf auf dem Grund und Durschen sich zutrige: wo die Kaiserlichen retiriren mussten bis unter unser Dorf, wo sie nicht geringen Schaden durch ihr Canoniren uns zufügten. Die Franken siegten und lagerten bei uns bis den 27. Septbr. und mussten auch ihnen, wie den Kaiserlichen, Alles forniren. Den 29. Septbr. kam noch fränkische Verstärkung, so dass hier wohl 7000 Mann Franken waren. Sie können sich vorstellen, was für Beschwerden unsere, sonst arme Gemeinde mit so viel Truppen: Hin- und Hermärschen, Retiraden etc. werde gehabt haben, da kein Theil so zu sagen einige Gattung Lebensmittel gebracht hat, sondern unsere arme Gemeind bald Fleisch, Holz, Läden, Heu und Stroh etc. anzuschaffen hatte. Am 4. Oktb. kamen unvermuthet vom Pragel her eine grosse Anzahl Russen und kaiserliche Truppen; die Franken postirten sich ob unserem Dorf entgegen; es setzte ein blutiges Treffen ab, so dass bei 400 Todte und Blessirte bei uns waren. Beim Einzug plünderten die Russen nicht wenig; auch ein Haus wurde abgebrannt und über 4200 Pferde hatten wir 4 Tag zu unterhalten. Dabei kamen wir von beiden Mächten um das meiste Heu und auch wegen schlechter Witterung brauchten die Truppen im Lager auch noch viel mehr, als an Heu, Holz, Erdäpfel, an Zeunung und Ställen höchstens beschädigt sind; auch viele fränkische Soldaten haben sich Excesse erlaubt.«

Es ist zu bedauern, dass uns genaue zahlenmässige Ausweise über die Opfer, welche die einzelnen Gemeinden zu bringen hatten, fehlen und bei dem Zustande, in welchem sich die meisten Gemeinde-Archive, in Bezug auf die damaligen (und zum Theil noch viel späteren) Zeiten befinden, darf man befriedigende Aufschlüsse wohl auch von dorther nicht erwarten. Einigen Anhaltspunkt zu richtiger Beurtheilung der Verhältnisse liefert nur eine Zusammenstellung, welche im März 1801 gemacht wurde, die aber den ganzen Zeitraum vom Frühjahr 1798 bis zu dem genannten Zeitpunkte umfasst und wobei es unklar bleibt, wie viel von den aufgeföhrten Steuern den Gemeindekassen, wie viel dagegen den Privaten zur Last fiel. Der

Werth der Einquartirung wird in diesem Tableau zu etwa Fr. 700,000, derjenige der Heulieferungen zu Fr. 74,000, der Fleisch- und Fruchtlieferungen zu Fr. 445,000, der Schanzarbeit und der Holzrequisitionen zu Fr. 90,000, der Wein- und Branntweinrationen zu Fr. 82,000 veranschlagt. Dazu kommen dann Fuhren mit Fr. 85,000; Spitäler mit Fr. 10,000; Beschädigungen an Gebäuden und Feldfrüchten mit Fr. 260,000; endlich eine Rubrik »Räubereien« im Betrag von Fr. 1,070,000! In Summa beziffert sich der Kriegsschaden auf mehr als 2 Mill. Schw. Frk. oder 3 Mill. Frk. unseres heutigen Geldes; drei Viertheile davon fallen auf den District Glarus (Mittel- und Untertand), etwa ein Viertheil auf das Hinterland oder den District Schwanden. Fasst man den Geldwerth der damaligen Zeit ins Auge und bringt man die angeführten Zahlen in Proportion mit dem, noch so sehr unentwickelten Wohlstand des Landes in jener Periode, so wird man einigermassen begreifen, wie furchtbar ein solcher Ausfall, insbesondere in einer, in Folge der kriegerischen Begebenheiten absolut verdienstlosen Zeit empfunden werden musste. Die Erschöpfung der Gemeindekassen führte zu harten und bedenklichen Auskunftsmitteln: auf Kerenzen wurde den Bürgern ein gezwungenes Anlehen auferlegt; in Bilten wurde eine Schuld von Fr. 34,000 auf das Tagwensgut übernommen; dagegen für Bestreitung der mannigfachen Requisitionsosten eine Vermögenssteuer von 8 % dekretirt. Von anderen Gemeinden fehlen mir genauere Angaben; die Verhältnisse werden aber überall, namentlich im District Glarus, ungefähr die nämlichen gewesen sein: sicher ist, dass fast überall namhafte Gemeindesteuern erhoben werden mussten; der Regierungsstatthalter wünschte, dass wenigstens ein Maximum von Regierungs wegen möchte aufgestellt werden; der Bescheid lautete aber abschlägig: die Grenze liege einzig im Bedürfniss und die Steuer müsse ohne irgend welche andere Rücksicht so hoch gegriffen werden, dass sie dem Bedarf entspreche. Einzelne Gemeinden sahen sich gezwungen, werthvolle Liegenschaften zu verkaufen oder zu verpfänden, um der dringenden Noth des Augenblicks Genüge leisten zu können. Und in einem Briefe vom 14. Jan. 1800 fügt der Regierungsstatthalter ausdrücklich hinzu, dass auch auf diesem Wege nur geringe Summen erhältlich zu machen seien, weil eben Geld überhaupt nicht vorhanden war. Es hätte ja, bei dem völligen Mangel öffentlicher Geld-Institute, nur bei wohlhabenden Privaten gefunden werden

können; aber diese waren selbst in der traurigsten Lage. Dieselbe wird in dem eben citirten Briefe kurz, aber treffend so geschildert:

»Und dann der Partikular? Sein Vermögen besteht entweder in Gütern oder in Kapitalien beim Bauer. Von den ersteren hat er entweder einen schlechten oder gar keinen Nutzen; von den letztern hat er keine Zinsen, und dennoch muss er starke Einquartirung haben, wo die Soldaten noch wohl gelebt haben wollen. Von allen Partikularen kenne ich keine, die dermalen die Abgaben zu zahlen im Stande wären, als diejenigen Kaufleute, die nach dem Auslande handeln und dann die reichsten Partikularen in den Districten Schwanden und Glarus.« In einem Briefe von Rathshr. C. Schindler im Haltli bei Mollis, der bei den Acten liegt, tritt uns die Grösse der Opfer, welche Wohlhabende und Reiche zu bringen hatten, noch anschaulicher vor die Augen; er schreibt:

»Alle Hauptquartiere, die wir in Mollis hatten, waren in meinem Hause. Wir speis'ten oft Wochen lang 30, 40 und mehr Personen. Während den Gefechten musste ich ganze Compagnien speisen und tränken. Zwei Ställe wurden mir abgetragen und verbrannt; 4 Ställe beinahe ganz von Futter geleert. Einen beträchtlichen Theil meines Viehstandes musste ich aus Heumangel schlachten lassen . . . Alle Häge, alle Pflanzungen und ein Theil der Güter selbst, worin sich Lager befanden, wurden zu Grunde gerichtet.«

Und wenn Gemeinden und wohlhabende Privaten der Erschöpfung nahe waren, so lässt sich denken, welches die Lage der ärmeren Volksklassen war, deren Lebensmittelvorräthe durch die fremden Truppen aufgezehrt, für deren Vieh kein Futter aufzutreiben und deren Verdienstquellen völlig versiegt waren. Es darf uns daher gar nicht wunder nehmen, wenn wir lesen, wie Tag für Tag ganze Schaaren hungriger und zerlumpter Bettler aus beiden Thälern nach Glarus herauskamen, um sich an das Mitleid der verhältnissmässig glücklichern Mitbürger zu wenden; diese Bettlerschaaren, in deren Reihen selbstverständlich auch Müssiggang und Unverschämtheit neben dem unverschuldeten und wirklichen Elend ihren Platz fanden, waren für die Bewohner von Glarus und Ennenda, selbst bis nach Mollis herunter, eine wahre Landplage; allein, wie sollte ihr gewehrt werden? Armengüter waren damals in den meisten Gemeinden gar

nicht oder in ganz geringem Betrage vorhanden; die Tagwensgüter waren ohnehin überlastet und zudem fehlte es, gerade in den Gemeinden, aus denen die Bettlerschaaren sich am meisten recrutirten, durchaus an jeder Organisation einer helfenden und zugleich die wirkliche Noth von der erheuchelten abscheidenden und controllirenden Thätigkeit. Zur Herstellung einer solchen Organisation scheint — wenigstens soweit die Acten Aufschluss ertheilen — auch im Drange dieser Zeit nichts gethan worden zu sein; dagegen gab der Regierungsstatthalter sich redliche Mühe, für Linderung der schlimmsten Noth vom Centrum aus zu thun, was überhaupt zu thun möglich war. Zu Gunsten der, durch den Suworoff'schen Kriegszug vollständig ausgesogenen Ortschaft Riedern veranlasste er die Nachbargemeinden Glarus und Ennenda zu einer besondern Liebessteuer, die an Geld und Naturalien einen ziemlich bedeutenden Betrag einbrachte; sodann wurde gegen den Gassenbettel wenigstens mittelst Proklamationen eingeschritten, die freilich, wie sich denken lässt, nicht allzu grosse Wirkung hatten; aber gleichzeitig wurde auch ein Aufruf an die glücklicheren Kantone um Hülfeleistung erlassen und im Kanton eine Hülfsgesellschaft (unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters und von ihm ernannt, also eigentlich eher etwas unserer jetzigen Landesarmenkommission Aehnliches) gegründet und überhaupt der Versuch einer kantonalen Organisation des Armenwesens gemacht. Zu diesem Behufe wurden die Gemeinden in drei Klassen eingetheilt: die erste sollte nicht bloss sich selber helfen, sondern auch noch in Form von Liebessteuern für die ärmeren sorgen helfen, die zweite sollte einfach für sich selber sorgen, weder geben noch empfangen; die dritte endlich wurde aus den zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt.

In die erste Klasse fielen dann: Glarus, Ennenda und Mollis. Die Subscription, welche in diesen 3 Gemeinden aufgenommen, ergab die Zusicherung monatlicher Beiträge von Fr. 480.

In die zweite Klasse wurden eingereiht: Schwanden, Kerenzen, Bilten und Niederurnen.

Empfangende Gemeinden endlich (3. Klasse) waren: Elm, Matt, Engi, Linthal, Bettschwanden, Luchsingen, Haslen, Schwändy, Mitlödy, Näfels und Oberurnen.

Der Aufruf des Regierungsstatthalters zog auch aus andern Kantonen schöne Gaben herbei, obgleich begreiflicher Weise die

zerrütteten Zustände, welche auf der ganzen Republik lasteten, eine grossartige Entfaltung helfender Liebestäthigkeit nicht aufkommen liessen. Die Geldgaben erreichten keinen hohen Betrag; was ich aus den, freilich sehr mangel- und lückenhaften, Acten herausrechnen konnte, würde sich kaum auf Fr. 5000 belaufen; dagegen scheinen aus den Kantonen der West- und Mittelschweiz sehr bedeutende Sendungen von Naturalien aller Art, insbesondere von Lebensmitteln, eingetroffen zu sein.

Vom Januar 1800 an wurde auch ein Versuch mit Austheilung von Rumford'scher Suppe gemacht. Die erste Anstalt dieser Art befand sich in Glasus, wo der Regierungsstatthalter in dem, zu seinem Hause gehörigen Waschhause die Bereitung und Vertheilung der Suppe vornehmen liess; später entstanden gleichartige Anstalten auch in Mollis, Schwanden, Näfels und Niederurnen.

Konnte durch diese wohlgemeinte, nur freilich in jedem Be- tracht mit ungenügenden Mitteln ausgerüsteten Thätigkeit wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks einigermassen genügen und das arme Volk über die Noth des Winters so gut als möglich hinüber gebracht werden, so erwartete man noch durchgreifendere und nachhaltigere Wirkung von der grossen Erleichterung, welche man den zahlreichsten und ärmsten Haushaltungen durch Abnahme ihrer Kinder zu gewähren in den Fall kam. Aus den, vom Kriege verschont gebliebenen Kantonen der westlichen Schweiz, insbesondere aus Waadt, Bern, Basel und Solothurn war die hochherzige Einladung ergangen, arme Kinder aus den schwer heimgesuchten Ge- genden des Ostens und der Mittelschweiz dorthin zu schicken, wo sie in wohlhabenden und rechtschaffenen Familien freundliche Auf- nahme und elterliche Fürsorge finden würden. Mit hoher Freude wurde hierorts diese Einladung aufgenommen und an Bereitwilligkeit derselben zu folgen fehlte es auch auf Seite der Beteiligten keineswegs. Schon am 13. Dezember 1799 konnte der Regierungsstatt- halter nach Bern melden, dass 50 Kinder zur Abreise gerüstet seien; wenige Tage nachher berichtet der Districtsstatthalter von Schwanden, dass eine grosse Zahl von dortigen Familien ihre sämmtlichen Kinder (5—7 an der Zahl!) angemeldet hätten. So begann dann in den ersten Tagen des neuen Jahres der merkwürdige Kinder-Auszug, der nach und nach wahrhaft unglaubliche Dimensionen annahm und die Opferwilligkeit derjenigen Gegenden, von denen die Einladung

ausgegangen war, auf eine starke Probe stellte. Die Materialien, welche das hiesige Archiv enthält, gestatten leider nicht, eine ganz zuverlässige Zusammenstellung der aus dem Lande Glarus (d. h. mit Ausnahme der äussern, neuen Districte) ausgewanderten Kinder zu geben. Soweit es mir gelungen ist, die bezüglichen, zerstreuten Notizen in ein Gesammtbild zusammenzufassen, stellt sich das Ergebniss folgendermassen heraus. Es scheinen im Ganzen aus hiesigem Lande 16 Züge von Kindern abgegangen zu sein; der erste am 4. Januar, der letzte am 7. Mai 1800, zusammen mit etwa 1250 Kindern; davon fallen etwa 420 auf das Unterland; nahezu 200 müssen auf das Mittelland gerechnet werden, während der bei Weitem grösste Drittel (etwa 630) dem Hinterlande angehörten.*). Als Bestimmungsorte werden genannt: Leman (Waadt), Freyburg, Biel, Thun, Basel und Solothurn. Jeder Zug reis'te mit einem zuverlässigen Mann, den ihm der Regierungsstatthalter als Führer mitgab und mit einer Art offenen Creditivs, wodurch die Behörden der zu durchziehenden Gegenden um Schutz und Beistand gebeten wurden. Wo die Kinder durchkamen, wurden sie verpflegt und über Nacht einquartiert; auch kam es wohl vor, dass mildgesinnte Bewohner einzelne Kinder vom Zuge weg- und zu sich nahmen. Besonders war dies der Fall bei dem ersten Zuge (vom 4. Januar) der nach dem Waadtlande bestimmt war, aber in Zürich auf dem eben verdeuteten Wege eine grosse Zahl seiner (80) Theilnehmer verlor. Später mochte wohl die Bereitwilligkeit geringer sein, da die Züge kein Ende nehmen wollten und mit der Zeit als eine starke Belästigung der durchzogenen Gegenden empfunden wurden: in die zwei Monate vom 4. Januar bis 5. März fallen 12 Züge, von denen der kleinste 60, der zahlreichste 180 Kinder umfasste, welche alle durch Zürich und den Kanton Aargau passiren mussten. Es trat hinzu, dass die Kinder nicht allein kamen: ganze Schaaren erwachsener Bettler beiderlei Geschlechtes schlossen sich den Kinderzügen an und machten auf die nämlichen Wohlthaten, wie diese, Anspruch und zwar, wie aus mehrfachen Beschwerden hervorgeht, nach echter Bettlerart zuweilen

*) Schuler, Gesch. des Landes Glarus, S. 427 gibt die Gesammtzahl auf 1115 Kinder an. Da er aber die Periode, auf welche die Züge sich vertheilen, bloss vom 10. Januar bis 27. März rechnet, so scheint er die Abtheilungen, die am 4. Januar, am 28. April und 7. Mai abreis'ten, nicht gekannt zu haben. Diese drei Züge umfassten 126 Kinder. Diese zu den 1115 geschlagen, ergibt annähernd wieder die oben genannte Ziffer von 1250.

mit grosser Zudringlichkeit und Unverschämtheit. Die dringendsten Bitten und Vorstellungen des Regierungsstatthalters vermochten diesem Unfuge nicht zu wehren und hintendrein war er, Seitens der Behörden der belästigten Kantone, der Gegenstand der bittersten Vorwürfe und Beschwerden. Auch darüber wurde vielfach geklagt, dass man verkrüppelte oder mit ekelhaften Zuständen (insbesondere Krätze und Kopfgrind) behaftete Kinder abgehen lasse, die dann begreiflicher Weise Niemand ins Haus aufzunehmen bereit sei. Und zum Ueberflusse musste der Regierungsstatthalter, dem diese Angelegenheit eine Menge der peinlichsten Geschäfte bereitete und der nach Möglichkeit den Uebelständen zu wehren suchte, auch noch die bittere Erfahrung machen, dass im eigenen Lande zum Undank und zu ungemessener Begehrlichkeit sich auch die Verläumdung und Verdächtigung gesellte: laut wurde herumgeboten, die ausgewanderten Knaben seien dazu bestimmt, sobald sie erwachsen seien, in französische Regimenter gesteckt zu werden und der Mädchen harre eine andere, noch schlimmere Verwendung!

So mochte dann wohl der Regierungsstatthalter herzlich froh sein, als diese, anfänglich mit grossen Hoffnungen begrüsste Operation zu Ende war und am 7. Mai 1800 der letzte Kinderzug (von Näfels) abging. An Sorgen und Mühen aller Art hatte er ohnehin keinen Mangel!

Die grossen natürlichen Schwierigkeiten, welche die Lage eines so tief verarmten Landes, am Schlusse bürgerlicher Unruhen und kriegerischer Begebenheiten, der neu eintretenden Regierungsgewalt darbieten musste, wurden, als im Oktober 1799 die helvetische Ordnung im Lande Glarus wieder aufgerichtet wurde, noch sehr wesentlich erhöht durch besondere Umstände. Der erste Schritt, der naturgemäss zu thun war, bestand in der Reconstruirung des weitläufigen Behörden-Mechanismus, und gerade hiebei ergab sich sofort die grösste Schwierigkeit. Geschäftskundige und angesehene Männer, welche durch persönliche Stellung und Kenntnisse manche Reibung der ungewohnten neuen Zustände mit den Menschen und Dingen zu mildern im Falle gewesen wären, gab es überhaupt in dem Kanton Linth, der zum grössten Theil aus früheren Unterthanenländern bestand, nur eine bescheidene Zahl; von den Vorhandenen gehörte ein guter Theil der altgesinnten Partei an und war also gerade jetzt, nach der Niederwerfung der anti-helvetischen Insurrection, von vornehmerein unmöglich, und von der verhältnissmässig sehr

geringen Zahl tüchtiger und gebildeter Männer, welche der neuen Ordnung der Dinge ergeben oder doch nicht grundsätzlich abgeneigt waren, hatte die kurze Periode vom Frühjahr 1798 bis Mai 1799 schon Viele — und darunter einige der Besten — müde und zum aktiven Mitwirken unlustig gemacht. So waren, um nur Zwei zu nennen, Präsident Schindler im Haltli und der frühere Districtstathalter Bernold in Wallenstadt, trotz aller angewendeten Mühe, zum Wiedereintritt in den Staatsdienst nicht zu bewegen. Für Schwanden gelang es, in der Person des nachmaligen Landmajors J. J. Blumer einen tüchtigen und sehr pflichteifrigen Districtsstatthalter zu gewinnen; aber für Glarus dauerte es ein volles Jahr, bis in den September 1800, bevor diese wichtige Stelle überhaupt nur wieder besetzt werden konnte; unterdessen musste der, ohnehin mit Geschäften in einer, uns h. z. T. schwer begreiflichen Weise überbürdete Regierungsstatthalter auch die Obliegenheiten des Unterstatthalters tatsächlich besorgen. Das Kantonsgesetz und die Districtsgerichte wurden nach und nach wieder completirt; aber verschiedene Vorgänge, auf die wir theilweise noch zu sprechen kommen werden, beweisen, dass dies eben nur möglich war, indem man durch den Drang der Umstände sich bewegen liess, in Betreff der Qualität die denkbar geringsten Ansprüche zu machen. Als öffentlicher Ankläger erscheint nach wie vor der Bürger Rothli von Lachen; da er aber als Mitglied des Senats permanent in Bern war und keinen ordentlichen Stellvertreter hatte, so musste auch sein Pflichtenkreis wesentlich durch den Regierungsstatthalter besorgt werden.*). Die wichtige Stelle des Ober-Einnehmers war lange vakant, bis endlich der gewesene Regierungsstatthalter Fuchs sich herbeiliess, dieselbe, freilich nur für kurze Zeit, wieder zu übernehmen. Die grösste Schwierigkeit indessen bereitete eine gehörige Besetzung der Verwaltungskammer, die eigentlich, nach dem Geiste der Verfassung, die bedeutsamste Stellung in dem gesammten kantonalen Organismus einnehmen sollte. Ihr früherer Präsident, Cd. Schindler von Mollis, war, wie schon bemerkt, zum Wiedereintritt nicht zu bewegen und auch bei Andern, die der Reihe nach angefragt wurden, zeigte sich die entschiedenste Abneigung gegen Uebernahme eines Amtes, das namentlich durch die ewige Geldnoth der Regierung und die daraus

*) Im Juli 1800 wurde dann Rothli ersetzt durch einen Bürger Pfenniger aus dem Ct. Zürich, der aber der Stelle nach keiner Richtung gewachsen war.

folgende Unmöglichkeit, den Gläubigern des Staates gerecht zu werden, in der That zu den widrigsten und beschwerlichsten gehörte. So geschah es denn, dass aus dem alten Land Glarus für die erste Periode nach der Wiedereinführung der Constitution kein einziges Mitglied für die Verwaltungskammer gewonnen werden konnte und dieselbe aus 5 Mitgliedern aus den neuen Districten (Schorno von Lachen, Düggelin von Lachen, Gebhard von Gallenkappel, Beeler von Weesen und Kistler von Reichenburg) componirt werden musste, die wohl an sich ihrem schwierigen Amte nur sehr ungenügend gewachsen waren, deren Stellung aber vollends dadurch erschwert wurde, dass sie am Orte ihres Wirkens, in Glarus, als fremde Ein dringlinge verhasst, als ehemalige Unterthanen wenig geachtet waren. Ebenso schlimm stand es in den Gemeinden: aus dem District Schwanden berichtet der Statthalter desselben, (2. Novbr. 1799), es wolle sich kein ordentlicher Mann mit den öffentlichen Dingen mehr befassen; und ganz besonders schwer hielt es, die Stellen der Agenten mit auch nur halbwegs tauglichen Leuten zu besetzen.

Gleichwohl gelang es nach und nach, die Maschine wieder einigermassen in Gang zu bringen; aber davon war es noch weit bis zu einer befriedigenden und erspriesslichen Thätigkeit derselben. Ganz besonders liess in dieser Beziehung die Verwaltungskammer zu wünschen übrig; dieselbe war entschieden unfähig, ihrer Aufgabe zu genügen und liess es auch sogar an der erforderlichen Thätigkeit fehlen. Der Regierungsstatthalter seinerseits verlor darüber die Geduld und berichtete an die Regierung in der schonungslosesten Weise, wodurch, da die Verwaltungskammer natürlich zur Vernehm lassung aufgefordert wurde und manche Rüge erhielt, das Verhältniss zwischen den beiden Haupt-Organen der Kantonalregierung aufs Ernstlichste gestört wurde. Wir finden daher fortwährend die Spuren eines bald offener, bald geheimer geführten Krieges zwischen den beiden Autoritäten, der, wenn einmal die Stimmung dazu vorhanden war, um so unheilvoller und folgenreicher werden musste, als die Competenzen zwischen ihnen sehr mangelhaft ausgeschieden waren und Competenz-Conflikte nur durch gegenseitige freundliche Gesinnung hätten vermieden oder gemildert werden können. Es war daher ein Glück, dass es endlich, im Mai 1800, gelang, eine etwas bessere Besetzung der Kammer zu Stande zu bringen: alle Bisherigen, mit Ausnahme von Schorno, traten aus und wurden ersetzt

durch den bisherigen Districtsgerichtspräsidenten Kundert von Schwanden, den Gerichtsschreiber Luchsinger von Werdenberg, den gewesenen Districtsstalthalter Kühne von Benken und einen Bochsler, dessen Heimathsort nicht angegeben ist. Seither ging es in jeder Hinsicht etwas besser; aber ganz blieben doch die Reibungen der obersten Autoritäten niemals aus, was sicherlich nicht bloss in den Personen, sondern wenigstens ebenso sehr in der mangelhaften und doch ausserordentlich complicirten Organisation seinen Grund hatte. Regierungsstatthalter, Verwaltungskammer und Ober-Einnehmer standen coordinirt neben einander und in directem Verkehre mit der Regierung; unter sich hatten sie keinerlei organischen Zusammenhang; keiner wusste, was der Andere that oder unterliess, und da zudem keiner ganz genau wusste, wo sein Gebiet von dem des Nachbarn sich abgrenze, so konnte es nicht ausbleiben, dass hie und da der gleiche Gegenstand von zwei verschiedenen Stellen an Handen genommen wurde, oder auch umgekehrt, dass keiner etwas dazu that, weil er der Ansicht war, die Sache gehöre in ein anderes Ressort und werde dort besorgt werden. Trat dann der Irrthum zu Tage, so fehlte es begreiflich nicht an gegenseitigen Beschuldigungen und der daraus sich ergebenden Verstimmung. Es ist wahrhaft unerquicklich, bei Durchlesung der Acten so häufig derartigen Dingen zu begegnen und sehen zu müssen, wie viel Zeit und Kraft unnütz in der gegenseitigen Reibung verloren ging, während die Umstände so dringend die Aufforderung zu gemeinsamem Handeln und nützlicher, vereinter Thätigkeit in sich trugen.

Denn, als es Frühjahr wurde, standen nicht nur noch immer die Franzosen im Lande, sondern es war auch der Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen ihnen und dem Kaiser nur eine Frage der Zeit, wo es dann lediglich von den Wechselsfällen des Krieges abhing, ob nicht abermals unser Vaterland zum Schauplatze desselben werden sollte.

Was die französischen Truppen anbelangt, so vernehmen wir, dass im November 1799 im ganzen Kanton Linth ein Corps von 15,000 Mann stand, dessen bedeutendste Massen allerdings am Rheine zusammengezogen waren und die ohnehin gränzenlos verarmten Bezirke Sargans und Werdenberg durch furchtbare Einquar- tungs- und Requisitionslasten an den Rand der Verzweiflung brachten, Indessen auch im Land Glarus fehlte es daran, wenn auch in etwas

geringerem Masse, keineswegs. Die 84. Halbbrigade hielt eine weitläufige Stellung inne, welche von Schwanden bis nach Lachen reichte, und gerade diese Truppe hatte sich in den bisherigen Feldzügen einen besonders übeln Namen erworben durch die Begehrlichkeit und Unredlichkeit der Offiziere und die damit natürlich zusammenhängende Gewaltthätigkeit der Soldaten. Da diese Truppenmacht die linke Seite der Linth besetzt hielt und ohne Zweifel der französische Feldherr, im Falle eines siegreichen Vordringens der Oestreicher über den Rhein, diese Linie so lange als möglich zu halten wünschte, so wurde der Winter 1799 auf 1800 dazu benutzt, um bei Grynau, rechtzeitig an der Linth, eine Verschanzung in ziemlich bedeutendem Massstabe auszuführen, die im gegebenen Fall wohl als eine Art von Brückenkopf für die französische Aufstellung hätte dienen sollen. Zu dieser Arbeit wurden auf dem Wege der Requisition Landesbewohner hinzugezogen; auf den 6. November hatten sich, so befahl der französische Genie-Offizier, der die Baute leitete, 400 Mann, mit Pickel und Schaufel versehen, am Schloss Grynau einzufinden. Die Last wurde auf die Gemeinden vertheilt, wobei es dem alten Lande Glarus 110 Mann traf, welche bis tief in den Dezember hinein complet erhalten werden mussten. Der einzelne Mann wurde je nach 3 Tagen abgelös't oder vielmehr sollte abgelös't werden; in Wahrheit zeigten sich die Gemeinden bei der Leistung dieser Frohnden sehr saumselig, was natürlich jedesmal zu, oft ziemlich rauher, Reklamation Seitens des französischen Offiziers führte und dem Regierungsstatthalter schwere Noth bereitete. Nebenbei machten dann freilich auch die fränkischen Sapeurs, welche die Aufsicht führten, ein kleines Geschäft, indem sie gegen ein Trinkgeld von 2 Batzen Jeden, der gerne heimging, einfach entliessen. War dann hiedurch die Zahl incomplet geworden, so trat selbstverständlich der Offizier mit der Forderung auf, sie ungesäumt wieder voll zu machen; die Gemeinden mussten für den Ersatz sorgen, der französische Sapeur aber behielt seine 2 Batzen in der Tasche. Dass Beschwerden gegen derartige Unfugen nichts fruchteten, versteht sich von selbst. Man durfte sich auch nicht wundern, wenn die Soldaten unredlichen Gewinn suchten, da die Offiziere ihnen darin mit gutem Beispiele vielfach vorangingen: ein Garde-Magazin in Weesen scheute sich nicht, das der verarmten Bevölkerung durch Requisitionen ab-

genommene Heu auf eigene Rechnung zu enormen Preisen*) wieder zu verkaufen! Auch an Excessen fehlte es nicht, so wenig als bei der früheren Occupation durch die Franzosen: in Matt wurde in der Nacht vom 9./10. Dezember 1799 ein Bürger, in Atzmoos kurze Zeit nachher ein junges Mädchen von Soldaten erschossen; bei Districtsstatthalter Kühne von Benken logirten sich 5 Chasseurs, welche den Rest einer Vieh-Requisition einzutreiben hatten, eigenmächtig ein, blieben 36 Stunden im Hause, betranken sich aus dem Weine des Kühne und beendigten ihre Heldenthat durch Zertrümmerung aller Geräthe und brutale Misshandlung des alten Mannes. Und in Sargans war es sogar ein Bataillonschef, welcher sich, ohne alle gerechtfertigte Veranlassung, beigehen liess, den Districtsstatthalter Gallatin körperlich zu züchtigen und nachher zu arretiren. In Mollis endlich liess ein Offizier einen jungen Mann, Namens Casp. Zwicky, verhaften und nach Zürich transportiren, weil dessen Vater (!) des Einverständnisses mit den Oesterreichern verdächtig war und einer Verhaftung durch rechtzeitige Flucht sich entzogen hatte. In allen diesen Fällen reklamirte der Regierungsstatthalter mit grosser Energie, sowohl bei der Centralregierung, als bei dem französischen Oberkommando, und zwar durchgängig mit gutem Erfolge. In dem Gallatin'schen Falle schrieb er an den Divisions-General Mortier: »je demande la satisfaction la plus éclatante digne d'une telle infraction dans le droit d'une nation alliée.« Die Genugthuung erfolgte dann wirklich, indem der fehlbare Offizier festgenommen und einem Kriegsgerichte überwiesen wurde. Gallatin wurde freigelassen, und einen gleichen Erfolg hafte die Verwendung mit Bezug auf Caspar Zwicky. In dem Gallatin'schen Falle ging der Regierungsstatthalter so weit, dem Directorium zu erklären, dass er keine Stunde länger auf seinem Posten bleibe, wenn nicht vollständige Genugthuung geleistet werde.

Neben diesen und ähnlichen Excessen, war es die schwere Last der Einquartirung und der ewigen Requisitionen, welche die Anwesenheit der zahlreichen fremden Truppen zu einer empfindlichen Landplage machten. Die Franzosen waren, allen Versprechungen

*) Ich finde gelegentlich, in einem Briefe vom 22. Dezember 1799, die Notiz eingestreut, dass in Bündten das Klafter Heu mit 50 Bündner Gulden bezahlt wurde und vermutlich standen die Preise auch bei uns nicht viel niedriger, obgleich District gegen District und hie und da sogar Gemeinde gegen Gemeinde, z. B. Bilten, die Heu-Ausfuhr sperrte.

zum Trotze, niemals mit Nahrungsmitteln und Fourage versehen und so blieb nichts Anderes übrig, als dass der verarmte Bürger den hungernden Soldaten nähren und dass die Fourage auf dem Wege der Requisition beigeschafft werden musste. Wie die Requisitionen auf Heu, bei dem grossen Mangel dahieriger Vorräthe, bewerkstelligt wurden, zeigt eine Verordnung vom 30. November 1799 wo es heisst: »Die Munizipalitäten werden im Falle von Requisitionen das Heu käuflich an sich zu bringen trachten; falls sie aber keines finden würden oder wegen Mangel an Geld keines kaufen könnten, das Quantum auf alles in der Gemeinde vorfindliche Heu so vertheilen, dass auf dringende Nothdurft Rücksicht genommen wird. Auch soll nie ein ganzer Stock Heu in Requisition gesetzt werden.« Wie umfangreich aber auch in Betreff anderer Bedürfnisse die Ansprüche der französischen Truppenführer waren, ergibt sich daraus, dass z. B. im Novbr. 1799 der General Saligny auf ein Mal, und zwar von einem Tag auf den andern, einen Requisitionsbefehl erliess, der auf 30,000 Pfund Fleisch und 50 bespannte zweispännige Wagen lautete.

Was die Einquartirungen anbelangt, so verfuhren die Franzosen, namentlich im Anfang, ganz selbstherrlich und ohne auf die begründetsten Einwendungen der bürgerlichen Behörden im Geringsten zu achten. Erst nach und nach gelang es dem Regierungsstatthalter, auch hierin einige Ordnung herzustellen. Es ergaben sich dann aber über die nämliche Materie auch noch Conflicte zwischen der administrativen und der richterlichen Gewalt. Es kam nämlich mehrfach vor, dass einzelne Bürger, die sich mit Einquartirung zu sehr belastet glaubten, den Munizipalitäten mittelst Rechtsbots die Zuscheidung weiterer Mannschaft untersagten und die Districtsgerichte nahmen sich, trotz der Weisung der Regierung, dass dies ein Gegenstand rein administrativer Natur sei, gleichwohl heraus, darüber zu sentenziiren. Natürlich wurde solchen Urtheilen die Vollziehung versagt; aber es gelang doch nicht, den Eigenwillen der Gerichte zu brechen, sondern der Unfug dauerte Monate lang fort.

Ueberhaupt scheint der Zustand im Justizwesen in vielen Beziehungen ein mangelhafter gewesen zu sein, wobei freilich die Unsicherheit über das, was eigentlich geltendes Recht sei und wie sich die Competenzen unter den verschiedenen Behörden ausscheiden, billigermassen in Betracht gezogen werden muss. Es ist in dieser

Hinsicht gewiss interessant, zu vernehmen, dass noch im Januar 1800, nahezu zwei Jahre nach der Einführung der helvetischen Staatsordnung, im Kanton kein Mensch ganz genau anzugeben wusste, vor welcher Behörde Liegenschaftsverpfändungen vorzunehmen und was für ein Verfahren dabei innezuhalten sei: der Minister musste darüber angefragt werden und gab dann den Bescheid, die Districtgerichtsschreiber mögen das Geschäft nach bisher üblichen Formen besorgen. Auch in Betreff der Bestrafung der Holzfrevel war man lange im Ungewissen, wer eigentlich Strafbehörde sei: die Municipalitäten, als Nachfolger der früheren Tagwens-Vorgesetzten hielten sich für die competente Stelle; auf erfolgte Einfrage erklärte dann aber der Minister, dass dies ganz unrichtig, dass ein Holzfrevel eine polizeiliche Uebertretung, wie jede andere, sei und demnach von den Districtsgerichten bestraft werden müsse. Es war dies ohne Zweifel eine, nach der bestehenden Organisation durchaus richtige Entscheidung; aber ebenso richtig war vermutlich die gelegentlich vom Regierungsstatthalter gemachte Bemerkung, dass die Districtsgerichte die Holzfrevel mit ungebührlicher Nachsicht behandeln und dass, wenn nicht die Gemeindebehörden selbst strafen können, der völlige Ruin der Gemeindewaldungen nur eine Frage der Zeit sei.

Im Civilprozess machten sich weniger Uebelstände fühlbar, weil hier für einmal ganz nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten und auch in den alten und Jedermann geläufigen Formen geurtheilt werden durfte. Das Einzige, was man bitter empfand, war die ungemeine Vertheuerung des gerichtlichen Verfahrens; der »Emolumententarif«, welcher von der Centralgesetzgebung erlassen war, stach in unerfreulichster Weise von den billigen Ansätzen der früheren Zeiten ab. Dennoch nahm die Prozesslust in unbegreiflicher Weise zu und es wird uns versichert, dass jedes der beiden Districtsgerichte — Glarus und Schwanden — eine weit grössere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatte, als früher die Instanzen des ganzen Kantons zusammen.

Im Gebiete des Strafrechts erfolgte eine wichtige Neuerung gleich am Beginn unserer Periode: im Dezember 1790 wurde das neue helvetische Strafgesetzbuch eingeführt. Es ist bekannt, dass dasselbe, gegenüber den Begriffen der gegenwärtigen Zeit, ungemein strenge Bestimmungen enthielt, die Todesstrafe für eine grosse Anzahl von Verbrechen beibehielt und namentlich in der Zumessung

der Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnissstrafe wahrhaft drakonische Grundsätze zur Geltung brachte; einen Fortschritt bezeichnete es indessen immerhin gegenüber der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl des Fünften und dem ganzen Apparate mittelalterlicher Strafarten, welche bisher insbesondere auch im hiesigen Kanton bestanden hatten. In Folge eines Gesetzes im Februar 1800 wurden dann auch die Competenzverhältnisse der Instanzen neu geordnet: während bis dahin die Districtsgerichte nur für Polizei-Uebertretungen zuständig gewesen waren, wurden sie jetzt competent erklärt für alle Straffälle bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe: eine Neuerung, die bei der Unbeholfenheit und mangelhaften Besetzung dieser Untergerichte jedenfalls von sehr zweifelhaftem Werthe war. Der Regierungsstatthalter hatte viele Mühe, denselben ihre Aufgabe begreiflich zu machen; man sieht deutlich, dass sie, trotz der erfolgten Competenz-Zuscheidung, sich in der Regel gar nicht getrautn, die strengen Strafen wirklich auszusprechen, welche das Gesetz ihnen vorschrieb. Hier und da scheint auch die Vorliebe für die älteren und wohlfeileren Strafarten geradezu zur Missachtung des Gesetzes geführt zu haben: noch im September 1800 wurde vor einem Gerichte ein Delinquent damit bestraft, dass er verurtheilt wurde, 6 Jahre lang eine rothe Mütze und die eine Hälfte des Kopfes geschoren zu tragen! In andern Fällen wurde eine wahrhaft sträfliche Convenienz geübt: so vernehmen wir von der Procedur eines Zacharias Egger von Kerenzen, der eines sehr bedeutenden und unter den erschwerendsten Umständen begangenen Diebstahls bezichtigt war und trotz der dringendsten Verdachtsgründe vom Districtsgerichte Glarus, nach einer mit scandalöser Oberflächlichkeit geführten Voruntersuchung, einfach freigesprochen wurde. Der Regierungsstatthalter schritt freilich streng dagegen ein; der Justizminister ertheilte scharfe Verweise; aber die Gerichte verstanden es, allen derartigen Einwirkungen einen passiven Widerstand entgegenzusetzen, dem schwer beizukommen war. Es wird sich uns diese Eigenthümlichkeit später noch einmal auf einem andern Gebiete wiederholen.

Werfen wir nun einen Blick auf Dasjenige, was auf dem Felde der eigentlichen Regierung und Administration zu thun war und gethan wurde, so wird wohl von vornehmerein, nach dem was oben über die Composition der Verwaltungskammer gesagt worden, die Erwartung sich nicht gar hoch spannen dürfen.

Die Lage, in welcher die neu eintretende Regierung im October die Dinge übernahm, charakterisirte sich dadurch, dass das Land nichts Anderes als Schulden besass. Die Interimszeit hatte begreiflicher Weise sehr viel Geld verschlungen; namentlich die übermässige Anspannung der militärischen Kräfte hatte einen Aufwand nöthig gemacht, der mit dem wirklichen Nutzeffect dieser Kriegsrüstungen in einem beklagenswerthen Missverhältnisse stand; auch sonst aber war es natürlich, bei den fortwährenden kriegerischen Vorfällen, eine kostspielige Zeit, die die mannigfachsten Ausgaben veranlasste. Darf man dem Zeugnisse politischer Gegner Glauben beimessen, so wäre ausserdem auch für sehr unnöthige Zwecke ziemlich viel Geld daraufgegangen: »Die Hrn. Vorsteher«, heisst es in einem Bericht ans Directorium, »hielten Tag und Nacht Sitzungen und entfernten sich nur auf Augenblicke; hielten zugleich Mahlzeiten in sessione und besoffen sich am Abend, Alles auf Kosten des Landes. Ja, nicht nur sie, sondern auch ihre treuesten Anhänger nährten sich von diesen Gelagen.« Genug, als die Interims-Regierung abtrat, war nicht nur von denjenigen Activen, die sie vorgefunden und an Handen genommen hatte, nichts mehr vorhanden, waren nicht nur die 1000 Louisd'or, welche der Englische Gesandte Wickham geschenkt, sowie die ausserordentlichen Steuern, die man erhoben hatte, verbraucht, sondern es bestanden sehr ansehnliche Schulden, auf deren Abtragung nun in der einen oder anderen Weise Bedacht genommen werden musste. Die Regelung dieser schwierigen Verhältnisse nahm, obgleich es eigentlich mehr Sache der Verwaltungskammer gewesen wäre, aus nahe liegenden Gründen der Regierungsstatthalter, mit Zustimmung des Ministers, in seine Hand; zunächst berief er aus den fähigsten und redlichsten Mitgliedern der Interims-Regierung eine »Landeskommision«, welche durch Erlassung eines Rechnungsrufer die Liquidation einleitete, um sodann die angemeldeten Forderungen zu registriren und zu sichten. Dabei ging der Regierungsstatthalter und mit ihm die Regierung in Bern von der Ansicht aus, dass die nicht ganz unbeträchtlichen Soldrückstände der im Dienste befindlich gewesenen Mannschaften von der Anrechnung und Bezahlung ausgeschlossen sein sollen; denn, so wurde argumentirt: »würde dies bezahlt, so belohnt man den Empörer, den Meineidigen.« Schwieriger gestaltete sich die Frage wegen Restitution derjenigen Activen, welche die Interims-Regierung an Handen genommen und welche

theils aus einigen Kassavorräthen, theils aus einem ziemlich bedeutenden Quantum von Brodfrüchten bestanden hatten. Was den Fruchtvorrath anbelangt, so hatte derselbe 800 Säcke betragen und es wurde dafür eine Ersatzforderung von F. 24,000 aufgestellt; die Landeskommision machte aber dagegen geltend, dass ein Vorrath von ähnlichem Umfange auch 1798, beim Uebergang der alten auf die neue Ordnung der Dinge, vorhanden gewesen und von den helvetischen Behörden einfach zu Handen genommen worden sei: die Billigkeit gebiete, nun einfach die Sache zu compensiren. Ein leidiger Umstand trat in Betreff der Kassenbestände zu Tage. Die Kasse des Obereinnehmers enthielt, nach Ausweis der Bücher, am 22./23. Mai 1799, als die Oestreicher einrückten, L. 5245. 6 bz. 9 Rp., und fand sich in einer wohlverwahrten, durch mehrere Schlüssel zu öffnenden eisernen Kiste im Gebäude der Verwaltungskammer. Um den dringenden Bedürfnissen des Augenblickes zu genügen, wurde nun in den ersten Tagen diese Kasse geöffnet (und zwar im Beisein einerseits des Landmajor Zwicky und Rathshr. Zweifel, anderseits des gewesenen Präsidenten der Verwaltungskammer und des gewesenen Ober-Einnehmers), und 200 Louisd'or daraus enthoben, für welche Summe ein von Landmajor Zwicky ausgestelltes Recepisse in die Kiste gelegt und diese hierauf wieder verschlossen wurde. Als nun am 18. Oktober 1799, nach der Wiederaufrichtung der helvetischen Staatsordnung, die Kasse wieder von den Behörden untersucht werden wollte, fand man dieselbe gewaltsam erbrochen und vollständig leer, und aller Nachforschungen ungeachtet, wollte es nicht gelingen, den Thäter dieses frechen Einbruchs ausfindig zu machen.

War aber die Schuldmasse auch ausgemittelt und die Frage wegen der Restitutionen geregelt, so erhob sich dann die weitere Frage, wer nun dafür aufzukommen habe: dass dies nicht der ganze Kanton Linth sein könne, verstand sich von selbst, da während der Interimszeit der Verband desselben völlig aufgelös't war und das alte Land Glarus durchaus selbständige gehandelt hatte; dagegen konnte wohl der Gedanke auftauchen, lediglich die Häupter der »Insurrection«, also insbesondere die gewesenen Landesvorsteher verantwortlich zu machen. Und in der That war namentlich das Directorium sehr geneigt, diese Lösung zu acceptiren; allein der Regierungsstatthalter erhob sich gegen einen solchen Vorschlag sehr energisch, weil dies »die grösste Sensation« machen würde; es

wäre auch desshalb ungerecht gewesen, weil das gesammte Volk, in der Landsgemeinde versammelt, die Herstellung der alten Ordnung und die Betretung des Weges, den dann das Land ging, angeordnet hatte. Es blieb also nichts übrig, als die Folgen auch durch die Gesammtheit, die sie verschuldet, tragen zu lassen. So kam denn, nach langen und vielfach unterbrochenen Verhandlungen, die Sache schliesslich durch einen Beschluss der Central-Regierung am 21. November 1800 zur Entscheidung. Die wesentlichen Dispositive dieses Beschlusses lauteten:

»1) Die Districte Glarus und Schwanden im Kanton Linth sollen alle, während der gewesenen Interims-Regierung vom Heumonat bis September 1799 aufgelaufenen Schulden bezahlen.

2) Als solche sind anzuerkennen die von der Landes-Commission angenommenen und inventarisirten Schulden, mit Ausnahme:

- a) der annoch unbezahlten, auf F. (fl. oder Fr.?) 4937. 27 ansteigenden Besoldungen der, während der Interims-Regierung aufgestellten Mannschaft, welche unzulässig erklärt sind; —
- b) die nothwendigen Moderationen, die mit denen, in die Inventur gebrachten Rechnungen vorgenommen und mit Gutheissung des Regierungsstatthalters gemacht werden sollen.

3) Binnen Monatsfrist soll die gewesene Interims-Regierung von Glarus, der Verwaltungskammer des Kantons Linth zu Handen des Staats die Summe von 5000 Fr. entrichten und dadurch alle Ansprachen an selbige von Seite der Regierung getilgt sein. Indess ist dem Regierungsstatthalter überlassen, die Summe nach den Umständen auf Fr. 3000 herabzusetzen.

4) Zur Tilgung der sämmtlichen Passiven sollen verwendet werden:

- a) alles Guthaben der gewesenen Interims-Regierung; es seie bei den Gemeinden und Pfistern für bezogenes Getreide oder Brod, oder bei den Partikularen,
- b) diejenige Summe, so der gewesene Interims-Landammann Zwicky von Glarus von dem Engl. Gelde in Handen hat oder befugte Ausbezahlung desselben nicht erweisen und bescheinigen kann.
- c) dasjenige, so das Land Glarus auf der zuletzt durch die gewesene Interims-Regierung angelegte $\frac{1}{4}$ Hab-, Gut- und Kopfsteuer bei einigen Gemeinden annoch ausstehen hat,

d) der Ertrag einer auf die Bewohner der Districte Glarus und Schwanden aufzulegenden Auflage von $\frac{1}{2} \%$.

5) Im Fall bei der vorzunehmenden Liquidation ein Vorschuss sich zeigen sollte, so soll derselbe zu Gunsten der im Krieg Verwundeten und armen Einwohner der Districte Glarus und Schwanden verwendet werden.

6) Die Liquidation soll unter Aufsicht und Leitung des Regierungsstatthalters geschehen, einer durch ihn gewählten Commission von 3 Mitgliedern der gewesenen Interims-Regierung*) übertragen und bis Ende des laufenden Jahres beendigt werden.«

Der Entscheid scheint hier allseitig sehr gut aufgenommen worden zu sein, zumal auf die Ersatzforderung für den Fruchtvorrath im Wesentlichen verzichtet war und überhaupt die Summe von 5000 Fr. als Gesamtbetrag der Restitutionen als eine sehr billig bemessene erscheinen musste. Es mochte wohl dieser, verhältnissmäßig günstige Ausgang des Geschäftes vorzugsweise dem Umstand zuzuschreiben sein, dass in dem Zeitpunkte, wo der Spruch gefällt wurde, die Centralregierung in Folge von Vorgängen, auf die wir später zu reden kommen werden, aus gemässigten und billig denkenden Elementen zusammengesetzt war.

Der gleiche Umstand kam dem Lande Glarus auch in einer andern Angelegenheit zu statten, welche, schon seit dem Beginn der Revolution pendent, lange Zeit mit der eben besprochenen parallel lief und erst einige Monate nach derselben — im Mai 1801 — ihre definitive Regelung fand: in der Aussönderung des Vermögens der alten evangelischen und katholischen Landestheile. Die »Schätze« beider Religionstheile waren anfänglich von den Organen der neuen Regierung einfach als Staatsgut an Handen genommen worden und es war dagegen wohl auch, nach der reinen Consequenz der neuen Ordnung der Dinge, nicht viel einzuwenden gewesen. Allein nachdem bei den ehemals souveränen Städten der Grundsatz anerkannt war, dass die eigentlichen Gemeindegüter aus dem Staatsgut ausgeschieden und ihnen zu freier Verfügung zurückgestellt werden sollen, so schien es billig und gerecht zu sein, dass man auch das Sondergut der früheren confessionellen Landestheile des Kantons Glarus

*) Als solche wurden dann vom Regierungsstatthalter bezeichnet: alt Landammann Zweifel, Seckelmeister C. Tschudy und Kirchenvogt Trümpy in Ennenda.

den früheren Inhabern wieder erstattete. Eine bezügliche Proklamation, welche durch ein einlässliches Memorial begründet und durch eine persönliche Deputation nach Bern (alt Regierungsstatthalter Heussy und Richter Tschudy von Schwanden) unterstützt wurde, führte schliesslich zu dem Ergebniss, dass den Evangel. Gemeinden des Kantons die Alp Hinterrichisau überlassen und zugleich auf die Einforderung derjenigen Kapitalien, welche vom Schatz an die Gemeinden angeliehen worden waren, verzichtet wurde. Diese Kapitalien beliefen sich auf die bedeutende Summe von fl. 45,000 oder Fr. 100,000 unseres jetzigen Geldes. Dagegen behielt der Staat ohne Ersatz, was er an baarem Gelde und Kostbarkeiten (etwa fl. 30,000 = Fr. 67,000 und $78\frac{3}{4}$ % Silber) beim Uebergang der alten in die neue Ordnung der Dinge, im Frühjahr 1798; an sich genommen hatte. — Auch diese Lösung wurde mit Freude und Dank aufgenommen, wozu wohl auch beitragen mochte, dass man ohne Zweifel lange Zeit die Hoffnung gänzlich aufgegeben hatte, ohne das Eintreten von Staatsumwälzungen¹, irgend etwas wieder erhältlich machen zu können. — Mit dem kath. Landestheil erfolgte in der gleicher Zeit ein ähnliches Abkommen, dessen genauen Inhalt ich aber in den mir vorgelegenen Acten nirgends aufzufinden vermochte. Doch scheint es, dass die den kathol. Gemeinden gewährte Dotations auf rund L. 34,000 festgestellt wurde.

Was nun die eigentliche Administration anbelangt, so eröffnete sich für dieselbe ein reiches Feld der Thätigkeit, wenn die ernstliche Absicht vorwaltete, einigermassen aus dem patriarchalischen Zustande vor der Revolution herauszukommen und den Staat nach den Begriffen und Bedürfnissen der neueren Zeit umzugestalten. Dass es im Centrum, bei der Regierung in Bern, am guten Willen hiezu nicht mangelte, darf unbedenklich zugegeben werden; wohl aber mangelten die Mittel, und unter den politischen Stürmen, die bald nach dem Beginn unserer Periode hereinbrachen, erlahmte vollends jeder fruchtbare Impuls, der vom Mittelpunkt hätte ausgehen sollen. Gleichwohl bleibt dasjenige, was in Wirklichkeit in unserem Lande geschah, auch hinter der mässigsten Erwartung zurück. Die Verwaltungskammer hielt freilich täglich Vor- und Nachmittags-Sitzungen und füllte weitläufige Protokolle und Missivenbücher aus; aber diese Thätigkeit war durchgängig bloss der Erledigung der armseligsten »laufenden« Geschäfte gewidmet und für Dasjenige, was wirklich

Noth gethan hätte, mangelte es an Kraft oder an Einsicht. Der Regierungsstatthalter hatte ein sehr lebendiges Gefühl für die Unzulänglichkeit alles Dessen, was geschah und ergoss sich darüber wiederholt in die lautesten Klagen, bald gegenüber der Regierung, bald gegenüber der Verwaltungskammer selbst. An den Menschen und an den Verhältnissen vermochte er indessen nichts zu ändern, und der fast feindselige Gegensatz, in welchen sich die Verwaltungskammer zu ihm stellte und woran er selbst wohl auch nicht ganz ohne Schuld war, trug nicht dazu bei, den guten Willen zu vermehren. Freilich muss, um billig zu sein, auch wiederholt daran erinnert werden, dass, selbst beim besten Willen, die fortwährende klägliche Geldnoth jede erspriessliche Thätigkeit gehindert haben würde. Ein Beispiel der ärgsten Art, wie aus diesem Grunde das Nothwendigste versäumt wurde, liefert die Geschichte von der Wiederherstellung oder vielmehr Nichtwiederherstellung der Ziegelbrücke. Bekanntlich war dieselbe im Mai 1799 von den Franzosen zerstört worden (S. die frühere Abthlg.) und es entstand dadurch in den Communicationen des Landes die empfindlichste Lücke, indem so ziemlich alle Güter, welche ein- und ausgingen, diesen Weg passiren und nun, beim Mangel der Brücke, in zeitraubender und durchaus ungenügender Weise durch eine Fähre über die Linth geführt werden mussten. Dennoch vernehmen wir, dass noch zu Ende 1801, als $2\frac{1}{2}$ Jahre nach der Zerstörung, keine Veranstaltung zur Herstellung einer neuen Brücke gemacht war! Allerdings erfolgte dann, im Sommer 1802, ein Beschluss des vollziehenden Rathes, wonach eine Pfeilerbrücke erbaut werden soll; sofort wurde auch das Material angeschafft und an Ort und Stelle gebracht; aber bevor der Bau wirklich begonnen hatte, ergieng ein neuer Beschluss, welcher, aus finanziellen Gründen, die ganze Sache auf unbestimmte Zeit verlegte. Alt Regierungsstatthalter Heussy, der eine Zeitlang als Strassen-Inspector fungirt hatte, legte in Folge dieses Vorgehens der Regierung seine Stelle nieder.

Ueberhaupt war es mit dem öffentlichen Bauwesen schlimm bestellt; für die Strassen geschah gar nichts, da man nicht einmal wusste, wer eigentlich die Pflicht des Unterhalts habe. Man liess sich von Senator Kubly ein Memoire ausarbeiten über den Stand der Sache vor der Revolution, woraus sich ergab, dass, nach verschiedenen Versuchen, das Verhältniss besser zu gestalten, schliesslich

wieder, wie von Alters her, dem Anstösser, unter Aufsicht des Landseckelmeisters, die Besorgung überbunden worden war. Dabei liess man es, wie es scheint, auch unter der neuen Ordnung der Dinge bewenden und der Erfolg war, wie vorauszusehen, dass die Strassen fast immer in einem beklagenswerthen Zustande waren. — Nicht besser wurde für die wenigen Hochbauten, welche der Staat zu unterhalten hatte, gesorgt; ganz besonders scheint der Zustand der Gefängnisse im Rathaus zu Glarus ein wahrhaft empörender gewesen zu sein, sowohl vom Standpunkt der Humanität als von dem der Sicherheit aus. Die Entweichung von Gefangenen war daher eine ganz gewöhnliche Sache geworden und u. A. vernehmen wir, dass in der Nacht vom 1./2. Februar 1800 sechs Gefangene auf einmal ausbrachen. Endlich gelang es dem Regierungsstatthalter, den passiven Widerstand der Verwaltungskammer zu brechen und wenigstens die allernothdürftigsten Reparaturen und ebenso Anschaffungen von ordentlichen Decken für die Winterszeit durchzusetzen.

Aus dem Gebiete des Polizeiwesens ist lediglich zu melden, dass endlich auch in den neuen Bezirken einige Polizeimannschaft angestellt wurde; jeder District erhielt zwei »Polizeiwächter«, deren Kosten, da der Staat kein Geld hatte — unbillig genug — auf die Gemeinden repartirt wurden. Im District Schwanden gab diess zu grossen Beschwerden Veranlassung.

Ernsthafter schien der Weg des Fortschrittes betreten werden zu wollen in Betreff des öffentlichen Erziehungswesens. Schon im Frühjahr 1799 war ein Erziehungsrath aufgestellt worden; aber bevor er irgendwie in Thätigkeit treten konnte, erfolgte der Einfall der Oesterreicher, und der kaum geborene Erziehungsrath wurde mitsammt der ganzen neuen Ordnung der Dinge hinweggeschwemmt. Nach der Wiederaufrichtung der helvetischen Verfassung war zuerst vieles Andere, durch die Noth des Augenblickes Gebotene zu thun, bis man sich wieder mit dem Schulwesen befassen konnte. Im Herbst 1800 nahm dann aber der Regierungsstatthalter die Frage alles Ernstes an die Hand, obgleich eigentlich nach der Verfassung die Verwaltungskammer auch diesen Zweig der Administration zu besorgen gehabt hätte. Auf Vorschlag des Regierungsstatthalters ernannte der Cultusminister oder, wie der Titel im Styl der damaligen Zeit lautete: der Minister der Künste und Wissenschaften, die

Mitglieder des Erziehungsrathes; als Präsident hatte, monatlich abwechselnd, ein Mitglied der Verwaltungskammer zu fungiren. Am 30. September hielt die neue Behörde, diesmal noch unter dem provisorischen Vorsitze des Regierungsstatthalters, eine erste vorläufige Sitzung, bei welcher als anwesend verzeichnet sind: Präs. Schindler im Haltli in Mollis, Pfr. F. Zwicky in Niederurnen, Pfr. Weber in Glarus, Kaplan Zäh, Dr. Trümpy und Dr. Marty ebendaselbst. Als abwesend sind vorgemerkt: der spätere Chorherr J. J. Blumer, damals in Dornhaus wohnhaft, und der gewesene Unterstatthalter Zwicky in Ennenda, der sich dann aber die Wahl verbat. Einige Monate später, am 20. Januar 1801, hielt der Erziehungsrath eine feierliche »Installationssitzung« auf dem Rathaus in Glarus; anwesend waren: der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer, das Kantons- und Districtsgericht, die Munizipalität des Hauptorts und eine bedeutende Anzahl von Bürgern. Von freudigen Hoffnungen erspriesslicher Wirksamkeit der neuen Behörde getragen, hielt der Regierungsstatthalter eine Eröffnungs-, sodann Pfr. Zwicky die eigentliche Festrede. Das Protokoll, von Dr. Trümpy geführt, röhmt die erstere als »schön und durchaus zweckmässig«, während die letztere, der Sitte amtlicher Protokolle entgegen, sich die kritische Bemerkung gefallen lassen muss: es sei eine »zierliche, aber hie und da dem Geist unseres Instituts nicht durchaus und in jeder Hinsicht angemessene Rede« gewesen. Schliesslich wurde dann noch ein schwunghaftes Gedicht des »Barde von Riva« (Statth. Bernold) verlesen, der sich dem Ruf in den Erziehungsrath versagt hatte und auch an dem festlichen Tage persönlich nicht in Glarus erschienen war.

Nach dieser kleinen Feierlichkeit sollte nun an die Arbeit geschritten werden. Man nahm sich vor, alle Wochen einmal Sitzung zu halten und blieb diesem Vorsatz auch einige Zeit ziemlich treu. Was den Personalbestand der Behörde anbelangt, so wurde derselbe noch ansehnlich erweitert und zwar in doppelter Richtung: als eigentliche Mitglieder traten zu den Vorgenannten noch hinzu: Pfr. Freuler in Glarus, der als Vicepräsident bezeichnet wurde und später fast unausgesetzt als wirklicher Präsident fungirte; Pfr. Trümpy in Schwanden; Dr. Zugenbühler und Leonh. Freuler, jgr. in Glarus, alt Zeugherr Casp. Schindler in Mollis; sodann wurden eine Anzahl „Adjuncten“ in den äussern Bezirken ernannt, welche in ihrer nächsten Umgebung nach Möglichkeit für die Interessen der Schule thätig

sein sollten, und das Recht (aber nicht die Pflicht) hatten, an den Erziehungsrathssitzungen Theil zu nehmen. Es scheint indessen, dass diese eigenthümliche Institution sich in der Praxis wenig bewährte; wenigstens findet sich in den Protokollen keine Spur davon, dass die Adjuncten von ihrem Rechte, an den Sitzungen Theil zu nehmen, Gebrauch gemacht oder dass sie in anderer Weise sich für das Schulwesen wirklich betätigten hätten. Von grösserer Bedeutung war die Aufstellung von je 2 Schul-Inspektoren für jeden Bezirk; für Glarus traten in diese Stellung ein: Cand. Theol. Marty und Districts-Richter Müller in Nafels; für Schwanden: Diakon Joach. Tschudy in Schwanden und Pfr. Freuler in Matt.

Das Erste, was die neue Behörde that, war der Erlass einer Proklamation ans Volk (vom 3. Dezbr. 1801), wodurch die Eltern alles Ernstes ermahnt wurden, ihre schulpflichtigen Kinder auch wirklich zur Schule zu halten; es sollten, um eine gehörige Controlle zu ermöglichen, genaue Verzeichnisse über den Schulbesuch geführt, säumige Eltern zuerst gemahnt, dann vorgefordert und schliesslich gebüsst werden. Ausserdem sollten für die 14, 15 und 16 jährigen Kinder Repetirschulen eingerichtet werden, mit je zwei halben Schultagen in der Woche (Donnerstag und Samstag Nachmittags). Weiterhin wurde den Eltern empfohlen, den Kindern auch bei Hause nachzuhelfen, sie reinlich zu kleiden und gehörig zu waschen und zu kämmen u. dgl. Allmonatlich sollte jede Schule durch den Geistlichen und zwei weltliche Vorsteher inspiziert, im Frühjahr ein öffentliches Examen mit passenden Prämien veranstaltet werden.

Wie weit diese Verordnungen wirklich ins Leben traten, ist aus den vorhandenen Acten mit Sicherheit nicht zu entnehmen; ein Inspectionsbericht von Diakon Tschudy aus dem Januar 1802 weiss manches Rühmliche zu berichten und erklärt namentlich, dass „in mehreren Gemeinden“ in Folge thätigen Eingreifens der Geistlichen erfreuliche Fortschritte wahrnehmbar seien; speziell von Mitlödi berichtet er:

„Als die Vorsteher jüngsthin die Kirchen- und Schulrechnung hielten und ihre Finanzen zu schwach waren, um das Schulwesen zu unterstützen, was thaten sie? Sie bezahlten das gewohnte Kirchenrechnungsmahl, das an einigen Orten fast so viel kostet, als der Lehrer das ganze Jahr, aus ihrem eigenen Sack und bestimmten dieses Geld zur Bezahlung der Repetir-

schule. Gerührt von der schönen Handlung, übernahm Hr. Pfr. Tschudy diese Schule gratis und hält sie die bestimmten Tage, ohne dass der allgemeinen Schule Abbruch geschieht.“

Von andern Seiten wird dagegen weniger Erbauliches gemeldet: so wollte in Glarus die Einrichtung einer Repetirschule nicht gelingen; noch im März 1802 wird berichtet, der Versuch sei gemacht worden, aber es sei ein einziger Knabe erschienen und dann die Sache aufgegeben worden.

Man darf annehmen, dass es auch in Betreff der Alltagschule nicht gelungen sei, den in der Proklamation ausgesprochenen Grundsatz des Schulzwanges zu einer Wahrheit zu machen; es war diess auch wohl ganz unmöglich, wenn nicht die vorhandenen Schullokale wesentlich erweitert und die Zahl der Schullehrer vermehrt wurde. Nach beiden Richtungen mahnte zwar der Erziehungsrath; aber in den Gemeinden fehlte es damals noch nicht bloss am Sinn für die Sache, sondern, bei der Schwere der Zeiten, auch am Geld. Hätte wirklich thatkräftig von den Staatsbehörden wollen eingegriffen werden, so wäre es unerlässlich gewesen, finanziell nachzuhelfen; aber auch hier zeigte sich die klägliche Armuth des jungen Staates. Der Erziehungsrath trat, in richtiger Würdigung dessen, was Noth that, mit Pestalozzi in Verbindung, der damals eine Anstalt in Burgdorf leitete, und fragte ihn an, ob er nicht bereit wäre, einige Schulmeister bei sich zu einem Fortbildungskurse aufzunehmen; die Antwort fiel bereitwillig bejahend aus und die Bedingungen wurden so mässig als möglich gestellt (ein ganz kleines Kostgeld und daneben zwei Louisd'or als Entschädigung für den Unterricht); als aber das Ministerium gebeten wurde, den nöthigen Credit dafür anzuweisen, erfolgte ein abschlägiger Bescheid, mit Rücksicht auf die absolute Ebbe in den Kassen! Man kann sich denken, welchen Erfolg eine weitergehende und mehr Geld bedürfende Anregung des Erziehungsrathes auf Gründung einer höhern Centralschule in Glarus hatte: die vortreffliche Absicht wurde in schmeichelhaften Ausdrücken anerkannt, aber die Ausführung als zur Zeit absolut unmöglich erklärt. Selbst für die Bezahlung der Schul-Inspektoren, die nichts verlangten, als Vergütung baarer Auslagen, fehlte es an Geld: der Minister war der Ansicht, dass die Liebe zur Sache und das Bewusstsein, derselben nützen zu können, eine ausreichende Belohnung sein sollte. Der

Erziehungsrrath aber erwiderte freimüthig, dass auf solche Weise Alles ins Stocken gerathe, und in der That scheint diese Voraussicht das Richtigste getroffen zu haben: wir finden aus der spätern Zeit keinerlei Inspektionsberichte mehr vor.

Das einzige, wozu der »Nationalschatz« sich herbeiliess, war, gleich zu Anfang unserer Periode, ein einmaliges Geschenk von L. 600, zur Vertheilung unter die bedürftigsten Schullehrer; und daneben die Anweisung von je 2 Klftr. Buchen- und 4 Klftr. Tannenholz aus den »Nationalwaldungen.«

Später lähmten die politischen Ereignisse jede Thätigkeit des Erziehungsrrathes, der von Mitte 1801 an überhaupt nur noch spärliche und schwach besuchte Sitzungen hielt und gegen Mitte 1802 stillschweigend seine Wirksamkeit ganz einstellte, bis dann im Novbr. 1802 auch offiziell dem Regierungsstatthalter die Erklärung abgegeben wurde: der Rath betrachte sich als entlassen und werde nicht mehr zusammentreten.

So fiel denn auch diese Schöpfung, die mit grossen Hoffnungen begrüsst worden war und bei der es an gutem Willen nicht gefehlt hatte, dem allgemeinen Fluch der Periode, der Sterilität, anheim. Das Einzige, was unter ihrer Hinterlassenschaft einen gewissen andauernden Werth beanspruchen kann, ist eine sehr einlässliche Statistik über den Stand der Schulen im Kanton am Ende des 18. Jahrhunderts, welche auf Verlangen des Ministers aufgenommen und sehr fleissig durchgeführt wurde. Sie zeigt uns freilich in jeder Hinsicht äusserst dürftige und primitive Zustände: wir können uns aber um so eher enthalten, hier näher darauf einzutreten, als bekanntlich in der Herbstversammlung 1869 dem geschichtforschenden Vereine bereits über den Inhalt jener Nachforschungen einlässliche Mittheilungen gemacht worden sind.

Dass auf dem Felde des Wehrwesens die junge Republik Vieles zu thun gehabt hätte und in Wirklichkeit sehr wenig that, ist bereits in den früheren Abtheilungen dieser Darstellung gesagt worden. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1799 lieferten den klarsten und traurigsten Beweis für die Unzulänglichkeit alles Dessen, was man, zum Theil erst unter dem drängenden Einfluss der elften Stunde, noch zu thun versucht hatte. Im gesetzgebenden Rathe zu Bern wurde offen das Zugeständniss gemacht, dass man die Milizen, oder, wie man es seltsam genug nannte, die Eliten, ohne rechte

Führung, ohne gehörige Waffen und Munition, gleich einer Heerde, dem Feinde entgegengeführt habe und dass die Leute dann auch, gleich einer Heerde, auseinander gestäubt seien. Das Bedürfniss, etwas Besserés und Solideres zu beschaffen, wurde daher lebhaft empfunden und auch in der pomphaften Ausdrucksform, wie sie damals Mode war, ausgesprochen. Aber die Massregeln, welche in dieser Richtung ergriffen wurden, tragen das Gepräge mangelnder Einsicht. Anstatt auf der gegebenen Grundlage des alten Milizsystems, das nur verbessert und vervollkommen zu werden brauchte, um eine achtunggebietende nationale Wehrkraft zu gewinnen, arbeitete man auch hier nach französischen Mustern und wollte ein stehendes Heer haben; diesem aber einen Umfang zu geben, wie er zur Landesverteidigung nothwendig gewesen wäre, hinderte selbstverständlich der Mangel an Geldmitteln. So erschien dann im September 1799 ein neues Gesetz, das die Aufstellung eines stehenden Truppencorps von 6000 Mann dekretirte, womit natürlich für eine ernsthafte militärische Kraftentfaltung gar nichts gewonnen war, während die Besoldung auch einer solchen geringen Truppenzahl doch die ohnehin überall unzureichenden Finanzen über die Gebühr belastete. Die Aushebung der Mannschaft sollte in der Weise erfolgen, dass jede Gemeinde auf je 100 Activbürger 1 Mann, womöglich freiwillig, eventuell durch Ausloosung, ausmitteln und auf ihre Kosten bekleiden und ausrüsten sollte. Im Kanton Linth wurde mit der Durchführung dieser Massregel, mit Rücksicht auf die zerrüttete Lage des Landes, lange gezögert; im September 1800 jedoch musste der Regierungsstatthalter doch den Anfang damit machen. Inzwischen war aber an der ursprünglichen Disposition schon wieder eine Abänderung gemacht worden; es wurde jetzt den Gemeinden freigestellt, ob sie einen Mann stellen und für dessen Ausrüstung Fr. 104. 9½ bz. zulegen wollten, oder aber, ob sie es vorzogen, dahin und daweg die Geldsumme von L. 168 zu bezahlen. Geschah das Letztere, so war es dann selbstverständlich die allgemeine Kriegsverwaltung, welche trachten müsste, den Mann zu finden. Der Regierungsstatthalter eröffnete diese Alternative den Gemeinden, gab ihnen aber ganz offen den Rath, die Geldleistung zu wählen. »Hört nun«, so spricht er zu ihnen, »meinem Rath. Gewiss thut Ihr am besten, wenn Ihr Euch mit den L. 168 ganz entledigt und der Regierung das Weitere überlasset. Denn erstens wird es Mühe kosten, für die L. 64, die der

Unterschied beträgt, einen tüchtigen Mann zu finden und wenn Ihr nun, zweitens, hie und da noch Einen finden würdet, so könnte er Euch auf der Musterung ausgeschossen werden, oder, wenn er desertirt, so müsst Ihr wieder einen andern stellen und noch überdiess abermalen die L. 104 für Kleidung und Bewaffnung zahlen. Entschliesst Ihr Euch aber, solches der Regierung zu überlassen, so seid Ihr denn allen ferneren Kosten und Verdriesslichkeiten enthoben und die Regierung spricht Euch für nichts Weiteres an.«

Diese Gründe waren allerdings einleuchtend genug; sie enthielten aber freilich auch den bündigsten Beweis dafür, dass die ganze Anordnung eine total verfehlte war, dass es vielleicht damit gelingen mochte, aus den Gemeinden etwas Geld für die allezeit bedürftige helvetische Staatskasse herauszupressen, aber sicherlich nicht eine ordentliche Armee zu schaffen.

Der Erfolg im Kanton Linth liess sich, nachdem das Organ der Regierung selbst den Weg gewiesen hatte, leicht voraussehen. Der ganze Kanton hätte, nach Massgabe seiner Bevölkerung, 200 Mann zu stellen gehabt; es wurden ihm indessen, in Berücksichtigung der tiefen Verarmung einzelner Gemeinden im Bezirke Sargans und Werdenberg, 10 Mann nachgelassen. An die restirenden 190 Mann wurden 2 Mann effectiv gestellt, für alle Andern das Geld-Aequivalent geleistet. Jene 2 gehörten dem Districte Neu St. Johann an, und der Eine von ihnen wurde sofort nach seiner Ankunft in Bern von unbeswinglichem Heimweh ergriffen und desertirte. — Die Mannschaftsgelder, welche demgemäß die Gemeinden zu bezahlen hatten, beliefen sich auf über L. 30,000; allein es dauerte lange, bis das Geld zusammengebracht war: noch Ende Januar 1801 war im Bezirk Schwanden beinahe gar nichts bezahlt und der Regierungsstatthalter hatte keine leichte Stellung zwischen der rastlos drängenden Regierung, die Geld haben sollte, und den saumseligen und armen Gemeinden, die keines liefern wollten und konnten. In Schwanden musste schliesslich sogar zu militärischen Executions-Massregeln gegriffen werden. —

Ob man neben der kleinen stehenden Armee eine Landmiliz gleichwohl beibehalten wollte, ist nicht recht klar; Anfangs machte man indessen noch einen Versuch, der nicht anders erklärt werden kann, als durch eine Absicht der gedachten Art. Man veranstaltete nämlich in Bern eine »Militär-Unterrichts-Anstalt«, worin Exerciermeister herangebildet werden sollten, um später in den Gemeinden

die Milizen zu instruiren. Auch aus dem Kanton Linth wurde diese Anstalt besucht: es gelang dem Regierungsstatthalter, 400 junge Leute als Freiwillige zu gewinnen, die dann am 1. Dezember 1799 nach Bern abmarschirten, um daselbst bis gegen Ende Februar des folgenden Jahres zu verbleiben. Es war diess allerdings nicht ohne Schwierigkeiten abgegangen: das allgemein verbreitete Misstrauen führte zur Vermuthung, diese Instructorenschule sei nur ein Vorwand; in Wahrheit gehe man mit der Absicht um, die jungen Bursche unter die Auxiliarbrigaden zu stecken. Der Regierungsstatthalter verpfändete indessen sein Ehrenwort, dass dem nicht also sei und so kam denn endlich der Ausmarsch in vorgenannter Stärke zu Stande. Die Sache kostete selbstverständlich, bei einer zweimonatlichen Dauer des Curses, den Staat ein grosses Stück Geld, das aber desshalb völlig verloren war, weil man nachher den ganzen Versuch wieder fallen liess und den instruirten Leuten keinen Anlass bot, die gewonnenen Kenntnisse irgendwie zu verwerten. Es wurde fortan im Kanton für militärische Zwecke absolut nichts gethan und im Februar 1802 denn auch die Stelle eines General-Inspectors, die unter solchen Umständen zur nutz- und bedeutungslosen Sinecur geworden war, formell aufgehoben.

Das Gesagte wird genügen, um zu beweisen, dass in allen den Gebieten, welche sonst die administrative Thätigkeit des Staates beschäftigen, in jener Periode durchaus nichts gethan wurde, und man wird dadurch zu der Frage gedrängt: wozu denn der Staat das viele Geld gebraucht habe, das er fortwährend von seinen Bürgern forderte und dessen er doch nie genug hatte, um auch nur den drängendsten Bedürfnissen des Augenblicks genügen zu können. Einen etwelchen Aufschluss hierüber, zugleich ein zahlenmässiges Bild des gesamten Zustandes, liefert uns der nachfolgende Voranschlag der Ausgaben, welchen die Verwaltungskammer zu Handen der Regierung, für ein Quartal (April—Juny 1802) entwarf. Er lautet wie folgt:

Besoldung der öffentlichen Beamten L. 6560.*)

*) Der Jahresgehalt betrug für den Regierungsstatthalter	L. 2400.
5 Verwalter	» 8000.
Kantons-Gerichtspräsident	» 800.
12 Kantonsrichter à 800	» 9600.
Oeffentlicher Ankläger	» 800.
Unterstatthalter Glarus	» 1200.
6 Districtsstatthalter à 800	» 4800.
	L. 27,600.

Besoldung (Transport)	L. 6560.
Kanzlei (Angestellte und Bedarf)	» 4603.
Medizinalpolizei	» 233.
Unterstützungen	» 120.
Kunst und Wissenschaft	» 442.*)
Buchdruckerei	» 970.
Vermischtes	» 476.
	<hr/> L. 13,527.

In diesen Zahlen spiegelt sich, leicht erkennbar, ein ungesunder Zustand ab, wobei die Betriebskosten der Maschine mit dem Nutzeffecte derselben in einem nahezu lächerlichen Missverhältnisse stehen. Niemand wird, wenn man billig urtheilen will, die Besoldungsansätze, wie sie in der Anmerkung enthalten sind, übermässig finden können; denn, wenn auch die Maschine so zu sagen gar nichts zuwege brachte, was für die allgemeine Wohlfahrt von Bedeutung gewesen wäre, so arbeitete sie doch mit angestrengter Thätigkeit sozusagen Tag und Nacht. Wenn man die ganz enorme Correspondenzlast des Regierungsstatthalters, der lediglich ein paar Copisten zu seiner Verfügung hatte, überblickt, und ebenso die unermesslichen Verhandlungsprotokolle der Verwaltungskammer durchgeht, so gewinnt man die Ueberzeugung, dass anhaltend und unverdrossen gearbeitet werden musste, um nur einigermassen auf dem Laufenden zu bleiben; wir haben auch da das Bild einer schlecht construirten Maschine, welche den grössten Theil der von ihr produzirten Kraft für die Ueberwindung der durch ihre eigenen Räder entstehenden Reibung nutzlos verbraucht. Es ist wahrhaft peinlich, dieser Sisyphus-Arbeit eines unklaren, verworrenen und desshalb unsäglich mühsamen bürokratischen Räderwerkes ins Einzelne nachgehen zu müssen: man kann sich eines Gefühls des Bedauerns nicht erwehren gegenüber den Männern, welche im Schweiße ihres Angesichts arbeiten mussten, um in Wahrheit nutzlose Papiermassen anzuhäufen und sonst gar nichts fertig zu bringen. Die Zeitgenossen urtheilten weniger billig oder gefühlvoll: namentlich im alten Land Glarus, wo man sich aus früheren Zeiten nur der unentgeldlichen Leistungen höherer

*) Darunter: L. 192 für den Erziehungsrath (Taggelder); Fronfastengelder an den kathol. und reform. Pfarrer in Glarus: L. 132; und — ebenfalls im Interesse der »Künste und Wissenschaften« — L. 16. 7½ btz. an den kathol. Sigrist in Glarus für das Richten der Kirchenuhr!

Beamten erinnerte und wo fixe Besoldungen für derartige Aemter etwas Unbekanntes waren, blickte das Volk mit Neid und Missgunst auf diese scheinbar übertriebenen Besoldungen, und die Beamten hatten in Folge dessen einen doppelt schweren Stand. Der Neid war aber um so weniger am Platze, als in Wahrheit die Lage der Beamten eine ganz andere war, als sie, nach den Verheissungen der Gesetze und nach den Ziffern eines Voranschlages hätte sein sollen. Die Besoldungen wurden gutgeschrieben, aber nicht ausbezahlt; Rückstände von einem Jahr und auch noch von weit mehr, gehörten nicht nur nicht zu den Seltenheiten, sondern bildeten die Regel,*) und man darf daher füglich behaupten, dass die Lage solcher Beamten, die nicht eigenes Vermögen hatten, zuweilen eine geradezu verzweifelte war. Die Klagen von allen Seiten hörten desshalb auch nicht auf und da sie regelmässig, anstatt mit Geld, lediglich mit guten Worten erwiedert wurden, so ging den Leuten zuweilen die Geduld aus; selbst der oberste Gerichtshof, das Kantonsgericht, erlebte es, dass im Jahr 1800 seine auswärtigen Mitglieder einen förmlichen Strike machten und offen erklärten, sie werden nicht mehr in die Sitzungen kommen, wenn ihnen nicht eine Abschlagszahlung gemacht werde; sie seien keine reichen Herren und vermögen es nicht, in den theuren Wirthshäusern von Glarus aus eigener Tasche zu leben. Aehnliches kam auch bei Districtsgerichten und andern Beamtungen vor. Am Meisten aber verletzte es das Rechts- und Billigkeitsgefühl, dass die Regierung strikte an der Maxime festhielt, eingezogene Steuern, Gerichtssporteln u. dgl. müssen an die öffentlichen Kassen brutto eingeliefert werden und es stehe dem Beamten, durch dessen Hände sie gehen, nicht zu, sich daraus für Forderungen, die er an die Republik habe, zuerst durch Compensation bezahlt zu machen. Der Standpunkt der Regierung war sicherlich ganz correct, aber für den betreffenden Beamten war es doch auch hart, die Gelder an den Nationalschatz abzuführen, während er für seine Forderung sog. Mandate erhielt, die im besten Falle nach einem halben Jahre, vielleicht erst in einem Jahre oder nach 18 Monaten, vielleicht auch gar nie honoriert wurden. Die Beschwerden über diese Verfahrungsweise waren zahllos und oft

*) Beispielsweise wird uns berichtet, dass der Schreiber des Unterstathalters in Glarus gegen Ende 1800 für seine mehr als zweijährige Arbeiten noch keinen Rappen Gehalt empfangen hatte!

äusserst bitter, vermochten aber die Sache nicht zu ändern. — Diese Verhältnisse und die ewige Unzufriedenheit der Beamtenwelt hatten auch die widrige Nachwirkung, dass die verschiedenen Dikasterien sich gegenseitig mit misstrauischer Aufmerksamkeit beobachteten, jeder sich zurückgesetzt, den andern bevorzugt fand; ganz besonders stand die Verwaltungskammer, die zunächst an der Geldkasse war, fortwährend im Verdacht, dass sie diese Stellung benütze, um sich und ihr Bureau besser, als Andere, zu bedenken: es erregt ein peinliches Gefühl, wenn man sieht, wie man unter den Behörden des nämlichen Staates und Kantons über derartige Dinge lange und bittere Correspondenzen führen musste!

Und während die Beamtenwelt hungerte und murkte, murkten nicht minder vernehmlich die Steuerpflichtigen, aus denen man für den Dienst dieser weitläufigen und kostspieligen Maschine das Geld herauspresste. — Wir dürfen nicht unterlassen, nun auch dieser Seite der damaligen Zustände zu gedenken, zumal gerade die Betreibung der Steuern, die in einem geordneten Staatswesen das einfachste Geschäft von der Welt ist und gewöhnlich ganz geräuschlos vor sich geht, in den unfertigen, haltlosen und gedrückten Verhältnissen der Zeit, von welcher wir reden, eine ungemein schwierige und mühevole Aufgabe war, die alle Behörden in ausserordentlicher Weise in Anspruch nahm und ganz besonders dem Regierungsstattleiter, der die undankbare Stellung zwischen Hammer und Ambos innehatte, ein Mass von Verdriesslichkeiten und Geschäftslast einbrachte, von dem sich, wer nicht die Acten selber durchgangen hat, schwerlich einen richtigen Begriff machen kann. Kaum war er in sein Amt eingetreten, so lief schon (7. November 1799) ein Schreiben des Finanz-Ministers ein, welches sofortige Einhebung der noch rückständigen Steuern anbefahl, und leider waren dieser Rückstände noch sehr viele. An directen Steuern fehlte noch für das Jahr 1798 und 1799 eine Vermögenssteuer von 5 %^{oo},*) dazu kamen dann eine ganze Reihe von indirecten Abgaben: Handelstax-, Luxussteuer, Wirtschaftspatente, Handänderungsgebühren, und endlich die Grundsteuer, deren Basis, die Kataster, freilich auch noch nicht angefertigt

*) Dieser starke Ansatz setzt sich aus 3 Factoren zusammen: 2 %^{oo} bildeten die ordentliche Jahresabgabe; 2 %^{oo} repräsentirten eine ausserordentliche Kriegssteuer und 1 %^{oo} war ausgeschieden worden Behufs Entschädigungen an die am stärksten verheerten Landestheile.

waren. Der Regierungsstatthalter, im ersten Schrecken über diese Au-forderung, erklärte geradezu, dass er die Dekrete nicht zu publiziren wage: während der Interimszeit sei eine Landessteuer im Betrage von $2\frac{1}{4}\%$ eingezogen worden und bei der allgemeinen Erschöpfung sei es eine Sache der reinen Unmöglichkeit, jetzt schon wieder den Bürgern eine so bedeutende Steuerzahlung zuzumuthen. Das Gleiche wurde bemerkt mit Bezug auf ein Zwangsanleihen, welches den Gemeinden im Betrage von 5 % ihres Besitzes aufgelegt worden war und das nun ebenfalls realisirt werden sollte: der Zustand der Gemeindefinanzen, so erklärte der Regierungsstatthalter, sei derart, dass an das Aufbringen des benötigten Geldes absolut nicht zu denken sei. Der Minister liess sich denn auch wirklich, soweit es das letztgedachte Ansinnen und die directen Steuern betraf, erweichen und bewilligte eine vorläufige Suspension von 6 Monaten; dagegen wurde beharrt auf sofortigen Bezug der indirecten Abgaben, und so wurde denn vom Obereinnehmer am 11. Februar 1800 die öffentliche Ankündigung erlassen, dass damit ungesäumt begonnen werden solle. Allein gerade bei den indirecten Abgaben waren die Schwierigkeiten bei Weitem am grössten: die directe Vermögenssteuer möchte für Viele ungemein drückend sein, aber sie hatte den grossen Vorzug, etwas Hergebrachtes und Bekanntes zu sein, wogegen alle die verschiedenen Arten der indirecten Steuer schon desshalb, weil sie neu und ungewohnt waren, mit dem grössten Widerwillen aufgenommen wurden. In den Districten Schwanden und Glarus, mehr noch als anderwärts, weigerten sich die Munizipalitäten geradezu, sich mit dem Einzug so verhasster Abgaben zu befassen; sie wandten sich mit einer Collectivpetition an die Regierung und batzen, man möchte ihnen, zumal in einer solchen Zeit, eine solche Arbeit nicht zumuthen. Sie wurden mit dem Begehren freilich abgewiesen, aber wenn auch positive Widersetzung nicht gerade oder doch nur vereinzelt eintrat (wie z. B. in Näfels), so war doch überall Mangel an gutem Willen; von oben bis unten that man so wenig als man irgend konnte, ohne sich geradezu blosszustellen. Die Handelsabgabe und das Wirtschaftspatent sollte sich auf die eigene gewissenhafte Angabe der Beteiligten über Handelsgewinn und Consum gründen; allein diese Angaben wurden entweder verweigert, oder schliesslich in so lächerlichem Missverhältniss mit den notorischen Dimensionen der Geschäfte gemacht, dass sie unmöglich entgegengenommen

werden konnten. In Betreff der Luxussteuer erklärten die Meisten, sie wissen von keinem Luxus und seien daher nichts schuldig. Ganz besonders verhasst waren die Handänderungs- oder Einregistriungsgebühren, welche 2 % des Kaufpreises betrugen und auf alle erdenkliche Art zu umgehen gesucht wurden. Diesem passiven Widerstand war um so schwerer beizukommen, als auch die Districtsgerichte demselben Vorschub leisteten. Wurde eine Steueraforderung bei ihnen eingeklagt, so liberirten sie den Pflichtigen oder gaben ihm wenigstens längere Zahlungsfristen zu. Es war diess durchaus ungesetzlich und wurde von Bern aus mittelst scharfer Verweise gerügt; aber die Gerichte legten, wie es scheint, einen grösseren Werth darauf, bei ihren Mitbürgern in guten Hulden zu verbleiben, als sich den Beifall der Regierung zu erwerben: der Unfug wurde nach wie vor, wenn auch etwas seltener, geübt. So zog sich denn ein zäher und mühsamer Kampf zwischen den Regierungsgewalten und der widerwilligen Bevölkerung durch das Frühjahr und den Sommer 1800 hindurch und bis in den Herbst hinein. Etwa im September ging dem Finanzministerium die Geduld aus und es drohte mit Executionsmassregeln; der Regierungsstatthalter seinerseits suchte ein derartiges Vorgehen, von welchem er üble Wirkungen erwartete, hintanzuhalten und beschwichtigte die aufgebrachten Vorgesetzten, indem er versicherte, es sei nicht blosser Mangel an gutem Willen Schuld, sondern wesentlich auch Unkenntniss, Unbeholfenheit und Ueberbürdung der Beamten, wirkliche Armuth bei den Steuerpflichtigen u. dgl. Es gelang ihm hiedurch in der That, die Execution lange Zeit zu vermeiden, während er gleichzeitig alle Mittel der Bitte und Belehrung in Bewegung setzte, um einen rascheren und besseren Vollzug der Steuerdekrete bei seinen Untergebenen und Mitbürgern zu bewirken. Im Ganzen gelang ihm diess denn auch mit der Zeit; bloss in Schwanden scheint wirkliche Widersetzlichkeit im Spiele gewesen zu sein und hier waren denn auch zu Ende Januar 1801 namentlich die Handänderungsgebühren so zu sagen vollständig im Rückstande. Dieser Gemeinde konnte daher die Execution nicht erspart werden: am 29. Januar rückten 28 helvetische Grenadiere, die aus Bündten, wo ein kleines Corps an der Seite der Franzosen stand, requirirt worden waren, dort ein und diesen gelang es denn, in kurzer Zeit den Widerstand zu brechen, der sich so lange »der frommen Bitte undurchdringlich« bewiesen

hatte. Am 3. Februar war Alles einbezahlt und die Mannschaft konnte wieder entlassen werden. — Nicht minder zäh und langsam ging es dann aber in Betreff der Grundsteuer, die als Neuerung ebenfalls keine Gnade im öffentlichen Urtheil fand. Am 31. März 1800 wurde die Anfertigung der Kataster anbefohlen, wobei die sämmtlichen Grundstücke, mit ihrem ungefähren Masse und Werthe, aufgenommen werden sollten. Dass dies für die Munizipalitäten schon an sich, besonders bei der völligen Neuheit des Gegenstandes und bei der Unbeholfenheit der meisten Beamten in schriftlichen Arbeiten, kein leichtes oder einfaches Geschäft war, liegt auf der Hand. Eine besondere Schwierigkeit bereitete aber dabei die Ausmittelung des Werthes; das Gesetz bestimmte hierüber, es sollen die während der letzten 20 Jahre abgeschlossenen Käufe und Verkäufe als Massstab gelten und der Finanzminister beharrte, allen Vorstellungen zum Trotze, auf strenger Durchführung dieses Grundsatzes. Nun aber waren gerade die 80er und der Anfang der 90er Jahre eine Periode der Prosperität gewesen, während welcher die Güterpreise sich verhältnissmässig bedeutend gehoben hatten, während im Jahr 1800, wo die Kataster gebildet werden sollten, sehr begreiflicher Weise, in Folge der allgemeinen Verarmung, des Verdienst- und Geldmangels, eine starke Entwerthung der Grundstücke eingetreten war. Es ist begreiflich, wenn es weder den Steuerpflichtigen, noch den Behörden zu Kopfe wollte, dass nun die Steuer auf eine Werthangabe basirt werden sollte, die vor 15 oder 20 Jahren, in einer glücklichen Zeit allgemeinen Wohlstandes und reichlichen Verdienstes, einmal bestanden hatte, jetzt aber längst aufgehört hatte, eine Wahrheit zu sein. Es ist daher kein Wunder, dass die Selbsttaxation der Beteiligten ungenügend ausfiel und dass die Munizipalitäten, welche in diesem Falle nachzutaxiren hatten, nur ungern und zögernd ganz scharf im Sinne des Gesetzes verfuhrten, zumal das Letztere für den Fall, dass die amtliche Taxation die eigene Angabe um $\frac{1}{2}$ oder mehr übertraf, wahrhaft drakonische Bussen (bis auf das 10fache des Steuerbetrages) in Aussicht stellte. So lief denn das Jahr 1801 zu Ende, ohne dass die Sache erheblich gefördert worden wäre; im Januar 1802 berichtet der Regierungsstatthalter nach Bern: 13 Gemeinden seien noch vollständig im Rückstande; 20 Gemeinden haben die Kataster zur Verbesserung zurückgesandt werden müssen; mehrere derselben (darunter Luchsingen, Nitfurn,

Schwanden, Sool, Engi und Matt) haben darauf trotzig erklärt, ihnen seien die Kataster gut genug: sie machen nichts mehr daran. In dem Kataster von Elm fand sich die interessante Notiz, der Tagwen habe »erkannt«: von Saatenboden und Wäldern werde nichts bezahlt! Noch gegen Ende Februar 1802 waren 21 Gemeinden unbereinigt und da bald nachher die politischen Ereignisse die ganze Maschine ins völlige Stocken brachte, so ist wohl anzunehmen, dass es zum wirklichen Einzug der Grundsteuer im Kanton Linth überhaupt gar nicht gekommen ist.

Was die directen Vermögens-Steuern anbelangt, so haben wir oben gesehen, dass im Februar 1800 ein halbjähriger Aufschub bewilligt wurde; als diese Frist abgelaufen war, erfolgte, im Oktober, die Mahnung zu nunmehrigem Einzug. Es fiel diess gerade in die Zeit, wo die indirecten Abgaben den Behörden noch Vieles zu schaffen machten und deren Einhebung noch nicht vollendet war. Kein Wunder, dass der Regierungsstatthalter abermals dringend um Gestündung bat; dieselbe wurde auch, indessen nur für ganz kurze Zeit, gewährt: im Januar 1801 galt es aber Ernst und ein nochmaliges Begehren um weitere Terminirung wurde rund und entschieden abgelehnt. Bloss soweit kam der Minister entgegen, dass statt der vollen 5 ‰ (s. ob.) bloss 2 ‰ als Rückstand pro 1799 eingezogen zu werden brauchten; von dem Zwangsanleihen vom Gemeinde-Vermögen war weiter nicht mehr die Rede. So wurde denn, nach einem fruchtlosen Hin- und Herschreiben, die Woche vom 19.—26. April zum Bezug der 2 ‰ Vermögenssteuer angesetzt und es scheint, dass die Sache ohne Schwierigkeit ablief. Kaum aber war diess abgethan, so wurde die steuerpflichtige Bevölkerung neuerdings überrascht durch eine Publikation des Regierungsstatthalters vom 28. genannten Monats, wodurch er das, von den Centralbehörden erlassene revidirte Auflagen-System dem Publikum zur Kenntniss brachte und zwar mit der Massgabe, dass, nach strengen Befehlen von Bern aus, dasselbe sofort zur Execution zu kommen habe. Ueber den Inhalt dieses neuen Gesetzes gibt der Regierungsstatthalter seinen Mitbürgern folgenden Aufschluss:

»1) Alle liegenden Güter werden nach einem Mittelpreise geschätzt und davon 2 ‰ Grundsteuer bezahlt. Wer etwas auf sein Gut schuldig ist, kann solches hernach wiederum dem Zinsherrn abziehen.

2) Müssen drei Sorten Stempelpapier gebraucht werden. Die erste und wohlfeilste Sorte ist für alle Schriften, so vor Beamten und Gerichten Gültigkeit haben sollen; so wie auch für alle Conten, Scheine u. s. f. für Fr. 20 und mehr. — Die zweite Sorte ist für alle Obligationen und andere Handschriften aller Arten, in denen kein liegendes Gut verschrieben ist; die dritte Sorte ist endlich für Wechsel und Anweisungen. — Die erste Sorte wird nach der Grösse des Papiers, die zwei letztern Sorten aber nach der Summe, die darauf verschrieben wird, bezahlt.

3) Müssen Kartenspiele, Zeitungen und Berichtzeddel einen besondern Stempel tragen.

4) Die wirklich bestehenden Handschriften aller Art, in denen kein Unterpfand verschrieben ist, müssen von dem Gerichtsschreiber visirt werden, doch ohne dass er dieselben lesen darf, und bezahlen 1 %. Die Verschreibungen hingegen, in denen ein Unterpfand verschrieben ist, bezahlen nichts, indem das Unterpfand die Grundsteuer bezahlt.

5) Handelsleute und Fabrikanten müssen Patente lösen nach Massgabe ihres Handels.

6) Künstler, Handwerker und Professionisten müssen ebenfalls Patente haben, welche nach Umständen 10 btz. bis 20 Fr. kosten.

7) Aerzte, Wundärzte, Advokaten müssen das Gleiche thun.

8) Die Wirthe zahlen theils zu Handen des Staates, theils zu Handen der Gemeinden 5 % Getränks-Abgabe.

9) Wird die bekannte Handänderungssteuer bezahlt, sowie auch eine Abgabe bei Erbschaften nach dem Grade der Verwandtschaft.

10) Von Bedienten, von Pferden und Kutschen, wenn selbe nur zur Pracht gehalten werden, wird ebenfalls eine Abgabe zu Handen des Staates und der Gemeinden bezahlt; ebenso die Jäger.

11) Und endlich wird den öffentlichen Beamten 1 % ihrer Gehalte abgezogen. Diess sind nun die Steuern, die wir zahlen sollen, mehr nicht und weniger nicht.«

Die Schlussstelle der Publikation beweis't zur Genüge, wie der Regierungsstatthalter selbst diese gesetzgeberische Massregel beurtheilt, und die wenigen und kleinlauten Worte des Trostes und der Beruhigung, die er weiter noch beifügt, konnten jenen Eindruck schwerlich verwischen. In der That machte das Gesetz die fatalste Sensation:

statt die verhassten indirecten Abgaben zu beseitigen oder wenigstens sehr erheblich zu reduziren und zu vereinfachen, fügte es vielmehr der alten Kette neue und bedenkliche Glieder hinzu; nämlich die Patente für Handelsleute und Fabrikanten, für Handwerker und Professionisten, für Aerzte und Advokaten u. s. f. Namentlich das Patent für Handwerker bildete ein neues Moment allgemeiner Anfechtung und der Regierungsstatthalter machte sich in einem Erlass vom 9. Juni zum Organ der daherigen Beschwerden, indem er dem Finanzminister zu Gemüthe führte, wie gering der Geschäfts-umfang der hiesigen Handwerker sei und wie wenig es sich rechtfertige, Leute dieser Gattung mit einer exceptionellen Erwerbsteuer zu belegen. Die Regierung hatte aber Geld nöthig und drang auf rücksichtslose Durchführung des in Kraft stehenden Gesetzes. In-dessen trat im Oktober des gleichen Jahres, wie wir später sehen werden, in Bern ein totaler politischer Umschwung ein, welcher die föderalistischen und altgesinnten Elemente ans Ruder brachte, und allgemein wurde angenommen, dass damit ganz selbstverständlich das neue Auflagesystem in Wegfall komme. Der Regierungsstatthalter, ohnehin mit der neuen politischen Veränderung wenig sympathisirend, richtete in Folge dessen ein sehr ernstes Schreiben an die Regierung, wobei er anfrägt, was eigentlich zu thun sei; der allgemeinen Stimmung gegenüber sei es für die Beamten ganz unmöglich, die Steuern auf Grundlage des Gesetzes zu erheben, wenn nicht die Regierung öffentlich und entschieden sich dahin ausspreche, dass es geschehen müsse; er glaube das Recht zu haben, von der Regierung zu verlangen, dass sie eine bestimmte und klare Stellung zu der Frage einnehme. Am 9. November erliess dann der Senat eine Proklamation, wodurch der Kern der Frage ziemlich umgangen und nur die Aussicht auf Revision des Gesetzes eröffnet wurde. Da aber gleichzeitig der Finanzminister schleunige Beendigung der Kataster und Anordnung des Steuerbezuges verlangte, so befand sich der Regierungsstatthalter nach Oben wie nach Unten in einer schiefen und schwierigen Lage. Erst im Januar 1802 zerstreute dann der Senat durch ein neues Dekret alle Illusionen, indem er auf dem strengsten Einzug der Steuern auf Grund des bisherigen Gesetzes bestand. Nun erneuerten sich die Mühen und Schwierigkeiten des Vorjahrs und am 23. Juli 1802, wenige Wochen vor dem Zusammensturz der Helvetik, wurde der District Schwanden

noch einmal und zwar wieder wegen rückständigen Handänderungs-abgaben mit Execution belegt!

Als Ober-Einnehmer war Fuchs schon im Januar 1801, ohne Zweifel der peinlichen Stellung müde, abgetreten und hatte dafür einen Platz in der Verwaltungskammer übernommen. Ihn ersetzte ein Bürger Johs. Mettler von Stäfa, der mit bürokratischer Schärfe die Befehle von Bern vollziehen wollte und dadurch mit den concilianten Bestrebungen des Regierungsstatthalters oftmals in ziemlich scharfen Widerspruch gerieth. Als im Frühjahr 1802 die Steuer-bezüge nicht vom Fleck wollten, drang er fortwährend auf Execution, während der Regierungsstatthalter dieselbe, wie voriges Jahr, so lange als möglich vermeiden wollte. In Folge der dahерigen Divergenzen, schrieb der Regierungsstatthalter (15. März) an den Finanz-Minister, die Rückstände seien sehr begreifliche und verzeihliche Wirkungen der allgemeinen Lage, der politischen Unsicherheit, wo man fortwährend grossen und eingreifenden Änderungen entgegen-sehe und daher hoffe, wenn man jetzt nicht zahle, werde man spä-ter, nach Aufhebung des Auflagensystems, nicht mehr zahlen müssen. «Die Beamten», fährt er fort, »sind unter diesen ewigen Schwankun-gen erschlafft und entmuthigt, zugleich voll Besorgniß für die Zukunft Angesichts der unversteckten Drohungen, die man für diese Zukunft ihnen gemacht. Der Ober-Einnehmer hat gut reden: er wird sich als Fremder im gegebenen Augenblicke leicht aus dem Staube machen*); der eingesessene Beamte aber muss sich auf das Schlimmste gefasst halten.«

Uebrigens wird man, bei billigem Urtheil, auch die Lage des Ober-Einnehmers als eine sehr peinliche anerkennen müssen. Er sollte Geld schaffen und erhielt, wenn er es nicht konnte, die bittersten Verweise. Wie die Kasse stand, ergibt sich z. B. aus einem Bericht vom 25. November 1801: Baarschaft war vorhanden: L. 1985. 6 bz.; dagegen waren auf die Kasse Mandate angewiesen im Betrag von L. 43,776. 8 bz.! Im gleichen Bericht steht auch das Einzige, was ich über die Erträgnisse der Steuern aufzufinden vermochte: es wird gesagt, dass bisher im Laufe des Jahres 1801 eingegangen seien: L. 64,888; darunter L. 34,813 an rückständiger Vermögens-steuer von 1799.

*) Eine Voraussetzung, die wenige Monate nachher wirklich in Erfüllung gieng.

Es mag an dem bisher Gesagten genügen, um von den Zuständen des Kantons, wie sie sich bei Beginn unserer Periode vorfanden und im Laufe derselben gestalteten, ein, freilich nur in flüchtigen Umrissen entworfenes Bild zu geben; zu einer vollern und umfassendern Darstellung bieten leider die Acten kein ausreichendes Material, und es muss sonach der Einbildungskraft des Lesers überlassen bleiben, die wenigen beglaubigten und überlieferten Züge unter sich in Verbindung zu bringen und so einen Gesammteindruck, wenigstens ungefähr, zu gewinnen. Wir aber wenden uns nun zur Erzählung derjenigen politischen Begebenheiten, welche, wenn auch zunächst ausserhalb unsers Kantons sich vollziehend, gleichwohl mächtig auf dessen innere Verhältnisse einwirkten und ohne deren Kenntniss die Beurtheilung der letztern unmöglich wäre oder wenigstens durchaus lückenhaft bliebe.

Wir haben dabei zuerst mit einigen Worten der allgemeinen Weltlage und der kriegerischen Ereignisse zu gedenken. Im Frühjahr 1800 brach, nachdem den Winter über die streitenden Heere tatsächliche Waffenruhe gehalten hatten, der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich wieder aus. In Italien standen die Dinge für die Franzosen sehr schlimm: der einzige Punkt von Ober-Italien, den sie noch innehatten, war Genua; aber auch diese feste Stadt, von Masséna mit der höchsten Ausdauer und Tapferkeit vertheidigt, war hart bedrängt, da ihr die Oesterreicher vom Lande, die Engländer von der See her die Zufuhren vollständig abgeschnitten hatten, und daher, wenn nicht rechtzeitiger Entsatz eintrat, der Zeitpunkt nicht ausbleiben konnte, wo der Hunger die Besatzung zur Uebergabe nöthigte. Und in der That kam der Entsatz zu spät: Bonaparte überschritt den Grossen St. Bernhard im letzten Drittel des Mai und stand bereits mit der Entsatz-Armee am Po, als (am 4. Juni) die absolute Erschöpfung aller Hülfsmittel Masséna zwang, zu kapituliren. Indessen machte wenige Tage nachher (13. Juni) die Schlacht von Marengo die Partie mehr als quitt und dieser einzige Tag reichte hin, das Resultat einer mehr als einjährigen Kriegsführung vollständig in sein Gegentheil zu verkehren: von nun an waren die französischen Waffen in Italien wieder Meister und es wurde nicht einmal ein ernstlicher Versuch gemacht, ihnen den Erfolg nochmals zu entreissen. Für die helvetische Republik hatten diese Kämpfe in Italien nur insoferne Bedeutung, als dieselbe nicht unbedeutende Durch-

märsche französischer Truppen veranlassten: so marschirten im Mai und Juni etwa 45,000 unter Moncey über den Gotthard; im August und September aber führte Macdonald ein zahlreiches Heer an den Fuss der bündnerischen Alpenpässe, um im geeigneten Augenblicke in Südtirol dem an die Etsch vorrückenden Bonaparte die Hand reichen zu können. Dieser letztere Durchmarsch berührte speziell den Kanton Linth: die Truppen kamen von Luzern und Zug, betraten bei Lachen das Gebiet des Kantons und durchzogen denselben von da aus durch die March, über Bilten und den Kerenzerberg bis Ragatz. Man kann sich denken, dass aus so bedeutenden Durchmärschen, namentlich da sich viel Cavallerie dabei befand, dem Kanton und seinen Bewohnern manche Beschwerde erwuchs; der Regierungsstatthalter aber that das Mögliche, um diese Beschwerde wenigstens auf das thunlich geringste Mass zurückzuführen. Er liess kleine Magazine zur Verproviantirung an geeigneten Punkten anlegen und begab sich jedesmal, wenn eine Colonne anlangte, persönlich nach Lachen, um von hier aus den Zug zu begleiten und, soweit möglich, allfälligen Ungebührlichkeiten und Unordnungen vorzubeugen. Interessant ist es, beiläufig bemerkt, auch, dass die im Vorjahr zerstörte Nafelser Linthbrücke ihre Wiederherstellung diesen Truppenmärschen zu verdanken hatte: bloss um des Verkehrs der eigenen Bürger willen hätte man sie wohl, so gut als die Ziegelbrücke, noch einige Jahre in Trümmer liegen lassen, weil man das Geld nicht aufzutreiben wusste; jetzt aber, wo die fränkischen Bajonnette im Hintergrund erschienen, musste das Geld sich finden und fand sich dann auch.

Was den deutschen Kriegsschauplatz anbelangt, so eröffneten hier die Franzosen die Feindseligkeiten in den letzten Tagen des April 1800: Lecourbe, der jetzt die Rheinarmee befehligte, überschritt den Rhein in der Nähe von Diessenhofen und drängte die Kaiserlichen in einer Reihe von Gefechten zuerst bis Ulm, dann bis Nördlingen zurück. Schon am 15. Juli wurde (zu Paarsdorf) ein Waffenstillstand geschlossen und dann monatelang Versuche zur Herstellung des Friedens gemacht, vorläufig jedoch ohne Erfolg. Im September wurden die Feindseligkeiten wieder aufgenommen und es kam dann am 3. Dez. 1800 zur Entscheidungsschlacht von Hohenlinden, östlich von München, zwischen Isar und Inn. Die furchtbare Niederlage der Oesterreicher, die bis hinter die Enns zurückwichen, verbunden mit

den Fortschritten der Franzosen in Ober-Italien, wo die Mincio-Linie forcirt und gegen die Etsch vorgerückt wurde, machte den Kaiser widerstandsunfähig und nöthigten zum Friedensschlusse, der dann endlich (9. Febr. 1801) zu Lüneville zu Stande kam.

Das Kriegstheater hatte sich sonach im Jahr 1800 auch diesseits der Alpen völlig von den Grenzen Helvetiens weggezogen und der Verlauf des Feldzuges war gleich von Anfang an derart, dass er den altgesinnten Freunden Oesterreichs wenig Aussicht auf günstige Schlussergebnisse gestattete. Dennoch stossen wir überall auf Spuren daheriger Hoffnungen; ganz besonders freilich im Frühjahr, bevor die Oesterreicher ihre ersten Schläge erhalten hatten. Schon am 6. April schreibt der Regierungsstatthalter in einem Circular-Erlass an seine Distrikts-Statthalter: bekanntlich sei die Spannung der Gemüther gross im Hinblick auf den erwarteten Wiederbeginn der Feindseligkeiten; es werde gut sein, mit voller Aufmerksamkeit die Symptome der öffentlichen Stimmung zu verfolgen, aber doch jede voreilige Repression oder Strenge zu vermeiden. Und am 28. April meldet der Distrikts-Statthalter von Schwanden: es sei viel Aufregung; »Viele wollen absolut den Kaiser im Land haben.« Eine kleine Abtheilung französischer Truppen (24 Mann), die von Uri her, unbekannt zu welchem Zwecke, um diese Zeit nach Linthal herüberkamen, gab den Leuten zu dem Glauben und Gerede Anlass, es sei ein französisches Corps geschlagen und zersprengt worden; im Unterlande aber hiess es bereits, die Kaiserlichen seien in Schwanden! Im Mai und Juni machten die Oesterreicher wirklich einige Male kleine Streifereien über den Rhein herüber, nach Vättis, Valens, Ragnatz; die Sache hatte sicherlich gar keine Bedeutung, aber jeder kleinste Vorfall dieser Art regte sofort die Gemüther in heftigster Weise, die einen im Sinne der Hoffnung, die andern im Sinne der Furcht, auf; als vollends die Franzosen um die Mitte Juni die letzten 2 Bataillone, die sie noch in Mels und Werdenberg stehen hatten, dort wegzogen und durch Glarus nach Uri und Italien marschiren liessen *), so stieg die Unruhe auf's Höchste: sogar der Kriegsminister in Bern war voller Besorgniß und verlangte von dem Regierungsstatthalter, dass Bürgerwachen organisirt werden, um der drohenden Gefahr die Spitze zu bieten; der Regierungsstatthalter lehnte aber

*) Sie gehörten ohne Zweifel zu dem Corps, welches Moncey über den Gotthard dem ersten Consul zuführte (s. oben).

diese Zumuthung sehr bestimmt ab und zwar aus dem triftigen Grunde, dass es 1) an Geld, 2) an Waffen und 3) und vornämliech am guten Willen der Bevölkerung vollständig fehle. Vierzehn Tage später besetzten übrigens die Franken die Rheinlinie wieder, und weitere vierzehn Tage später vertrieben sie die Oesterreicher aus der wichtigen Position von Feldkirch und begann die Zeit der allgemeinen Waffenruhe.

Wurde durch diesen Gang der kriegerischen Ereignisse der Republik im Jahr 1800 das traurige Loos, fremden Heeren als Tummelplatz zu dienen, erspart, so war dagegen dieses Jahr und die zunächst darauf folgenden reich an bedeutsamen politischen Ereignissen. — Als im Herbst 1799 durch die zweite Schlacht bei Zürich und die daran sich anknüpfenden Begebenheiten das Uebergewicht der französischen Waffen wiederhergestellt war und demgemäss die Machthaber der helvetischen Republik wieder festen Boden unter ihren Füssen spürten, glaubte ein Theil derselben, an ihrer Spitze vornämliech Laharpe, die Zeit gekommen, um der »Hydra der Reaktion«, die sich während des Sommers so gefahrdrohend gezeigt hatte, den Kopf zu zertreten. Es wurden daher die gewaltsamsten Vorschläge gemacht, um die Missstimmung des Volkes blutig niederzuwerfen und alle Elemente, welche der neuen Ordnung der Dinge nicht mit unzweifelhafter Begeisterung anhingen, zu beseitigen. Die Presse wurde gemassregelt, und überhaupt eine Art von Terrorismus eingeführt, der um so kläglicher und widerwärtiger erscheinen musste, wenn man sah, wie die kleinen Despoten lediglich von der Gnade der Franzosen lebten und ihrem Befehle in allen Theilen gehorchen mussten. In den helvetischen Räthen trennten sich in Folge dieser gewaltsamen Tendenzen des Directoriums und seines geistigen Hauptes mehr und mehr die gemässigten Elemente von den patriotischen Ultra's, und da sie über eine Mehrheit der Stimmen geboten, so wurde die Lage des Directoriums, das überall mit seinen Vorschlägen in Minderheit blieb, eine höchst unbehagliche. Laharpe sann daher auf einen Staatsstreich, um sich der unbequemen Gegner zu entledigen: das Vorbild des 18. Brumaire (9. November 1799) winkte verführerisch aus der Hauptstadt der grossen Mutter-Republik herüber und Laharpe mochte sich wohl die Kraft zutrauen, mit Hülfe der französischen Truppen, die Dictatur in Helvetien an sich zu reissen. Im Directorium selbst aber fand er Widerspruch: Dolder

und Savary hielten zu den Gemässigten; Secretan allerdings stand ganz zu seinem Landsmann, aber das Zünglein der Wage bildete Oberlin, der zwar mehr auf Seite der beiden Lemaner war, aber doch, wie es scheint, von gewaltsamen Schritten zurückhielt. Während so die Directoren nicht zu durchgreifenden Entschlüssen kamen, wurden die Entwürfe, über denen sie brüteten, verrathen; die Gemässigten, die sich bedroht sahen, ergriffen nun ihrerseits die Offensive, setzten einen parlamentarischen Zehner-Ausschuss nieder, der die Regierung überwachen und bevormunden sollte, und gingen schliesslich so weit, das Directorium in ziemlich tumultuarischer Weise abzuberufen. Laharpe wäre entschlossen gewesen, den Kampf aufzunehmen und in seiner Weise, mit Hülfe der befreundeten Kriegsmacht, durchzuführen; allein seine Collegen liessen ihn im Stiche und so musste er, nebst Secretan und Oberlin, weichen. Am 8. Januar 1800 wurde dieser parlamentarische Staatsstreich durchgeführt, Savary und Dolder zunächst mit der vollziehenden Gewalt betraut, dann aber ein aus 7 Mitgliedern bestehender Vollziehungsausschuss ernannt (Glaire, Dolder, Savary, Frisching, Dürler von Luzern, Gschwend aus dem Kant. Sentis, Finsler). Ihrem Ursprunge getreu, schlug diese Regierung Wege der Mässigung ein: so wurde Ende Februar eine allgemeine Amnestie erlassen und auch sonst in vielen Beziehungen gute Anfänge und Anläufe gemacht. Aber in den Räthen dauerte das Parteizeänk heftiger als jemals fort: der 8. Januar war und blieb ein sehr angreifbarer Punkt und gab der Minderheit, welche dadurch nur erbitterter geworden war, vortreffliche Gelegenheit, bei jedem Anlass über Reaction und Verfassungsbruch zu klagen. So war denn in Wahrheit der Tag des 8. Januar für die gemässigte Parthei eine Art von Pyrrhussieg, der sie eher geschwächt als gestärkt hatte. Die Lage des Vollziehungsausschusses, der fortwährend in den Räthen und in der Presse den heftigsten Schmähungen und Verdächtigungen ausgesetzt war, musste auf die Dauer unhaltbar sein, und eine gedeihliche Führung der Geschäfte war unmöglich, wenn es nicht gelang, die streitenden Elemente zu versöhnen, oder dann den Schwächern durch den Stärkern unterwerfen zu lassen. Eine Vertagung der Räthe schien seit dem Frühjahr den Gemässigten das einzige Mittel, zu etwas Ruhe und wirklicher politischer Arbeit zu gelangen und an die Stelle des ewigen Haders und Geredes eine ernsthafte und fruchtbare Thätigkeit zu

setzen. Da indess in Güte dazu kaum zu gelangen war, so musste wieder — wie es nun seit dem 18. Brümaire nichts mehr Ungewöhnliches war — ein Staatsstreich helfen. Am 7. August 1800 beantragte der Vollziehungsausschuss die Auflösung der Räthe und Einsetzung Eines gesetzgebenden Rethes von 43 Mitgliedern. Die Wahl dieser Gesetzgeber sollte der Vollziehungsausschuss vornehmen als letzte Amtshandlung; sobald der gesetzgebende Rath konstituirt sei, hätte er einen Vollziehungsrath von 7 Mitgliedern zu ernennen. Diesem, nach heutigen Begriffen wahrhaft ungeheuerlichen, Antrage trat der Grosse Rath, in welchem die Mehrheit der Gemässigten noch ungebrochen war, freiwillig bei; im Senat dagegen stiess er auf Widerstand und führte zu lärmenden und widerwärtigen Auftritten. Da indessen der Vollziehungsausschuss des Beistandes der französischen Militärgewalt sicher war, so kehrte man sich an die Opposition des Senates nicht, sondern ging unbekümmert darum vorwärts. Schon am 8. August wurden die 43 Mitglieder des gesetzgebenden Rethes — zum grössten Theil aus den Capacitäten der bisherigen Räthe — ernannt und am gleichen Tag, 11 Uhr Vormittags, konnte das neue Collegium bereits seine erste Sitzung halten, um Tags darauf (9. August) den Vollziehungsrath zu wählen. Es gingen aus der Urne hervor: Frisching, Dolder, Glaire, Zimmermann, Savary, Schmid von Basel und Rüttimann (Luzern). — So war denn, was Laharpe geplant und was seinen Sturz herbeigeführt hatte, nunmehr durch seine damaligen Gegner glücklich ausgeführt. Die Parthei der Gemässigten befand sich jetzt im Vollziehungs- wie im gesetzgebenden Rathe, in einem unbestrittenen Uebergewicht und war also in der Lage, nunmehr zu beweisen, wie sie die Lenkung des Staates zu besorgen verstehe. Und an gutem Willen und tüchtigen Kräften fehlte es wirklich nicht; sofort wurden 7 ständige Commissionen niedergesetzt, welche die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung unter sich theilten und für dieselben die erforderlichen Vorschläge an den gesetzgebenden Körper vorbereiten sollten. An der Spitze dieser 7 Collegien stand eine Constitutionscommission: längst war das Bedürfniss empfunden worden, die bestehende, offenbar haltlose und für die Republik unpassende Verfassung einer gründlichen Revision zu unterwerfen; jetzt schien der Augenblick gekommen, um diesen wichtigen und schwierigen Gegenstand thatkräftig an die Hand zu nehmen. Daneben wurde

auch die gesammte Civil- und Criminalgesetzgebung, einschliesslich des gerichtlichen Verfahrens, zum Objecte einer Commissional-Berathung gemacht und eine eigene Commission sollte die heillos zerzütteten Finanzen ins Auge fassen und wo möglich ein neues und besseres Finanzsystem anbahnen. Der wichtigste Punkt, der dabei in Frage kam, war die Wiedereinführung der im Beginn der Revolution in tumultuarischer Weise aufgehobenen Zehnten und Grundzinse, und in der That wagte die Gesetzgebung, schon im September diese Wiedereinführung zu beschliessen, zugleich aber alle Lasten dieser Art als loskäuflich zu erklären. Der Beschluss wurde in einigen Kantonen, besonders der westlichen Schweiz, mit lautem Missfallen aufgenommen; es zeigte sich sogar die Neigung, sich demselben mit Gewalt zu widersetzen; allein daheric Regungen — in Basselland und in Waadt — wurden kräftig zurückgewiesen. Bei uns, wo Zehnten vor der Revolution nicht bestanden hatten, wo man daher die Aufhebung derselben von Anfang an als ein ganz ungerecht fertigtes, ja unverantwortliches Geschenk an die Pflichtigen betrachtet hatte, wurde dagegen der Act der neuen Gesetzgebung mit grosser Freude begrüsst, wie denn überhaupt der Staatsstreich vom 7. Aug., als eine Rückkehr zu gemässigteren und geordneteren Tendenzen, bei den einsichtigen Freunden der neuen Verhältnisse im Lande Glarus gut aufgenommen worden zu sein scheint. Freilich wurden durch diesen politischen Umschwung auch Hoffnungen rege, welche die neuen Behörden unmöglich erfüllen konnten, und der Regierungsstatthalter berichtet desshalb, neben einer, im Allgemeinen befriedigten Stimmung, mache sich hie und da etwas Enttäuschung bemerkbar, weil gerade um diese Zeit mit Steuereinzug und Mannschaftsstellung (s. oben) mehr als früher Ernst gemacht werde.

Die grosse Aufgabe des gesetzgebenden Rethes war indessen die Verfassungs-Revision. Die betreffende Commission arbeitete an ihrem Entwurfe mit grossem Eifer, aber in vollständigem Geheimniss. Dagegen entstand eine ganze Menge von Gutachten und Vorschlägen aus den verschiedenen Kreisen des Volkes; es bildete sich eine vollständige Literatur über den Gegenstand, in welcher sich die beiden grossen Strömungen, welche seither nicht aufgehört haben, die Gemüther des schweiz. Volkes zu bewegen, die centralistische und föderalistische, deutlich abzeichnen. Doch verdient es hervorgehoben zu werden, dass der Eindruck der Revolution damals doch

noch stark genug war, um zu bewirken, dass, mit wenigen Ausnahmen, auch die entschiedenen Föderalisten der Centralgewalt ein Mass von Befugnissen einzuräumen bereit waren, womit sich heute, 70 Jahre später, wahrscheinlich Diejenigen, die man jetzt Centralisten nennt, so ziemlich begnügen würden. Der Entwurf, den die Commission ausarbeitete, ruhte indessen durchaus auf der Grundlage des reinen, kraftvoll organisierten Einheitsstaates und machte der föderalistischen Meinung so zu sagen keinerlei Concessonen. Er wurde, bevor er im gesetzgebenden Rathe zur Vorlage gelangte, durch eine Deputation nach Paris gebracht, um sich der Zustimmung des ersten Consuls zu versichern. Diess geschah im Frühjahr 1801, nach Abschluss des Friedens von Lunéville (9. Februar), in welchem die Selbständigkeit und das Selbstconstituirungsrecht Helvetiens ausdrücklich anerkannt worden war. Bonaparte war aber mit dem Entwurfe durchaus nicht einverstanden; schon damals sprach er aus, dass die Schweiz durchaus keiner straffen staatlichen Ordnung bedürfe, dass Natur und Geschichte sie mehr auf den Föderalismus hinweise und dass in ihrer Verfassung namentlich auch den Neigungen und Bedürfnissen der kleinen demokratischen Kantone Rechnung getragen werden müsse. Er übergab im Mai, bei Gelegenheit einer Audienz, welche die helvetische Deputation in Malmaison bei ihm hatte, derselben einen Entwurf, der ihm, wie er sagte, aus der Schweiz zugesendet worden sei und der ihm unter Allem, was er bisher gesehen, der beste zu sein scheine. Diesen »Entwurf von Malmaison«, wie man ihn seither nannte, eignete sich dann der gesetzgebende Rath ohne Weiteres an und verordnete in seiner Sitzung vom 28. Mai, dass derselbe im kommenden Herbstmonat einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung »zur Annahme« soll vorgelegt werden.

Diese Verfassung beruhte insofern, nach den Begriffen der Zeit, auf wesentlich föderalistischen Grundlagen, als sie die Kantone als selbständige Gemeinwesen wieder herstellte, denselben anheimgab, sich eine eigene »Organisation« d. h. Verfassung zu geben und ihnen auch in der Gesetzgebung des Gesamtstaates eine — freilich seltsame — Stellung anwies. Der Senat nämlich hatte die Gesetze zu entwerfen; dann wurde der Entwurf den Kantonen zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt und wenn sich eine Zweidrittels-Mehrheit (12 von 17) fand, so war das Gesetz angenommen. Entgegen-

setzten Falles konnte der Senat die Sache entweder fallen lassen oder aber nunmehr der Tagsatzung vorlegen, welche das Recht hatte, durch Mehrheitsbeschluss das von den Kantonen verworfene Gesetz nun doch zu Kräften zu bringen. Hinwieder war dem Einheitsgedanken doch auch in umfassender Weise Rechnung getragen, indem der Kreis, innerhalb dessen die Kantone sich selbstständig bewegen konnten, ziemlich eng gezogen und die Attribute des Gesamstaates weit bemessen waren. Nicht blass das Wehrwesen, die Posten, Münzen, Zölle, sondern auch das Salzregal, das höhere Erziehungswesen (»die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten«) die »gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege« und das »allgemeine höhere Polizeiwesen« — ein Ausdruck von grosser Dehnbarkeit — werden als zur »gemeinsamen Organisation« gehörig hervorgehoben.

Das Gebiet der Republik wird in 17 Kantone eingetheilt: das Wallis war dabei weggelassen, indem Frankreich dasselbe mit Rücksicht auf die Simplonstrasse bei dieser Gelegenheit ganz oder doch zum grössten Theile incorporiren wollte: was etwa übrig bliebe, sollte zu einem benachbarten Kanton geschlagen werden. Dagegen war das Frickthal dem Gebiete hinzugefügt und theilweise dem Kanton Basel zugeschieden. Die Kantone Bern und Oberland erscheinen wieder vereinigt; Waadt und Aargau — letzteres mit Baden und dem obern Frickthal vermehrt — als selbständige Kantone. Der Kanton Waldstätten wird wieder in seine geschichtlichen Bestandtheile (Schwyz, Ury, Unterwalden und Zug) auseinandergelegt; der Kanton Glarus (nicht mehr Linth) umfasst den alten Kanton, nebst Sargans, Werdenberg, Gaster, Utznach und Rapperswyl. Die March und der Bezirk Neu St. Johann sind also vom bisherigen Verbande abgelöst. Appenzell ist vergrössert durch Stadt St. Gallen, das Toggenburg und das Rheintal; Schaffhausen sonderbarer Weise mit Thurgau zusammengeschweisst.

Die Tagsatzung war auf 77 Mitglieder angesetzt, welche sich auf die Kantone, ungefähr im Verhältniss ihrer Bevölkerungszahl, vertheilten. Am höchsten steht Bern mit 9, am niedrigsten Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug mit je 1 Repräsentanten; Glarus erscheint ungefähr in der Mitte mit 5. Die Tagsatzung ist Wahlbehörde des Senats, und wenn die Kantone gegen Verfügungen desselben Beschwerde führen, Rekurs-Instanz. Daneben hat sie in der

Gesetzgebung die oben skizzirte eigenthümliche Stellung. Der Senat, aus 2 Landammännern und 23 Räthen bestehend, ist berufen, die Gesetze zu entwerfen und Verordnungen administrativer Natur zu erlassen; er erklärt Krieg, schliesst Frieden und Bündnisse und bestätigt Verträge; er entscheidet in Streitsachen zwischen den Kantonen. Ausserdem ernennt er die eigentliche Executive, den Kleinen Rath, der unter dem Vorsitz des ersten Landammanns, aus 4 Senatoren besteht.

Die Verbindung zwischen der Centralgewalt und den kantonalen Behörden ist hergestellt durch den, vom Landammann ernannten Regierungsstatthalter, der die allgemeinen Gesetze der Republik zu vollziehen hat. In welchem Verhältniss er aber mit den, vom Kanton selbst gewählten Autoritäten zu stehen habe, ob er ihnen angehört, über ihnen oder unter ihnen steht, darüber lässt die Verfassung grosse Zweifel zu.

Diess in seinen wesentlichen Grundzügen der Entwurf von Malmaison oder, wie es auch wohl heisst, die Verfassung vom 26. Mai 1801. Das Nächste, was nun zu thun war, war die Ernennung der helvetischen Tagsatzung, der dieser Entwurf, wie oben bemerkt, vorgelegt werden solle. Hierauf bezüglich wurde bestimmt, dass zunächst Kantonaltagsatzungen berufen und durch diese eines Theils die kantonalen Organisationen entworfen, andern Theils die Repräsentanten jedes Kantons für die helvetische Tagsatzung ernannt werden sollten.

Für den Kanton Glarus war die Tagsatzung auf 27 Mitglieder festgestellt; dieselben wurden durch eine indirecte Wahl bestellt, indem zuerst die Gemeinden auf je 100 Activbürger 1 Wahlmann ernannten und dann diese Wahlmänner districtsweise zusammentraten, um die wirklichen Mitglieder zu wählen. Auf den 10. Juli wurden desshalb die Urversammlungen in den Gemeinden einberufen, um die Wahlmänner zu bezeichnen, und am 15. oder 16. Juli scheinen dann die wirklichen Wahlen vorgegangen zu sein. Das Resultat war ein, für die Freunde der neuen Ordnung der Dinge sehr erfreuliches. Heer constatirt dies in einem Schreiben an den Vollziehungsrath ausdrücklich: »Das Tableau bietet eine Mehrheit von wohldenkenden Vaterlands-Männern, welche hoffentlich bei gleichem Zweck sich in den Mitteln vereinigen werden, um die Minderheit von Intriganten und Egoisten zu besiegen«.

Die Kantonaltagsatzung trat, unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters, am 1. August in Glarus zusammen und wählte zunächst die Repräsentanten in die helvetische Tagsatzung; es gingen aus der Urne hervor: Gmür, Mitglied des gesetzgebenden Rethes; Legler, ditto; Müller-Friedberg, Finanzrath; Bless, ehemaliger Repräsentant und Vetsch, ditto, — lauter Männer, welche dem System des Einheitsstaates ergeben waren. Sodann folgte die Entwerfung der Kantonsverfassung, die nach einer von der Centralbehörde erlassenen Vorschrift, binnen 14 Tagen beendigt sein sollte. Das Elaborat, das am 28. August unterzeichnet wurde, trägt allerdings das Gepräge dieser Eilfertigkeit und man sieht es ihm an', dass es so ziemlich nach einer, von Aussen her empfangenen Schablone gearbeitet ist: eine, durch indirekte Wahl entstandene Kantonstagsatzung wählt den Kantons- und den Kleinen-Rath; jener besteht aus 13, dieser aus 5 Mitgliedern. Der Kantonsrath wird bezeichnet als die verordnende, der Kl. Rath als die vollziehende Behörde; jener ist, für den beschränkten Kreis, der den Kantonen überlassen ist, in der That Gesetzgeber und oberste Autorität; der Kl. Rath ernennt die Distriktsstatthalter. Vom Regierungsstatthalter ist im ganzen Entwurf keine Rede; man sieht also auch hier nicht, wie man sich das Verhältniss desselben z. B. zu den, vom Kl. Rath des Kantons ernannten Distriktsstatthaltern dachte. Ebenso merkwürdig ist, dass weder in der Central- noch in der Kantonalverfassung irgendwie von der Organisation oder der Wahlart der Gerichte die Rede ist.

Die Frage, welche bei diesen Verfassungsfragen im hiesigen Kanton am meisten zu schaffen und zu reden gab, scheint die Frage der Zusammensetzung des Kantons gewesen zu sein. Die Altgesinnsten hätten offenbar am liebsten das alte Land Glarus wieder in seine geschichtlichen Grenzen eingeengt gesehen, schon deshalb, weil nur unter dieser Bedingung das Wiederaufleben einer Landsgemeindeverfassung denkbar war. Vielleicht aus dem nämlichen Grunde waren die Parteigänger des neuen helvetischen Staates geneigt, die möglichste Ausdehnung des Kantons zu wünschen; sie sahen daher die Abtrennung der March und der Höfe Pfeffikon und Wollerau ungerne und die Kantonstagsatzung, in welcher diese politische Anschauungsweise überwog, beauftragte den Regierungsstatthalter, dem Minister des Innern bezügliche Bemerkungen zu machen: »örtliche Lage, gegenseitige Gewerbs- und Handelsverhältnisse, sowie der

Wunsch einer beträchtlichen Anzahl dortiger Einwohner hätten unwiderlegbar für den Kanton Glarus sprechen sollen.« Was freilich den Wunsch der Einwohner anbelangt, so war dies ein ziemlich schwankendes Fundament; schon im Frühjahr hatten sich in der March lebhafte Stimmungen für den Anschluss an Schwyz geregt und wenn auch eine, mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition für das Verbleiben bei Glarus sich aussprach, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass die Mehrheit sich zu Schwyz oder wenigstens von Glarus weg sehnte. Ursprünglich plante man über einen neuen, rein-katholischen Kanton, der Einsiedeln, die March, die Höfe, Utznach, Gaster und Rapperswyl umfassen sollte; später galt es nur, die March von dem bisherigen Verbande loszulösen und zu Schwyz zu stossen. Auch im Sarganserlande und Werdenberg fehlte es schon dazumal nicht an der Neigung, sich vom Kanton Glarus zu trennen und sei es einen eigenen Kanton für sich zu bilden oder mit dem Rheintal zusammenzugehen. In Lachen und Mels bestanden Centren dieser, vielfach unklaren und schwankenden, aber in der Abneigung gegen den alten herrschenden und demokratischen Kanton Glarus zusammentreffenden Bestrebungen.

Am 7. September trat zu Bern die helvetische Tagsatzung zusammen. Sie betrachtete sich als constituirende Versammlung, berufen, die Verfassung der Republik aus ihren freien Berathungen, wenn auch auf Grundlage des Entwurfes von Malmaison, hervorgehen zu lassen, und es ist, mit Rücksicht auf die späteren Vorgänge, nicht überflüssig, ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Auffassung anfänglich weder von dem Vollziehungs-Rathe, noch auch von einer Minderheit der Versammlung beanstandet wurde. Dagegen zeigte es sich allerdings sofort, dass in der Versammlung die beiden massgebenden Strömungen des Centralismus und des Föderalismus in einer Weise vertreten seien, welche ein gedeihliches Resultat schwerlich gestattete. Indessen wurde eine Commission niedergesetzt, welche am 21. September ihre gutächtlichen Vorschläge eröffnete; sie gieng in centralistischem Sinne mehrfach über den Entwurf hinaus; namentlich verwarf sie das Verfahren, wonach die Gesetzes-Entwürfe den kantonalen Behörden zur Annahme und Verwerfung vorgelegt werden sollten, und verlangte, dass die Tagsatzung als eigentlicher gesetzgebender Körper eingesetzt werde; daneben wollte sie das Wallis nicht fahren lassen und begehrte, dass dasselbe in bisherigem

Umfange bei der Republik als eigener Kanton verbleibe. Die Debatte in der Tagsatzung begann nunmehr, und es zeigte sich bald, dass allerdings die Mehrheit auf Seite der Centralisten sei. Dies bewog, schon am 9. Oktbr., die Repräsentanten der drei Urkantone (Müller, Reding und Vonflüe), unter Verwahrung der Rechte und Freiheiten ihrer Stände, aus der Tagsatzung auszuscheiden, und am 17. Oktbr. folgten 13 weitere Mitglieder aus Luzern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Graubünden und Tessin diesem bedenklichen Beispiele.

Diese Vorgänge machten im Kanton Glarus sofort einen mächtigen Eindruck: die altgesinnte Partei, die eine Zeit lang sich sehr ruhig verhalten zu haben scheint, hob jetzt das Haupt höher empor, da die altbefreundeten demokratischen Länder durch das Organ ihrer Repräsentanten der Tagsatzung den Fehdehandschuh hingeworfen hatten. Laut missbilligte man die einheitsfreundliche Haltung der herwärtigen Gesandten und verlangte deren Rückberufung. Im Hauptort ging man mit dem Gedanken um, eine Tagwensversammlung abzuhalten und hier gewissermassen ein Centrum für die Thätigkeit des Widerstandes zu begründen: der Plan misslang jedoch, weil alle angesehenen Männer davon abriethen und Niemand sich an die Spitze stellen wollte. Dagegen konnte nicht verhindert werden, dass eine Versammlung »entschiedener Männer« nus allen oder doch den meisten Gemeinden des Kantons in Glarus in einem Wirthshause zusammenrat und den Erlass einer, die Volkswünsche enthaltenden Petition an die Tagsatzung beschloss. Das Aktenstück wurde am 23. Oktober dem Regierungsstatthalter überreicht und von demselben dem Vollziehungsrate übermacht*). Er erhielt darüber Vorwürfe, dass er eine solche Petition überhaupt nur entgegengenommen habe; aber man wird ihm wohl nicht Unrecht geben, wenn er in seiner Rechtfertigung bemerkt: die Weigerung hätte gar keinen andern Erfolg gehabt, als Oel in's Feuer zu gießen, während jetzt die Ruhe wenigstens äusserlich gewahrt sei. Dass dagegen im Stillen die Gährung in den Gemüthern bereits einen bedenklichen Grad erreicht hatte, zeigt sich aus Vorgängen, welche der Regierungsstatthalter im gleichen Briefe (28. Okt.) einberichtet, Er sagt:

*) Das Actenstück, das indessen weder nach Inhalt noch nach Form etwas Bedeutendes ist, findet sich abgedruckt im »Republikaner nach liberalen Grundsätzen« 23. Febr. und 3. Dezbr. 1801. Es trägt die Unterschriften von Cosmus Zweifel, Ant. Hauser, Egid. Schindler, Sam. Zopfi und J. H. Trümpy von Ennenda. Das beigelegte Datum (27. statt 22. Oktbr.) ist wohl nur in Folge eines Druckfehlers unrichtig ausgefallen.

»Schon zum dritten Male wurden des Nachts hier im Hauptorte geschriebene Zettel angetroffen; die zwei ersten sind im Style der Psalmen Davids abgefasst und wünschen die Rückkehr des Alten; der letzte ist von boshaft drohendem Inhalte..... Die hiesigen Indienne-Fabriken sind die Orte, wo dann solche Schriften hingethan und von den jungen und ältern Einwohnern dieser Häuser weiter verbreitet werden. Am letzten Sonntag wurden in der Nacht in dem Gebäude der Verwaltungskammer zwei Fenster eingeworfen: die Verwaltungskammer lässt die Rechnung durch die hiesige Gemeinde bezahlen. — Letzten Sonntag war in Mollis eine Versammlung der Kirchgenossen wegen Bestellung eines Helfers; am Ende wurde dann die nach Bern abgegangene Adresse — trotz Widerspruch des Präsidenten — vorgelesen und mit grossem Beifall aufgenommen. — Gestern war hier Jahrmarkt und man besorgte einige Ausbrüche; ich habe geheime und öffentliche Massregeln getroffen, allein es ereignete sich auch nicht das Geringste.«

Sehr richtig, wie die Folgezeit lehrte, resümirt der Regierungsstatthalter seine Ansicht dahin: »es ist von unserm Kanton erst dann begründete Besorgniss zu hegen, wenn in andern Kantonen der Widerstand organisirt und im glücklichen Fortschreiten ist.«

Dieser Brief ist, wie schon angedeutet, am 28. Oktober 1801 geschrieben; am gleichen Tag erfolgte in Bern abermals ein gewaltssamer Umschlag, der die Republik neuerdings in ganz veränderte Bahnen warf. Die Tagsatzung hatte sich durch den Austritt der 16 Mitglieder in keiner Weise beirren lassen; sie setzte rüstig ihre Arbeiten fort und schon am 21. Oktober waren dieselben insoweit beendigt, dass nur noch eine definitive Redaktion zu besorgen war. Am 25. Oktober bereits war auch diess geschehen, die Tagsatzung erklärte die Verfassung für angenommen, notifizierte dies dem Vollziehungsrath, dem noch immer versammelten gesetzgebenden Rathe und dem obersten Gerichtshofe, überliess die offizielle Bekanntmachung des neuen Grundgesetzes dem zu erwählenden Senate und ging nun, zum Abschlusse ihrer gesammten Thätigkeit, an die Ernennung der Senatoren, welches Geschäft sie durch mehrere Sitzungen in Anspruch nahm. Kaum war dasselbe vollendet, so erfolgte der neue, schon angedeutete Staatsstreich.

Die Vorbereitungen desselben waren in sehr umfassender Weise getroffen: junge Patrizier und gesinnungsverwandte Bürger

von Bern erscheinen als die eigentlichen Triebräder; als Werkzeuge gaben sich abermals die Mitglieder des Vollziehungsrathes, Dolder und Savary her; der französische Gesandte Verninac und der französische Befehlshaber, General Montchoisy waren ins Geheimniss gezogen und leisteten, wenn auch mehr nur durch neutrale Haltung, moralischen Beistand. Eine helvetische Halbbrigade, unter dem Obersten und nachmaligen General Anderwerth, verbunden mit bernischen Bürgerwachen, bildeten die Machtgrundlage des Handstreichs. Eine in der Nacht zusammenberufene Minderheit des gesetzgebenden Rethes übertrug die vollziehende Gewalt, unter Besetzung der Mehrheit des bisherigen Vollziehungsrathes, auf diejenigen drei Mitglieder desselben, welche nicht der Tagsatzung angehört hatten, nämlich Rüttimann, Dolder und Savary, oder, wie es in dem Decrete für den vorausgesehenen Fall, dass Rüttimann sich dazu nicht werde brauchen lassen, hiess: der Mehrheit unter Diesen. Nachdem Rüttimann in würdiger und entschiedener Weise seine Mitwirkung versagt, der Widerstand der übrigen Vollziehungsräthe durch militärische Gewalt gebrochen war, schlugen Dolder und Savary, als jetzige alleinige Inhaber der Regierungsgewalt, dem gesetzgebenden Rathe vor, die helvetische Tagsatzung aufzulösen, die von ihr angenommene Verfassung und ebenso die von ihr bewerkstelligte Ernennung des Senats als null und nichtig zu erklären und sofort selbst zur Bestellung eines provisorischen Senates zu schreiten. In der Morgenfrühe des 28. Oktbr. traten 24 Mitglieder des gesetzgebenden Rethes zur Entgegennahme dieses Vorschlages zusammen; die politischen Gegner hatte man nicht eingeladen und Diejenigen, die gerüchtsweise von dem Zusammentritte gehört hatten und nun, wenn auch ungeladen, erscheinen wollten, wurden durch die aufgestellten Wachen zurückgewiesen. Von den 24 Erschienenen hatten 7 den Muth, ihre Zustimmung zu verweigern; die Majorität von 17 dagegen genehmigte den Vorschlag und wählte sogleich, nach einem bereit gehaltenen Vorschlage, 25 Mitglieder in den provisorischen Senat. War die nunmehr gesprengte Tagsatzung bei der Wahl ihres Senates einseitig verfahren, indem sie fast nur entschiedene Unitarier zugelassen hatte, so wurde nun der neue Senat eben so einseitig im entgegengesetzten Sinne bestellt, und zwar nicht bloss in dem Sinne, dass durchgängig föderalistische Anhänger der Revolution gewählt worden wären, sondern in dem weitergehenden, dass

man erklärte Gegner der Revolution mit Vorliebe heranzog; z. B. aus den Urständen: Aloys Reding von Schwyz, Landammann Müller von Ury, von Glarus aber den alt Landammann Zweifel.

Der Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 charakterisiert sich demnach als ein eigentlicher Sieg der Contre-Revolution, wie er es nach den Absichten der geheimen Führer auch unzweifelhaft von Anfang an sein sollte. In den Kantonen wurde er auch sofort als solcher erkannt: in übermüthigem Jubel schäumte insbesondere in den demokratischen Ländern der Volksgeist auf. Der Regierungsstatthalter des Kanton Linth oder Glarus — bei der allgemeinen Verwirrung war es kaum möglich zu sagen, welches zur Zeit die richtige offizielle Benennung sei — meldet seinen Districtsstatthaltern von lauten Freudenbezeugungen, die am Hauptorte stattfanden und fügt bei, dieselben seien bei einigen Gassenjungen pöbelhaft genug ausgefallen. Nach Bern hingegen schreibt er in begreiflichem Missmuth: »Die Lage der öffentlichen Behörden mag ich Ihnen nicht schildern: sie ist beispiellos. Geschwächt und entnervt durch die bisherigen Ereignisse, stehen sie an der Spitze eines Volkes, das nun die bisher bestandenen Gesetze aufgehoben und den Behörden keinen Gehorsam mehr schuldig zu sein glaubt.« Es ist übrigens anzunehmen, dass der Regierungsstatthalter aus Schonung für seine Mitbürger die Vorfälle, welche wirklich statthatten, in einem möglichst milden Lichte darstellte; in einer Eingabe der 4 kantonsfremden Mitglieder dør Verwaltungskammer (Fuchs, Wilhelm, Forrer und Vetsch) an die Regierung erscheint die Sache als etwas gravirender; sie sagen: »Seit der Epoche, wo der Landsgemeindegeist in Glarus aufs Neue geweckt wurde, waren wir von allen Seiten bedroht. Die Fenster unseres Sitzungsortes wurden eingeworfen; uns wurden schriftliche anonyme Drohungen auf unser Leben gemacht; Pasquillen an die Kammer angeschlagen und wir wurden zur Zeit, da die Nationalfahne vom hiesigen Rathhouse zum öffentlichen Gespötte an die Schandsäule aufgesteckt wurde, von niederträchtigen Schlingeln bewacht etc.«

Aber auch die neue Centralregierung war keineswegs auf Rosen gebettet: sie war durch die unabweislichen Bedürfnisse des Staates genöthigt, Geld und zwar viel Geld zu fordern und dadurch schon von vornehmerein Diejenigen ihrer Freunde zu enttäuschen, welche darauf gerechnet hatten, dass nun das »Auflagensystem« selbstver-

ständlich wegfallen werde. Eine Proklamation des Senats vom 9. November eröffnete allerdings die »Aussicht« auf künftige Revision des Gesetzes; aber wenige Wochen nachher, am 11. Januar 1802, verfügte ein Dekret, dass die Abgaben schleunig und auf das Schärfste eingetrieben werden sollten. Und waren die Freunde schwer zufriedenzustellen, so bestand daneben eine festgeschlossene Phalanx grundsätzlicher Gegner, welche die Entstehungsgeschichte des neuen Regiments in öffentlichen Blättern schonungslos darlegten und harte Kämpfe in Aussicht stellten. Der »Republikaner«, Usteri's trefflich gehaltenes Organ, wurde unterdrückt; aber er erschien unter anderm Titel wieder, und wenn auch die, durch das neue Regiment eingeführte Censur*) die schlimmsten Sachen streichen mochte, so trugen doch die mit Ostentation zur Schau getragenen Censurlücken vielleicht ebensoviel dazu bei, die Stimmung zu verbittern und die Regierung zu ärgern, als der wirkliche Abdruck der gestrichenen Stellen es zu thun vermocht hätte. — Indessen diese inneren Schwierigkeiten wären schliesslich wohl zu überwinden gewesen, wenn man sich eines freundschaftlichen Verhältnisses mit Frankreich hätte getröstet dürfen. Davon aber war man weit entfernt: der französische Gesandte hatte allerdings den Staatsstreich vom 28. Oktober durch sein Zusehen möglich gemacht und gefördert; aber es scheint, dass er von demselben einen andern Erfolg erwartet hatte, als denjenigen, der nun wirklich eingetreten war. Frankreich war nicht zufrieden mit dem rein-unitarischen Senat, wie ihn die helvetische Tagsatzung aufgestellt hatte; es wünschte eine erhebliche Mitbeteiligung der gemässigten föderalistischen Elemente. Als nun aber der Staatsstreich einen einseitig föderalistischen und zum Theil geradezu reactionären Senat brachte und dieser hinwieder (am 21. Februar) den Kleinen Rath in gleichem Sinne besetzte, ja zwei Reactionäre vom reinsten Wasser, den Vertreter der alten Länder-Democratie, Aloys Reding, und einen bernischen Patrizier, Frisching, zu Landammännern ernannte, da liess man rasch die neuen Machthaber fühlen, dass es nicht in ihrer Befugniß liege, die eingeschlagene Richtung über den von Frankreich gewünschten Punkt hinaus zu verfolgen. In der Meinung Verninacs hätte sich die Wahl Dolders zum ersten Landammann von selbst verstehen sollen: derselbe war ein Mann

*) Selbst die unschuldige »Glarner Zeitung«, die sich einer Zahl von im Ganzen 70 Abonnenten erfreute, musste die Censur passiren!

der revolutionären Epoche und ohne Zweifel auch ein gefügiges Werkzeug in der Hand Frankreichs, dem es gerade um diese Zeit daran lag, ohne viel Lärm und Widerstand das Wallis abgetreten zu erhalten; die Namen Reding und Frisching dagegen bedeuteten offenbar das Rückstreben zu den alten, vorrevolutionären Zuständen und gleichzeitig die Abneigung gegen das neue Frankreich und dessen Zumuthungen. Deshalb brach Verninac mit der neuen Regierung jeden Verkehr ab und liess durchblicken, dass dieselbe von Frankreich gar nicht anerkannt werde. Wie die Dinge lagen, war aber eine Regierung der helvetischen Republik kaum denkbar, jedenfalls für die Dauer unhaltbar, wenn sie nicht auf französischen Beistand zählen durfte, und so entschloss sich denn der erste Landammann, Aloys Reding, im Dezember nach Paris zu reisen, um durch persönliche Besprechung mit dem ersten Consul gutes Wetter zu machen. Am 21. Januar kehrte er zurück: der Protector hatte den Frieden angeboten, unter der Bedingung, dass sofort 6 tüchtige und gemässigte Männer von der unitarischen Parthei dem Senat und dem Kleinen Rathe beigegeben werden. Selbstverständlich wurde diesem Winke sofort gehorcht: Hs. Conr. Escher von Zürich, Glayre von Romainmotiers, Kuhn von Bern, Rengger, Rüttimann und Schmid (von Basel), wurden in den Senat berufen; Alle nahmen an, mit Ausnahme von Glayre, der durch Füessly ersetzt wurde. Der so verstärkte Senat wählte dann sofort auch eine neue Regierung; als Landammänner: Reding und Rengger; als Statthalter: Rüttimann und Hirzel; als Kleinräthe: Kuhn, Schmid, Escher, Frisching, Füessly, Glutz und Dolder. — So war denn im Senat die grosse Mehrheit immer noch streng föderalistisch, wenn auch durch die, zwar der Zahl nach schwach, dem Talente nach sehr stark vertretenen neuen Elemente etwas temperirt; im Kleinen Rathe dagegen hatten die Unitanier nicht bloss das Uebergewicht des Talentes, sondern selbst das der Stimmen für sich — ein Missverhältniss, das schon von Anfang an den Keim neuer Zerwürfnisse und Schwierigkeiten in sich barg.

Das wichtigste Geschäft, das der neuen Behörden harrte, war selbstverständlich die noch immer unerledigte Frage der definitiven Verfassung. Allerdings war bei Gelegenheit des Staatsstreiches vom 28. Oktober die Verfassung vom 26. Mai 1801 (der Entwurf von Malmaison) insofern zu Kräften erkannt worden, als es sich um die

Organisation der Centralgewalt handelte. In allen übrigen Beziehungen, also namentlich mit Bezug auf die richtige Feststellung der Grenze zwischen der Centralgewalt und der Befugniss der Kantone, blieb vorläufig Alles in der Schwebe und es musste getrachtet werden, hierüber zu einem Austrag zu kommen. Ein Ausschuss des Senates, in welchem sich auch das glarnerische Mitglied, Senator Zweifel, befand, hatte darüber ein Gutachten auszuarbeiten, und aus diesen Vorberathungen ging dann diejenige Verfassung hervor, welche am 27. Februar 1802 vom Senat gutgeheissen wurde. Es ist der Entwurf von Malmaison, ungefähr in dem Masse föderalistisch amendirt, wie die Tagsatzung im Oktober vorigen Jahres ihn im unitarischen Sinn amendirt hatte. Die Zahl der Kantone ist auf 21 angewachsen: zu Uri ist das Livinerthal geschlagen; Glarus ist auf seine alten Grenzen zurückgeführt; Schaffhausen von Thurgau wieder getrennt, durch Diessenhofen und Stein a. Rh. vergrössert; St. Gallen in den Grenzen, wie es jetzt besteht, constituit und von Appenzell getrennt; Baden neben Aargau als selbständiger Kanton hingestellt; Wallis ebenfalls als eigener Kanton genannt, dagegen dem Frickthal vorläufig keine bestimmte Stelle angewiesen. — Für die Klöster und analoge kirchliche Corporationen ist ein eigener Garantie-Artikel aufgenommen; die Gesetzgebung des Gesamtstaates wurde den Kantonen, mit Vorbehalt einer eventuellen Competenz der Tagsatzung für den Fall des Nichtzustandekommens einer Zweidrittel-Mehrheit, zugeschieden. — Eigentliche Regierungsstatthalter bestehen nicht mehr; es heisst nur: »die Centralregierung wird ihre besondern Aufträge an eine, aus den Kantonalbehörden eigens gewählte Magistratsperson gelangen, und, im Fall sie nicht befolgt würden, unmittelbar vollziehen lassen. Zur Auswahl jener Magistratsperson werden die obersten Kantonalbehörden ihren Präsidenten nebst 2 Mitglieder der Centralbehörde vorschlagen.« Die bürgerliche Rechtspflege wird den Kantonen ganz überlassen; nur besteht ein oberster Gerichtshof als Appellationsinstanz für wichtigere Fälle (über Fr. 3000 Werth), wenn der helvetische Staat, oder ein Kanton oder ein Landsfremder oder Bürger verschiedener Kantone als Parthei erscheinen. Ein Strafgesetzbuch nebst Prozess, ebenso ein Handelsgesetz soll »den Kantonen zur verfassungsmässigen Genehmigung vorgeschlagen« werden. — Die Tagsatzung wird auf 52 Mitglieder normirt, wovon 6 auf Bern, 5 auf

Zürich fallen; Ury, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen erhalten nur je 1 Mitglied.

Diese Verfassung, nachdem sie vom Senat angenommen war (was indessen nach Monnard nur mit einer Mehrheit von 13 gegen 11 Stimmen geschah) sollte nun, ohne Einberufung einer helvetischen Tagsatzung, kantonalen Tagsatzungen zur Sanction vorgelegt werden, welche gleichzeitig den Beruf hatten, die kantonalen Verfassungen auszuarbeiten. Dabei wurde in jeder Beziehung die durch die neue Constitution vorgesehene Kantons-Eintheilung bereits als bestehend und massgebend betrachtet. Welches die Voraussetzungen für eine gültige Sanction seien, ist in dem bezüglichen Dekret nirgends gesagt; es wird also wohl die Meinung gehabt haben, dass eine Majorität der Kantonsstimmen erforderlich sei und genüge.

Was nun die Composition der Kantonaltagsatzungen anbelangt, so gingen dieselben aus einem höchst complicirten Wahlmechanismus hervor. Speciell für den Kanton Glarus gestaltete sich die Sache folgendermassen:

Zunächst hatten sich, am 18. März, die Gemeinden zu versammeln, um auf je 100 Activbürger einen Wahlmann zu ernennen; die Wahlmänner treten dann am 23. März districtweise (in Glarus und Schwanden) zusammen und bezeichnen auf je 600 Seelen Bevölkerung einen Wählbaren. Sowohl für die Wählbaren als für die Wahlmänner besteht die Vorschrift, dass sie 25 Jahre alt sein und Fr. 2000 Vermögen besitzen müssen. Ist auf diese Weise das Object der Wahl, d. h. der Kreis der Wählbaren festgestellt, so wird nun in wo möglich noch künstlicherer Weise das Subject der Wahl, der Wahlausschuss, zusammengesetzt. Derselbe bestand aus 12 Mitgliedern, von denen 5 durch die Centralregierung in Bern ernannt wurden,^{*)} 7 aber aus Vorschlägen der kantonalen Autoritäten in folgender Weise hervorgingen: zunächst bezeichnet das Kantonsgericht zwei seiner Mitglieder^{**}); ebenso jedes Districtsgericht eins^{***}); diese 4 Ernannten treten mit dem Regierungsstatthalter zusammen und wählen zwei weitere Mitglieder frei aus allen Bürgern des Kantons.

^{*)} Es waren: alt Seckelmeister Tschudy, Glarus; alt Richter Zwicky, Mollis; Richter Freitag, Elm; Landvogt Hauser, Näfels.

^{**) J. J. Becker von Ennenda; J. J. Leuzinger, Netstall.}

^{***)} Glarus: Albr. Schlittler, Niederurnen; Schwanden: Jost Tschudy.

Ob im Volk die Verfassung befriedigt habe oder nicht, finde ich nirgends genau gemeldet; man darf indessen annehmen, dass die entschiedenen Altgesinnten sie als eine Abschlagszahlung willkommen hiessen; derjenige ihrer Wünsche, der am prägnantesten hervortrat und, wenn nun für einmal die Wiedereinführung der Landsgemeinde unmöglich blieb, ihr Hauptwunsch war: die Herstellung des Kantons in seinen alten Grenzen, war erfüllt. Wie sehr dieser Gegenstand die Gemüther beschäftigt hatte, ergibt sich daraus, dass am 7. März, bei Gelegenheit eines Lobtagwens in Glarus, die Sache zur Sprache gebracht wurde. Es hiess, es sei eine Petition nach Bern abgegangen, worin begehrt werde, den Kanton Linth in bisherigem Umfange zu belassen, und dieser Schritt wurde als eine Art von Landesverrath behandelt. Man verlangte die Namen der Petenten zu wissen und stellte in Aussicht, dass sie, »verdienter Strafe« alsdann nicht entgehen werden. Es gelang zwar, die erregten Gemüther zu beruhigen; aber das liess sich die Versammlung doch nicht nehmen, dass eine Dankadresse an alt Landammann Zweifel votirt wurde, weil derselbe seine Stellung im Senat und in dessen Verfassungskommission dazu benutzt hatte, die Herstellung des alten Kantons zu bewirken.

Die Vorversammlungen zur Wahl der Wahlmänner gingen im Ganzen ordnungsgemäss und ohne Störungen vorüber: nur in Schwanden wurde es etwas stürmisch, weil man sich die ungewohnten Beschränkungen des Wahlrechtes (s. ob.) nicht gefallen lassen wollte. Von Linthal und Nafels blieben — unbekannt aus welchen Gründen — die Wahlmänner bei den Districtsversammlungen weg.

Auf den 26. März wurde der Wahlausschuss nach Glarus berufen und ernannte nun aus den Wählbaren die 45 Mitglieder der Kantonstagsatzung,*)) die ihrerseits am 2. April am Hauptorte zusammenrat. Leider sind uns über ihre Berathungen keine Protokolle erhalten: wir kennen nur das Schlussergebniss, welches dahin ging, dass die neue Verfassung genehmigt wurde. Doch war die Sanction

*) Es wurden gewählt: Regierungsstatthalter Heer; Rathsh. Cosmus Zweifel, Richter Zwicky, Seckelmeister Tschudy, Rathsh. Freuler von Glarus; Landshauptmann Zwicky und Rathsh. Altmann von Ennenda; alt Statthalter Es. Zopfi und Statthalter Blumer von Schwanden; Richter Freitag von Elm; Tagenvogt Schmid, Chorherr Schindler und Präs. Christian Leuzinger von Mollis; Steuervogt P. Kamm von Kerenzen; alt Landammann Hauser in Nafels.

verklausulirt durch Begehren, von denen es nicht recht klar ist, ob deren Gewährung als Bedingung der Annahme aufgefasst werden muss oder nicht. Es wurde Rückgabe der s. Zt. dem National-schatz einverleibten Landeseigenthümlichkeiten verschiedener Art, sowie auch Erstattung des Ankaufspreises der Herrschaften Utznach und Gaster u. dgl. verlangt. Zur Entwerfung einer Kantonsverfassung wurde eine Fünferkommission niedergesetzt, bestehend aus: alt Landammann Zweifel, Reg.-St. Heer, Landv. Hauser, alt Landam. Zopfi und Richter Zwicky von Glarus. Dasselbe Resultat, wie in Glarus, d. h. Annahme der Verfassung, aber schliesslich mit ziemlich wichtigen Vorbehalten und Bedingungen, ergab sich in den gleichen Tagen in Zürich, Bern, Waadt, Freiburg, Solothurn, Baden, Basel, Schaffhausen und Schwyz; dagegen wurde die Verfassung verworfen von den Kantonaltagsatzungen von Luzern, Zug, Aargau, St. Gallen, Thurgau und Tessin. Der Rest der Kantone war mit der Antwort im Rückstande, als abermals ein gewaltsames Ereigniss dazwischentrat und das bei-nahe schon gesicherte Verfassungswerk neuerdings in Frage stellte.

Im Einverständniss mit dem französischen Gesandten, und eine momentane Abwesenheit des ersten Landammanns Reding, sowie die kurze Vertagung des Senats (14.—21. April) benutzend, erliess der Kleine Rath am 17. April ein Decret, mittelst dessen die zu Einführung einer neuen allgemeinen helvetischen Verfassung und zur Entwerfung der kantonalen Organisationen angeordneten Massregeln eingestellt werden. Zugleich wird verfügt, dass eine Versamm-lung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, zusammentreten sollen, um über den Verfassungs-Entwurf vom 29. Mai 1801 (Entwurf von Malmaison) und die allenfalls in demselben vorzunehmenden Abänderungen sich zu berathen und dem Kleinen Rath ihr »Befinden darüber zu er-theilen.« Diese »Notabeln«, 47 an der Zahl, werden sodann nam-haft gemacht und bereits auf den 28. April nach Bern entboten. Für den Kanton Linth sind bezeichnet: Müller-Friedberg, Schindler im Haltli bei Mollis, Bernold in Wallenstadt.

Als Grund dieses neuen Staatsstreiches — denn ein solcher lag um so klarer vor, als auch der Senat, die Wahl- und Oberbe-hörde des Kleinen Raths, suspendirt wurde — wird vornämliech ange geben, dass der Februar-Entwurf nur von einigen Kantonstagsatzungen unbedingt und aus Ueberzeugung von seinem innern Werthe ange-

nommen, von andern nur unter Vorbehalten, die einer Verwerfung gleichkommen, genehmigt, von einigen aber ganz verworfen worden sei und dass in Folge dessen zur Lösung der wichtigen und schwierigen Frage nichts übrig bleibe, als die Prüfung von vorne anzufangen und dabei vor allem die Rathschläge erfahrener, einsichtsvoller und vaterlandsliebender Männer, aus der Mitte der gegenwärtigen Regierung, aus allen Kantonen zu vernehmen.

In Folge dieses eigenmächtigen Vorgehens der energischen Unitanier des Kleinen Rathes, traten Reding, Escher, Hirzel und Frisching unter lebhaften Protestationen aus der Behörde aus; dagegen sanctionirte Verninac schon am Tage darauf durch ein sehr höfliches und freundschaftliches, sofort der Oeffentlichkeit übergebenes Schreiben den Vorfall und lieh dadurch dem Kleinen Rathe einen unschätzbarren Beistand. Diese wohlwollende Haltung Frankreichs war für die neue Regierung um so werthvoller, als zu Anfang Mai in der Waadt ein sehr ernsthafter Aufstand ausbrach, indem Rotten von Bauern das Land durchstreiften und alle, auf frühere Unabhängigkeitsverhältnisse und Feudallasten bezüglichen Urkunden, deren sie habhaft werden konnten, vernichteten. Durch Hülfe französischer Truppen wurde dieser Aufstand, obgleich die Insurgenten eventuell auch die Einverleibung der Waadt in Frankreich auf ihre Fahne geschrieben hatten, rasch und energisch niedergeworfen. Hätten die französischen Machthaber gegenüber der Regierung eine zweifelhafte oder gar eine feindselige Stellung eingenommen, so dürfte die Sache leicht einen sehr gefährlichen Charakter gewonnen haben.

Fragen wir nach dem Eindruck, den der Staatsstreich in der Bevölkerung der Republik hervorbrachte, so war derselbe natürlich ein sehr getheiller. Die altgesinnten Elemente waren ergrimmt oder verblüfft; Alle dagegen, welche den Grundgedanken des neuen helvetischen Staates mit Liebe im Herzen trugen, schöpften frische Hoffnung. Der Regierungsstatthalter von Linth, der entschieden zu diesen Letztern gehörte, schreibt am 11. Mai, in Antwort auf ein Circular des Kleinen Rathes, worin derselbe in gemässigtem und versöhnlichem Sinne seine unitarischen Gesichtspunkte dargelegt hatte: »Es muss Beamten, die so lange Zeit unter schwankenden und schliesslich unter einem ihnen unbekannten und fremden System gearbeitet haben, sehr willkommen sein, endlich wieder einmal feste Anleitungen zu erhalten; sie müssen sich dessen aber auch doppelt

freuen, da ihr eigen Gefühl damit harmonirt und sie dieses innere Gefühl nicht den Pflichten des Beamten unterordnen müssen.« Im Volke freilich, und namentlich in dem des Hauptortes, lautete es anders und wenn es auch für einmal zu tumultuarischen Auftritten nicht kam, so scheint doch die Stimmung, namentlich gegenüber den kantonsfremden Mitgliedern der Verwaltungskammer, so bedenklich geworden zu sein, dass diese ihre Stellung für unhaltbar erachteten und damit umgingen, den Sitz ihres Collegiums von Glarus wegzuverlegen. Gelder und Schriften waren zum Theil bereits fortgeschafft; Forrer, Fuchs und Vetsch reis'ten eigenmächtig ab. Die Regierung missbilligte dieses Verfahren; der Regierungsstatthalter liess den Entwichenen nachsetzen und forderte sie unter strengster Verantwortlichkeit zur Rückkehr auf, indem er zugleich dem, noch in Glarus anwesenden, Oberschreiber der Kammer (Heussy) jede Entfernung von seiner Stelle aufs Schärfste verbot (19. Mai). — In Mollis, das, wie wir wissen, von jeher an guter, alter Gesinnung mit dem Hauptort wetteiferte, wurde am 2. Mai eine Gemeinde gehalten, die Municipalität feierlich abgesetzt und 4 Rathsherren gewählt, obgleich es freilich z. Z. keinen Rath gab, in welchem sie hätten Platz nehmen können!*)

Unterdessen hatte (am 30. April) die Versammlung der Notabeln in Bern ihre Arbeit begonnen. Die Grundlage derselben bildete ein Entwurf, den der Kleine Rath mit dem französischen Gesandten Verninac vereinbart hatte und der sonach von vornehmerein sich der Zustimmung des mächtigen Nachbars getröstet durfte. Am 20. Mai wurde die Berathung der Notabeln geschlossen, und ihr Resultat bestand in der einstimmigen Genehmigung, beziehungsweise Empfehlung des erwähnten Entwurfes. Hierauf gestützt erliess der Kleine Rath unterm 25. Mai das Decret, welches die neue Verfassung der Abstimmung des helvetischen Volkes unterstellte, freilich mit der vorsichtigen Klausel, dass alle Nichtstimmenden für Annehmende gezählt werden sollen.

Diese Verfassung stellt den letzten Versuch vor, eine helvetische Staatsverfassung, wenigstens scheinbar frei, aus dem eigenen Schosse der Republik hervorgehen zu lassen. Gleich ihren beiden Vorgängerinnen — der Verfassung vom 24. Oktober 1801 und derjenigen

*) Ich entnehme diese letztere Notiz dem »Republikaner« vom 18. Mai. Die amtlichen Acten des Archivs erwähnen dieses Vorgangs nicht.

vom 26. Februar 1802 — steht sie auf der Basis des Entwurfes von Malmaison und characterisirt sich lediglich als ein neues Amendement desselben: ob als ein verbessertes, wäre schwer zu sagen. Eine gewisse Unklarheit und Verschwommenheit der Begriffe zieht sich durch alle drei Entwürfe hindurch, namentlich auch in der Cardinalfrage der Begrenzung zwischen centraler und kantonaler Rechtssphäre; im Grossen und Ganzen aber kann man sagen, dass diese Grenze, soweit es die politischen und administrativen Beziehungen betrifft, in allen drei Verfassungen ziemlich gleich gezogen ist. Ueberall wird zu den Attributen der Centralgewalt gerechnet: die Leitung der auswärtigen Politik, die Verfügung über die Wehrkraft des Landes; die Verwaltung des Münz-, Post-, Zoll- und Salzregals; Bestimmung der Matrikularbeiträge an die Kantone zur Deckung der allgemeinen Ausgaben, wenn die directen Einnahmen aus den Regalien nicht ausreichen. In Betreff des Erziehungswesens ging die Verfassung vom 24. Oktober 1801 am weitesten in centralistischer Richtung; es heisst dort (freilich nicht übermässig deutlich): zur allgemeinen Organisation gehören die allgemeinen höhern und öffentlichen Unterrichts-Anstalten und gesetzliche Vorschriften über die besondern Unterrichts-Anstalten der Kantone; in der Verfassung vom Februar 1802 ist dies dahin abgeschwächt, dass der Centralgewalt lediglich eingeräumt wird: eine Oberaufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Errichtung einer helvetischen Universität; in der letzten Umarbeitung vom Mai 1802, der Notabeln-Verfassung, begnügt man sich mit dem sehr allgemeinen Ausdruck: »allgemeine Verfügungen über den öffentlichen Unterricht.« Deutlicher tritt der Gegensatz zu Tage mit Bezug auf die polizeilichen Gebiete im weiten Sinne des Wortes: nach der Oktoberverfassung ist die »höhere Polizei«, freilich ohne dieses vieldeutige Wort irgend näher zu definiren, Sache der Centralgewalt; die föderalistische Verfassung vom Februar 1802 füllt diese Lücke aus und erklärt, dass zur höhern Polizei zu rechnen sei: Strassen-, Brücken- und Canalbau; Sanitätswesen; Sicherheits- und Criminalpolizei; Handwerks- und Gewerbe-polizei. Es wird aber ausdrücklich beigefügt, dass in diesen Beziehungen die Centralgewalt nur befugt sein soll, Pläne und allgemeine Verordnungen auf Genehmigung der Kantone zu entwerfen und dass die Ausführung alsdann Sache dieser letztern sei. Die Notabelnverfassung dagegen stellt die Competenz der Centralbehörden

wieder her für Alles, was die innere Sicherheit der Republik betrifft, für Gesundheitspolizei, sowie mit Bezug auf die Leitung des Strassen-, Brücken- und Wasserbaus, »soweit solche von allgemeinem Nutzen sind.« Die »besondern« Strassen, Wege und Brücken werden dagegen den Kantonen überlassen. — Die bedeutendste Schwankung zeigt sich auf dem Gebiete der Rechtspflege. Die helvetische Tagsatzung vom Oktober 1801 hatte auch hier am durchgreifendsten centralisirt: ein allgemeines bürgerliches und peinliches Gesetzbuch nebst Prozessordnungen sollen erlassen werden; die Gerichtsorganisation ist durch die Verfassung dahin festgestellt, dass in jedem Kanton Friedensgerichte und Gerichte erster und zweiter Instanz bestehen sollen; diese werden von den Kantonen selbst ernannt; über ihnen aber steht ein oberster Gerichtshof, von der Centralgewalt ernannt, der für alle Fälle im Werth von über 3000 L. Appellations-Instanz, für die wichtigeren Criminalsachen theils ebenfalls Appellations-, theils Cassations-Instanz ist.

Der, in seiner Mehrheit durchaus föderalistische Senat von 1802 änderte dies von Grund aus: die Organisation der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege wird den Kantonen überlassen; nur muss die richterliche und administrative Gewalt getrennt und dafür in einem Kanton nicht mehr als zwei Instanzen aufgestellt werden. Ein einheitliches Criminalgesetzbuch nebst Prozess, ebenso ein Handelsgesetz soll den Kantonen »zur Genehmigung« vorgelegt werden; ob aber die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen habe oder jedes Votum eines Kantons nur für diesen Geltung habe, ist nicht gesagt. Der oberste Gerichtshof ist — sofern ihm nicht einzelne Kantone freiwillig weitergehende Competenzen einräumen — nur für solche Civilprozesse Appellations-Instanz, wo der Staat oder aber Kantone oder eine landsfremde Person als Parthei erscheinen oder wo beide Parteien verschiedenen Kantonen angehören. Dagegen ist er in schweren Criminalfällen, ebenso bei politischen Verbrechen und bei Anklagen wider Staatsbeamte und Richter zur Entscheidung in appellatorio zuständig.

Die Notabelnversammlung endlich nimmt in dieser Richtung annähernd die Stellung ihrer föderalistischen Vorgänger ein, namentlich was die Befugnisse des obersten Gerichtshofes angeht. Sie überlässt die Organisation der niedern Instanzen fast ganz den Kantonen; verlangt allerdings ein einheitliches Strafrecht nebst Prozess;

eine einheitliche Handelsgesetzgebung nebst Handelsgerichten; aber in Betreff des bürgerlichen Rechts wird zwar die Entwerfung eines Gesetzbuches und einer Prozessordnung in Aussicht genommen, jedoch nur in der Meinung, dass dieselben keinem Kantone, ohne dessen Zustimmung, aufgedrängt werden dürfe.

Die Organisation der Centralgewalt ist in allen 3 Verfassungen ungefähr dieselbe: es besteht eine Tagsatzung, in welcher die Kantone annähernd im Verhältniss ihrer Bevölkerung repräsentirt sind; diese wählt einen Senat von 27—30 Mitgliedern und aus diesem wird dann eine engere vollziehende Behörde ausgeschieden, die in den ersten 2 Verfassungen Kleiner Rath, in der letzten Vollziehungsrath heisst. An der Spitze aller dieser Collegien steht ein Landammann, dem ein sehr bedeutender Gehalt (15—16,000 L.) ausgesetzt ist. Die Wahlart der Mitglieder der Tagsatzung ist in den beiden früheren Verfassungen den Kantonen freigestellt; in der Notabelnverfassung ist ein unnatürliches und geradezu aristokratisches System dafür vorgeschrieben. Danach bestehen in jedem Kanton 2 Wahlcorps, deren eines den Vorschlag, das andere die Ernennung der Mitglieder der Tagsatzung aus dem Kreise der durch die Urversammlungen ausgeschiedenen Wählbaren besorgt; die Stellen in diesen Corps sind lebenslänglich, durch den Tod erledigte werden durch Cooptation ersetzt; die Mitglieder müssen sich über einen Grundbesitz, in den grössern Kantonen von Fr. 40,000, in den »geringern«*) von Fr. 2000 Werth ausweisen. Die erste Ernennung dieser Corps soll dem Senate zustehen!

Was die gegenseitigen Verhältnisse und Befugnisse dieser Centralbehörden anbelangt, so erscheint der Senat überall als der ausschliessliche Inhaber der Initiative in der Gesetzgebung; nur Vorlagen die er macht, dürfen überhaupt zur Behandlung kommen und er hat daher auch das Recht, eine bereits gemachte Vorlage zurückzuziehen; weiterhin ist er Richter in politischen und administrativen Streitigkeiten zwischen den Kantonen; nach der Notabelnverfassung hat er auch das Recht der Milderung und des Nachlasses peinlicher Strafen; nach der (föderalistischen) Verfassung vom Februar 1802 ernennt er sämmtliche Beamten der allgemeinen Verwaltung aus Dreievorschlägen des Kleinen Rethes, während die erste und dritte

*) Die Ausscheidung der Kantone in geringere und grössere überlässt die Verfassung, ohne irgend welche Direction, der Zukunft!

Verfassung diese wichtige Competenz vorbehaltlos der Vollziehungsbehörde zuscheiden.

Ueber die Art, wie Gesetze zu Stande kommen, hatte, wie schon oben bemerkt, der Entwurf von Malmaison die Bestimmung enthalten, dass die Vorlagen des Senats an die Kantonalbehörden gelangen; nehmen zwei Drittheile derselben an, so tritt das Gesetz in Kraft; findet sich diese Mehrheit nicht, so hat der Senat die Wahl, ob er die Sache fallen lassen oder nunmehr an die Tagsatzung bringen will; nimmt diese dann mit einfacher Mehrheit an*), so ist das Gesetz gerettet. Dieses änderte die helvetische Tagsatzung (24. Oktober 1801) dahin ab, dass die Kantone nicht befragt, sondern die Entwürfe lediglich zwischen Senat und Tagsatzung vereinbart werden sollen. Die Verfassung vom Februar 1802 dagegen restituirte die Bestimmung des Entwurfes von Malmaison, während dann die Notabeln-Versammlung im Wesentlichen wieder auf die Vorschrift der Verfassung vom Oktober 1801 zurückgriff; nur Gesetze, welche neue Auflagen feststellen, müssen zuerst den Kantonen vorgelegt werden und gelangen erst eventuell an die Tagsatzung, wenn eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Kantonalstimmen nicht zu Stande kommt.

Ausser ihren Attributen im Gebiete der Gesetzgebung, hat die Tagsatzung, übereinstimmend in allen 3 Verfassungen, die Stellung einer Rekurs-Instanz bei Beschwerden gegen Verfügungen des Senats; ferner das Recht, das Staatsbudget zu entwerfen und die Rechnungen zu prüfen; Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Staatsverträge und Bündnisse zu bestätigen. Bei der Wahl des Senats, in welchem aus jedem Kanton 1, aber nicht mehr als 3 Mitglieder sitzen sollen, ist die Tagsatzung, jedoch nur nach der Verfassung vom Februar 1802, theilweise an Dreievorschläge der kantonalen Oberbehörden gebunden.

Die Verfassungen der einzelnen Kantone zu entwerfen, wurde diesen, innerhalb den Schranken der Gesamtstaatsverfassung, überlassen. Nur mussten diese »Organisationen« der Tagsatzung vorgelegt und von dieser sanctionirt werden. Die Eintheilung des Staatsgebietes in Kantone und die Umgränzung derselben lehnt sich in

*) So wenigstens muss geschlossen werden, da nichts Gegentheiliges gesagt ist. Der bezügliche Artikel zeichnet sich, wie viele andere, durch eine grosse Undeutlichkeit aus.

der Notabelnverfassung wesentlich an die bezüglichen Bestimmungen der Verfassung vom 24. Oktober 1801 an (s. ob.): so ist z. B. denn auch Werdenberg, Sargans, Gaster, Utznach und Rapperswyl wieder zum Kanton Glarus gezogen; dagegen ist die Gesammtzahl der Kantone nicht mehr 19, sondern 18. Wallis nämlich ist einfach weggelassen: dieses unglückliche Land war, nach einer schmachvollen Misshandlung durch den fränkischen General Turreau, trotz seiner rührenden Anhänglichkeit an die Schweiz, im April 1802 durch einfachen Machtsspruch des I. Consuls zu einer »unabhängigen Republik« geworden und die helvetischen Behörden fügten sich in das Unabänderliche.

Noch mag es am Platze sein, die drei Verfassungen mit Bezug auf einige, darin enthaltene »allgemeine Bestimmungen« zu vergleichen. Dass die helvetische Republik nur Einen Staat bilde, sagen sie alle drei, auch die verhältnissmässig föderalistische vom Februar 1802; von einem allgemeinen helvetischen Staatsbürgerrecht, neben welchem »politische Kantonsbürgerrechte« nicht Raum finden, redet nur die Verfassung vom Oktober 1801; die vom Februar 1802 begnügt sich, das Prinzip freier Niederlassung und zwar in gleichen Rechten und Pflichten mit den Bürgern des Niederlassungskantons, auszusprechen; die Notabelnverfassung hinwieder betont das Prinzip der Gleichheit und erklärt, dass es keine Vorrechte der Geburt gebe.

Die freie Cultusübung für alle Religionsparteien, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und bürgerlichen Ordnung, wird in allen 3 Verfassungen proklamirt; immerhin mit hervorragender Stellung der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse; diese stehen nach der Verfassung vom Oktober 1801 »unter dem besondern Schutze des Staates«; in der Verfassung vom Februar 1802 werden sie ausserdem »die Religion des Schweizervolkes«, in der Notabeln-Verfassung vollends die »Religion des Staates« genannt. Die Verfassung vom Februar 1802 zeichnet sich aus durch besondere Fürsorge für spezifisch-katholische Interessen: schon oben ist angeführt, dass den geistlichen Corporationen ihr Eigenthum ausdrücklich garantirt wird; daneben wird hervorgehoben, dass Reformen im kath. Kirchenwesen nur im Einverständnisse mit den höchsten kirchlichen Autoritäten angebahnt werden dürfen, und endlich findet sich darin die Bestimmung, dass von den 2 Landammännern, die alternirend

an der Spitze des Staates stehen, immer der eine katholisch, der andere protestantisch sein müsse.

In Betreff einer wichtigen materiellen Frage enthalten alle 3 Verfassungen übereinstimmend den Grundsatz, dass kein Grundstück für unveräußerlich erklärt oder mit unabkömmlichen Lasten belegt werden dürfe; ebenso werden Zehnten und Grundzins für loskäuflich erklärt. Aber während die beiden späteren Verfassungen sich auf die Proklamation dieses Grundsatzes beschränken und das Weitere der Gesetzgebung überlassen, hatte die Verfassung vom Oktober 1801 für die grossen Zehnten den Loskauf obligatorisch erklärt und bereits die Modalitäten desselben, wenigstens in den Hauptgrundzügen, geordnet.

Eine besondere, und nicht gerade lobenswerthe, Eigenthümlichkeit zeigt die neueste Verfassung (vom 25. Mai 1802), indem sie in einem Zusatz-Titel »Einführung der Constitution« das Personal des neuen Senats (47 Namen, darunter für Glarus Müller-Friedberg) feststellt, so dass, wenn die Verfassung angenommen wurde, hiedurch für den ersten Senat die ordentliche Ernennung durch die Tagsatzung wegfiel. Es ist dies um so bedenklicher, als, wie oben schon bemerkt, diesem so entstandenen Senat das exorbitante Recht zugesprochen wurde, die Ernennung der beiden Wahl-Corps für die helvetische Tagsatzung vorzunehmen!

Die grosse Frage des Augenblicks war es nun, ob diese Verfassung bei dem Volke der Republik Gnade finden werde. Die Einleitungen zur Abstimmung wurden rasch getroffen: es wurden in allen Gemeinden Register aufgelegt, in denen die Bürger sich in den Tagen vom 6.—9. Juni mit Ja oder Nein einschreiben konnten. Schon am 30. Mai aber hatte der Regierungsstatthalter von Glarus durch eine Proklamation zur Abstimmung eingeladen und dabei zu seinen Landsleuten also geredet:

»Prüfet, überdenkt die Lage unseres Vaterlandes und entscheidet!

Wenn auch nicht alle Euere Wünsche befriedigt werden, so denkt wohl, dass selbe immerhin uns und unsren Nachkommen ein selbständiges und freies Vaterland rettet und dadurch den Weg zu künftigem Glück und Wohlstand bahnt; dass endlich jede Fortdauer von Zwietracht und Uneinigkeit unwiderruflich den Verlust unserer Unabhängigkeit nach sich ziehen würde.«

Indessen, diese wohlgemeinten Worte verhallten fruchtlos. Man durfte sich glücklich schätzen, wenn die Abstimmungstage nur ohne Excesse vorübergingen. Die ungewohnte Art, wie die Stimmen abgegeben werden sollten, behagte im Allgemeinen nicht: man wolle Gemeindsversammlungen halten, hiess es, und da seine Meinung sagen. Der Regierungsstatthalter warnte hievor, als vor einer Un- gesetzlichkeit; in einer besondern Publikation; aber ohne Erfolg. In fast allen Gemeinden des Hinterlandes, ebenso in Mollis und auffallender Weise auch in dem, sonst nicht eben altgesinnten Bilten wurden Gemeinden gehalten; in Schwanden trieb man den Ueber- muth so weit, dass der Districtsstatthalter durch eine Deputation aufgefordert wurde, mit dem Register an den Tagwen zu kommen; da er sich dessen manhaft weigerte, strömte das Volk in Einem Zuge in sein Haus und schrieb sich im negativen Sinne ein. Am Hauptorte gelang es nicht, eine Gemeindeversammlung abzuhalten, da der Präsident der Gemeindeskammer, mit Rücksicht auf die Befehle des Regierungsstatthalters, seine Mitwirkung versagte. Dagegen gab es am 6. Juni Abends Zusammenrottungen: der Regierungsstatthalter wurde bestürmt und gab endlich seine Einwilligung dazu, dass am 7. (Sonntag) die Verfassung auf dem Rathause verlesen werden solle. Dies geschah; nach Schluss der Verlesung hiess es allgemein: »wir wollen sie nicht« und unter Anführung eines bekannten Volks- mannes zog die Menge nach dem Lokal, wo die Register auflagen, um sich mit Nein eintragen zu lassen.*). Das Resultat der Abstim- mung im ganzen Kanton Linth ist folgendes: es wurden Stimmen abgegeben 7381; davon verworfen 4894, nahmen an 2484: da aber zu den letztern noch 9485 Nichtstimmende hinzugezählt wurden, so ergab sich ein Totale der Annehmenden von 14,969. Analysiren wir aber die Stimmgebung nach den Bezirken, so zeigt sich, dass im District Schwanden nur 24, im District Glarus nur 124, also im ganzen alten Kanton nur 148 Stimmen im Sinne der Annahme ab- gegeben wurden, während für Verwerfung 827 und 1671, zusammen 2498 sich einschrieben; gegen 2400 Stimmberrechtigte machten von ihrem Rechte keinen Gebrauch. Das Hauptkontingent an positiv Annehmenden brachte der Bezirk Werdenberg, wo von 2499 Be- rechtigten 1506 mit Ja stimmten, 427 sich enthielten und nur 566

*) »Republikaner« vom 15. Juni.

ein negatives Votum abgaben. So im Kanton Linth: das Resultat in der ganzen Republik war ein ähnliches, d. h. die starke Hälfte der Stimmberchtigten (167,122) enthielt sich der Abstimmung; von den Stimmenden sprachen sich 92,423 für Verwerfung, 72,453 für Annahme aus. Bei der Fiction, dass Stillschweigen als Bejahung gelte, war sonach die Annahme mit sehr erheblicher Mehrheit erfolgt: der Kleine Rath constatirte dies, auf Grund der eingegangenen Protokolle, schon am 17. Juni und berief die Mitglieder des neuen Senats auf den 29. gl. Mts. nach Bern. Am 3. Juli wurde die erste Sitzung dieses Körpers von dem Landammann Rengger mit einer Rede voll patriotischer Würde und Einsicht eröffnet. Der Redner gehörte zu Denjenigen, die im Grunde an der neuen Verfassung viel auszusetzen fanden; diesem klaren und bedeutenden Geiste entgingen die Lücken und Undeutlichkeiten, die dem Werke anhafteten, keineswegs, und seiner entschieden unitarischen Gesinnung entsprachen die vielerlei Concessionen an die föderalistische Idee gar nicht; hatte er doch schon zu der Zeit, wo die helvetische Tagsatzung die Verfassung vom 24. Oktober 1801 berieth, in einem geistvollen Vortrage die Inconsequenzen und Mängel der ganzen damaligen Verfassungsmacherei hervorgehoben, und gegenüber der Verfassung vom 24. Oktober war die jetzt angenommene, vom Standpunkt Renggers, jedenfalls eine noch viel weniger entsprechende Lösung der Aufgabe. Gleichwohl hatte er redlich mitgewirkt, nachdem er sich überzeugt, dass für etwas Besseres nach seinem Sinne zur Zeit, keine Möglichkeit bestehe, und in der Eröffnungsrede vom 3. Juli sagt er:

»Mit Hintansetzung der bisherigen Ueberzeugung seiner Mitglieder hat der Kleine Rath nur den grossen Zweck der Erhaltung und Befestigung der Republik im Auge gehabt und nicht Gefahr laufen wollen, ob dem Streben nach einem für jetzt unerreichbaren Besseren das vorhandene Gute zu verlieren. So entstand ein gesellschaftlicher Vertrag, der weniger nach den Regeln irgend einer Verfassungs-Theorie, als vielmehr nach denen der Unterhandlungskunst beurtheilt und ganz eigentlich als ein Vergleich zwischen den entgegengesetztesten Meinungen und Lokal-Interessen angesehen werden muss. Wenn wir von dem Vergangenen unsere Blicke auf die Zukunft wenden, so müssen wir gestehen, dass der Weg nach einem endlichen Ziele nur eingeleitet und noch eine beträchtliche Strecke davon zurückzulegen sei. Indessen betreten Sie den-

selben unter Vorbedeutungen, die geeignet sind, Sie mit Muth und Kraft zu erfüllen. Seit dritthalb Jahren sind Sie die erste constitutive Regierung, die das Ruder des Staates übernimmt. Ihre Gewalt und selbst Ihr Dasein gründet sich auf eine Verfassung, die als das bleibende Resultat des Nationalwillens promulgirt ist und durch keine angekündigten Veränderungen im Erscheinen selbst ihr eigenes Ansehen untergräbt.«

So Rengger. Und wohl mochten Viele mit ihm die Hoffnung hegen, dass eine neue und glücklichere Zeit für das vielgeprüfte Land im Anzuge sei. Gewiss: die neue Verfassung bot der Kritik grosse Blössen; aber ihre Mängel mochten mit der Zeit verbessert werden. Für einmal gewährte sie doch den unschätzbarsten Vortheil, dass sie als ein Definitivum an die Stelle des Jahre langen Provisoriums trat und dass sie, bei allseitig gutem Willen, die Möglichkeit einer geregelten Staatstätigkeit eröffnete.

Der Vollziehungs rath wurde bestellt in den Personen von Old er*), als Landammann, Rüttimann und Füessly als Statthalter. Männer von hoher Begabung und bewährter Hingebung für die Republik, wie Kuhn, Rengger, Schmid, Custor — traten als »Staats-secretaire« an die Spitze der verschiedenen Departements. Die neue Regierung erhielt, sofort nach ihrem Eintritt, den Beweis eines schmeichelhaften, wenn auch vielleicht nicht ganz willkommenen Zutrauens von Seite Frankreichs: der erste Consul erklärte, dass er bereit sei, die noch in Helvetien stehenden Truppen zurückzuziehen, da nun, nach glücklicher Beendigung der Verfassungskämpfe, die Republik unzweifelhaft befähigt sein werde, Ruhe und Ordnung durch ihre eigene Kraft aufrechtzuhalten. Der Vollziehungs rath verhehlte sich schwerlich, dass der Abzug der befreundeten Heeresmacht seine Lage erheblich verschlimmere und gefährde; aber, wie die Dinge lagen, konnte er nicht anders, als das Anerbieten annehmen und dadurch die Republik von einer, schon so oft empfundenen Last befreien. Ob Frankreich bei seinem Vorgehen redlich gehandelt, oder ob es von vorneherein den Hintergedanken gehabt, dass nach dem Wegzug seiner Truppen die Factionen zu neuen Schlägen ausholen und dadurch seine abermalige und definitive Intervention ver-

*) Dieser Vielgewandte hatte also glücklich alle Wandlungen dieser Zeit, immer mit der Mehrheit segelnd, durchgemacht. Man gab ihm desshalb in parlamentarischen Kreisen den Spitznamen: »Korkholz.«

anlassen werden, ist eine Frage, die mit absoluter Sicherheit kaum zu beantworten sein wird. Genug: das Anerbieten wurde gemacht und angenommen; am 20. Juli gab davon der Vollziehungsrath dem helvetischen Volke Kunde. Der Regierungsstatthalter von Glarus seinerseits theilte den Districtsstatthaltern am 24. Juli die wichtige Nachricht mit, indem er hinzufügte, dass dies der neuen Regierung die Herzen aller Bürger, denen das Vaterland theuer sei, gewinnen müsse.

Allein der wirkliche Erfolg war ein sehr von dieser Hoffnung verschiedener: er bestand darin, dass die Gegner der neuen Ordnung nunmehr den Muth fanden, sich direct und tatsächlich gegen dieselbe aufzulehnen. Schon seit der Abstimmung über die Verfassung hatte in den Urkantonen eine dumpfe Gährung geherrscht: Uri war diesmal wider Gewohnheit etwas zurückhaltend; Unterwalden aber und ganz besonders Schwyz drängten zur That. Aloys Reding, der mit bitterem Groll seine gewaltsame Entfernung von der obersten Stelle der Republik empfand, erscheint als das Centrum, um welches die Parthei des Widerstandes sich crystallisirte. In Gersau fanden Conferenzen zwischen Abgeordneten der 3 Urkantone satt, welche als Zielpunkt der Action die Trennung von der helvetischen Republik bezeichneten. Der Lüneviller Frieden, so hiess es, habe nicht bloss der Schweiz als Gesammtheit, sondern auch jedem einzelnen Kanton das Recht freier Selbstbestimmung zugeschieden und Aloys Reding glaubte, in Folge der Unterredungen, die er zu Anfang des Jahres mit Bonaparte gehabt hatte, versichern zu dürfen, dass dieser ihm positiv versprochen habe, ihm sei es recht, wenn die 3 Urkantone sich ganz nach ihrem Gutfinden organisiren und mit der helvetischen Republik nur in einem losen Bundes-Verhältniss stehen. Gestützt hierauf, wurde beschlossen, zu Anfang August Landsgemeinden zu halten, die alten Verfassungen wieder einzuführen und unter sich einen engeren Bund zu schliessen. Uri blieb indessen auch jetzt noch etwas kühl und hielt die Landsgemeinde nicht ab, begnügte sich vielmehr mit Niedersetzung einer, aus Kirchgemeindewahlen hervorgegangenen Landeskommision. Dagegen fand eine Landsgemeinde am 1. Aug. in Schwyz — zu Ybach vor der Bruck — und ebenso zu Sarnen und Stanz statt. Ueberall wurden Landesobrigkeiten nach altem Zuschnitt gewählt und diese bevollmächtigt, mit der Centralregierung »jene Verhältnisse festzusetzen, welche in Zukunft zwischen selber und den

3 Kantonen bestehen sollen.« Ein seltsames Actenstück ist auch der »Vereinigungs-Act«, welcher in Schwyz von der Landsgemeinde angenommen wurde: in der Einleitung wird das Unglück beweint, das durch Revolutionen über die Völker komme; dann aber zur Versöhnung, zum Vergessen alles Vergangenen aufgefordert und folgendermassen geschlossen:

»Beseelt von diesen edlen Gesinnungen wollen wir folgenden feierlichen Vertrag schliessen, alle mit vereinten Kräften, mit Treue und Standhaftigkeit zur Aufrechthaltung derselben arbeiten.«

V e r t r a g.

»Der neue Landrath verspricht dem Volke, dass er den ihm anvertrauten Gewalt nach Gewissen, Pflicht und Eid zum Wohl und Aufnahme des Vaterlands, zur Aufrechthaltung der heiligen Religion, wahrer Freiheit und Gerechtigkeit verwenden, und nie zur Einführung irgend einer Verfassung Hand bieten werde, wenn solche nicht zuvor von dem Volke freiwillig angenommen worden ist. Dagegen verspricht das Volk dem Landrath Treue und Gehorsam und verpflichtet sich, demselben bei jeder Gefahr mit Leib, Hab und Gut beizustehen und ihn gegen innere und äussere Feinde zu schützen.«

Sofort begannen auch dreiörtige Conferenzen in Brunnen, die von dem neu constituirten Sonderbunde der Centralregierung und dem ersten Consul in einlässlichen Staatsschriften Kenntniss gaben.

Welchen Eindruck diese Wendung der Dinge im Land Glarus hervorbringen musste, kann man sich denken. Die Stimmung war ohnehin schwierig genug, wie sich in dem Volksvotum vom Juni deutlich gezeigt hatte. Durch den Wegzug der Franzosen und die beginnende Gährung in den Urkantonen ermuthigt, begannen seit dem letzten Drittel des Juli auch in unserm Kanton die Altgesinnten an thätiges Vorgehen zu denken, Schon am 30. Juli — wenn einer Correspondenz im »Schweiz. Republikaner«, Jahrg. 1802, S. 443, geglaubt werden darf — waren etwa 40 Männer aus verschiedenen Gemeinden in Glarus versammelt, um eine Protestation gegen die Einführung der neuen Verfassung zu berathen. Es scheint aber, dass, in Folge einer Abmahnung von Seite des alt Landammann Zweifel, positive Schritte für einmal unterlassen wurden; dagegen wurde beschlossen, eine Deputation an die auf 1. August einberufene Landsgemeinde in Schwyz abzuordnen und dort Verbindungen anzuknüpfen. Der Correspondent fügt bei: »die öffentliche Ruhe ist

indessen nicht gestört; noch machen die ruhigen, besserge-
sinnten Bürger die grosse Mehrheit aus.« Was die Depu-
tation nach Schwyz anbelangt, so scheint dieselbe ein eigenes Mis-
geschick getroffen zu haben: der grössere Theil nahm den Weg
über den Pragel, erhielt aber im Muottathal den — falschen —
Bericht, die Landsgemeinde sei abgesagt und ging daher nach Hause
zurück. Wirklich in Schwyz angelangt sollen nur zwei Männer von
Mollis sein.*). Der Correspondent des »Republikaner« (vom 9. Aug.)
glaubt zu wissen, dass Reding diesen Leuten erklärt habe: ihre Lage
sei von der der Urkantone wesentlich verschieden: da sie die Ver-
fassung angenommen haben, so werden sie jedenfalls grössere Schwie-
rigkeiten haben.**) Die Agitatoren liessen sich indessen hiedurch nicht
entmuthigen; zwar konnte noch am 5. August der Regierungsstat-
thalter an seinen Collegen in Luzern, der sich nach den Dingen in
Glarus erkundigt hatte, melden, es sei noch Alles ruhig; aber er
fügt doch bei: es herrsche eine grosse Spannung, und schon wenige
Tage später lauten die Berichte anders. Am 8. August schreibt
Heer an den Vollziehungsrrath: am Tage vorher seien auf dem Rath-
hause (!) einige »sich so nennende Ausschüsse« zusammengekommen,
um »das Weitere zu beschliessen.« Sobald er davon benachrichtigt
worden, habe er sich in diese, aus 10 bekannten Männern bestehende
Versammlung begeben, die gerade mit Verlesung einiger Actenstücke
beschäftigt war. Er eröffnete ihnen, dass solche Conventikel gesetz-
widrig seien, erklärte sie verantwortlich für alle weiter vorzukehren-
den Schritte und forderte sie auf, nach Hause zu gehen. Da die
Leute gute Worte gaben und versicherten, ihre Absichten seien keine
andern, als sich zwischen die Regierung und das aufgeregte Volk
zu stellen und Schlimmeres zu verhüten, so entfernte sich der Re-
gierungsstatthalter. Die Versammlung erholte sich nun noch bei
Landammann Zweifel Raths, der ihnen empfahl, vorerst ruhig abzu-

*) S. ein eilfertiges Billet von Senator Kubly den 2. August an den Ober-Einnehmer Mettler, im hiesigen Archiv. Kubly gibt Kunde von der Landsgemeinde in Schwyz und warnt den Ober-Einnehmer, seine Kasse in guten Verwahr zu bringen: er sei vielleicht keine 24 Stunden mehr sicher. In Schwyz seien zwei »berühmte Pursche« von Mollis — Kirchenvogt Gilg Schindler und Schützenmeister Rud. Zwicky — die einzigen anwesenden Glarner gewesen.

**) Der Hauptunterschied, nach Reding's Auffassung, lag indessen wohl darin, dass er in seinen Verhandlungen mit dem I. Consul — als Aequivalent für die Zulassung der 6 Unitarierin den Senat, s. ob. — für die Urkantone, aber nur für diese, eine Sonderstellung ausbedungen hatte.

warten, wie die Sache in den kleinen Kantonen ablaufe. Gleichwohl wurde dann beschlossen, alle Gemeinden des Landes aufzufordern, am folgenden Tage (8. August) Tagwensversammlungen abzuhalten und Deputirte zu einem »Landes-Ausschusse« zu wählen. Ennenda — das allzeit gutgesinnte — schickte die Einladung zurück; Linthal hielt den Tagwen ab, dieser erklärte aber, »keinen Antheil zu nehmen.« In den übrigen Gemeinden,^{*)} auch am Hauptorte, obgleich hier die angesehensten Leute abmahnten, wurden die Tagwen abgehalten und die Ausschüsse gewählt. Am 10. August traten dieselben in Glarus zusammen und der Regierungsstatthalter glaubte nichts Anderes, als dass sofort die Abhaltung einer Landsgemeinde auf den kommenden Sonntag (15.) werde beschlossen werden. Indessen gelang es dem Landammann Zweifel, der auch jetzt wieder¹, wie in den stürmischen Märztagen von 1799, eine sehr gemässigte und versöhnliche Stellung einnahm, für einmal noch einen Aufschub zu bewirken: es wurde bloss ein »engerer Ausschuss« bezeichnet, der die Sache noch genauer überlegen sollte. Mit der Versammlung desselben hätte es wohl nach dem Sinne des Landammann Zweifel nicht allzu grosse Eile gehabt; aber die Agitatoren im Volke verloren die Geduld und erzwangen es, dass am Freitag, den 13. August, eine Sitzung stattfinden musste. In derselben wurde beschlossen, die »grosse Commission« auf Donnerstag den 19. einzuberufen und dieser den Entscheid zu überlassen. Wie derselbe, ohne das Dazwischentreten ausserordentlicher Ereignisse ausgefallen wäre, ist schwer zu sagen; sicher ist soviel, dass überall die gebildeten und angesehenen Elemente zur Mässigung ermahnten; selbst in Mollis, wo am 15. August eine Gemeindsversammlung abgehalten wurde, sprach sich die Mehrheit gegen übereilte Schritte aus. Unterdessen regte sich auch die Regierung: sie erliess unterm 11. August ein zur Veröffentlichung bestimmtes Schreiben an den Regierungsstatthalter, in welchem sie vor Abhaltung von Landsgemeinden und Einsetzung anderer, als der verfassungsmässigen Behörden warnt, sich zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung entschlossen erklärt und zugleich versichert, im Besitze der hiezu erforderlichen Machtmittel zu sein und eventuell bei dem »mächtigen Bundesgenossen« Hilfe zu finden. Der Regierungsstatthalter begleitete die Publikation

^{*)} Nach Schuler mit Ausnahme von Niederurnen und Bilten.

dieses Erlasses (15. August) mit einigen würdigen und beruhigenden Worten, welche also schliessen:

»Die Regierung sagt in obigem Schreiben deutlich und bestimmt, was sie in diesem entscheidenden Augenblick thun werde. Aber was sollen wir thun? Soll man uns vorwerfen können, Ursache gewesen zu sein, dass fremde Heere abermals unser Vaterland überzogen, benachbarte Mächte uns Gesetze vorschreiben? Nein, solche kränkenden Vorwürfe sollen uns nicht treffen. Still und ruhig wollen wir uns verhalten; heilig sei uns das Wohl unseres gemeinsamen Vaterlandes! und haben wir Klägden und Beschwerden, so wollen wir selbe in Ordnung der Regierung vorlegen. Männer von Glarus! Jeder von Euch denke bei Hause ruhig über das Gesagte nach und handle nun so, wie er es dem gemeinsamen Vaterland, der Ruhe unseres Landes und der allgemeinen und eigenen Sicherheit schuldig ist.«*)

Am Abend des gleichen Tages (15.) langte als Commissär des Vollziehungsrathes der Senator Mittelholzer aus Appenzell in Glarus an und hatte sofort eine Unterredung mit dem Regierungsstatthalter, welcher ihm noch die Hoffnung aussprach, dass die Gemeinde-Ausschüsse sich standhaft halten und dem Andringen der Stürmer und Pocher widerstehen werden.

Ein unglücklicher Vorfall zerstörte jedoch am folgenden Tage alle derartigen Hoffnungen. Alt Regierungsstatthalter Heussy war von dem Vorstande des Depart. des Innern, dem ihm persönlich befreundeten Staatssecretair Kuhn, gebeten worden, über die Stimmungen im Kanton vertrauliche Mittheilungen zu machen. — Am 16. Aug. war Heussy in Glarus: beim goldenen Adler schrieb er, nachdem er sich etwas umgesehen, einen Brief an Kuhn und besorgte denselben persönlich in das Haus des Postmeisters Lütschg. Allein er war wohl beobachtet worden: Lieutenant Leonh. Heer**) hatte von seinem benachbarten Hause aus den, den Altgesinnten ohnehin verdächtigen und verhassten Mann auf seinem Zimmer beim Adler schreiben sehen und auch wahrgenommen, wie er sich, durch das Gässchen beim

*) Wenn eine Corresp. im »Republikaner«, d. d. Lachen 1. September, richtig ist, so wäre die Vertheilung der gedruckten Exemplare dieser Publikation durch den Clubb der Altgesinnten gewaltsam verhindert worden.

**) Mündl. Mittheilung von dessen Tochter, Frau Richter Leuzinger sel., welche das Original des Heussy'schen Briefes aufbewahrte.

»wilden Mann« hinauf nach dem Postlokale begab. Er ging ihm nach und es gelang ihm, den bereits abgegebenen Brief in die Hand zu bekommen und zu öffnen. Sobald er den Inhalt eingesehen, machte er ihn zum Gemeingut der aufgeregten Massen am Hauptorte. Und, leider, war derselbe der Art, dass sein Bekanntwerden die beklagenswerthesten Folgen haben musste. Nachdem im Eingang die, uns bereits bekannten, Ereignisse der letzten Tage kurz erzählt worden, wobei die »Landsgemeindemänner« nicht anders als mit Kraftausdrücken, wie Gesindel, Canaille, Schurken, genannt werden, bemerkt der Briefsteller, die Sendung des Regierungs-Commissärs werde durchaus nutz- und fruchtlos sein, wenn derselbe nicht mit materieller Gewalt ausgerüstet sei. »Entweder«, so heisst es dann wörtlich, »muss Schwyz und Unterwalden noch vor Ende dieser Woche gedemüthigt oder ein paar Compagnien guter Truppen mit ein paar Kanonen hier sein; wenn nicht, so haben wir auf nächsten Sonntag gewiss eine ertrotzte Landsgemeinde mit allen ihren bedenklichen Folgen. In alleweg ist und bleibt Glarus so lange gefährlich, als Sie nicht Anstalten treffen, uns einstweilen das Hauptort zu verändern oder aber etliche Rädelsführer zu packen.«

Es ist gar kein Zweifel, dass der Schreiber dieses Briefes in Allem, was er sagte, vollkommen Recht hatte. Es waren einige gewaltthätige Volksmänner, wie unsere ältere Demokratie sie immer hervorbrachte, welche die Stimmungen terrorisirten, und wenn es nicht gelang, diesen Terrorismus zu brechen, so war es in der That sehr schwer, der wirklichen Volksmehrheit Geltung zu verschaffen. Auch der Regierungs-Commissär Mittelholzer spricht in seinen Berichten die nämliche Ueberzeugung aus: es handle sich nur darum, die über grosse Zahl ruhiger Männer aus der Pression weniger frecher Meneurs zu befreien.

Allein, mochte nun Heussy's Brief Wahrheit enthalten oder nicht: das Bekanntwerden seines Inhalts war in diesem Augenblick ein verhängnissvolles Ereigniss. Die Aufregung war eine furchtbare; Heussy selbst gelang es, mit knapper Noth und unter Beihilfe des Statthalters, von Glarus wegzukommen, bevor er mit der wüthen- den Menge zusammentraf, welche Lust zu einem Akte kurzer Justiz zu haben schien. Der Regierungsstatthalter wurde gezwungen, sofort einen Brief nach Bern abgehen zu lassen, worin der Vorgang in

sehr schonender Weise besprochen und zum Schlusse gebeten wurde, ja keine Truppen in das Land zu verlegen; es heisst nämlich:

„In der Besorgniss, es möchte ein ähnlicher Brief nachfolgen, oder sonst solche Briefe mehr an Mitglieder der Regierung geschrieben werden, bestätige ich Ihnen meine Bitte, keine Truppen in dieses Land zu verlegen, indem traurige Folgen zu erwarten wären, die Einwohner auch keine solche militärische Züchtigung verdient haben und jeder rechtliche Mann gewiss Alles anwenden wird, dass die Ruhe nicht unterbrochen werde.“

Die schlimmste Folge des beklagenswerthen Vorgangs aber schildert der Regierungs-Commissär Mittelholzer in seinem Bericht an den Vollziehungsrath vom 19. August, in dem er sagt:

»Heussy's Brief machte die Leute einerseits wüthend; anderseits aber ganz alle bisher standhaft gebliebenen guten Bürger vollkommen stillschweigend, deren Zahl dennoch eher zu- als abnimmt.«

Die Sache hatte übrigens ihre sehr weittragende Bedeutung; die Insurrection war bis jetzt streng auf die 3 Kantone der Urschweiz abgegrenzt; in der östlichen Schweiz gährte es allenthalben, aber noch war es nirgends zum Ausbruch gekommen. Auf Glarus waren alle Blicke gerichtet; wir erfahren aus einer ganzen Anzahl unverdächtiger Zeugnisse, die aus der Zeit vor der Catastrophe herrühren, dass Bündten, das Rheintal, beide Appenzell, das Toggenburg und die St. Gallischen Landschaften nur auf Glarus warteten und dass das hier gegebene Beispiel auch für jene Gegenden massgebend sein werde. Die nachherigen Ereignisse haben die Richtigkeit dieser Voraussetzungen bewiesen; denn kaum war Glarus gefallen, so glühte die Insurrection in der gesammten Ostschweiz auf. — Unter dem frischen Eindruck der Brief-Geschichte, traten 3 Tage nachher am 19. August, die Ausschüsse aus allen Gemeinden in Glarus zusammen; der Regierungs-Commissär richtete an dieselben noch ein recht verständiges, ruhig gehaltenes Schreiben, worin er vor unüberlegten Schritten freundlich warnt und zur Festigkeit gegen die Stürmer und Pocher ermahnt. Allein es war zu spät; die Leidenschaften waren erregt, der Terrorismus herrschte seit dem 16. ärger als je: die Landsgemeinde wurde beschlossen und zwar, um ja das Eisen nicht kalt werden zu lassen, gleich auf den folgenden Tag; Freitag den 20. August. Wie dieser Beschluss zu Stande kam, darüber berichtet der Regierungs-Commissär an den Vollziehungsrath:

»Ein Haufe von 300 Männern drängte sich in die Rathstube und nachdem die Kommission auf nächsten Sonntag eine Landsgemeinde abzuhalten versprach, begnügten sie sich keineswegs; sie forderten mit Toben und Ungestüm dieselbe auf morgen und das Comité gab sogleich nach.«

Der Regierungs-Commissär blieb noch Abends bis 5 Uhr in Glarus; er bemerkte, dass Nachmittags die Stimmung ziemlich niedergeschlagen gewesen sei und dass man vielfach »der Sache doch nicht zu trauen« scheine. Als er verreiste, sei ihm von Vielen »der Schlimmsten« empfohlen worden, doch die Regierung zu vermögen, dass sie gegen den Kanton Glarus keine Gewalt brauche: man werde sich zu billigen Bedingungen gerne verstehen. — Unter dem Schutze Mittelholzers entfernte sich auch der — äusserst verhasste — Ober-Einnehmer Mettler; der Regierungs-Commissär selbst spricht seine Verwunderung aus, dass man denselben so leichten Kaufes entwischen liess.

Mit dem gefassten Beschluss, der stricten Weisung der Centralregierung zuwider, eine Landsgemeinde zu halten, hatte sich das Land Glarus oder, helvetisch gesprochen, die Districte Glarus und Schwanden, in offenen Aufstand gegen die Republik versetzt. Der Regierungsstatthalter Heer legte seine Stelle in die Hände des Regierungs-Commissärs zurück und verabschiedete sich von der Verwaltungskammer. Der Regierungs-Commissär übertrug die Functionen eines Statthalters für die 5 noch nicht insurgirten Districte dem Districtsstatthalter Bueler in Rapperswyl. Eben dahin begaben sich die Mitglieder der Verwaltungskammer, und so wurde dann Rapperswyl für einmal Hauptstadt des Kantons Linth und blieb es, bis zum Eintritt der Mediation, auch für die Zeit, wo, nach der Beendigung der 2ten Interimsperiode, das Land Glarus wieder unter die helvetische Ordnung zurückgekehrt war.

In Glarus aber tagte, beschlossener Massen, am 20. Aug. die Landsgemeinde, wie das gedruckte Resumé der Verhandlungen ausdrücklich hervorhebt, ausserordentlich zahlreich versammelt. Gestützt auf die Stipulationen des Lüneviller Friedens-Tractats, erklärt die Versammlung, halte sie sich für berechtigt, sich ihre Verfassung nach eigenem freiem Willen zu geben und sie mache von diesem Rechte Gebrauch, indem sie »eine Niemand lästige Regierungsform einrichte und in den Grenzen des ehevorigen Glarner Kantons un-

weitert verbleibe, in der Hoffnung, dass dadurch der Rest unseres ehemaligen Wohlstandes noch gehebt, und nicht durch die Fortdauer von Bezahlungen mancherlei von denen niemals bekannten Abgaben gänzlich aufgezehrt werde.«

Ausdrücklich wird sodann der Beschluss von 1798, bezüglich der Freilassung der ehemaligen Unterthanenlande und Herrschaften erneuert und die Versicherung ausgesprochen: man werde nicht nur die alten, sondern ebenfalls die neu frei gewordenen Kantone als »Freunde und Mitbrüder« ansehen.

Sodann wurde der »Vereinigungsact nach Inhalt dem vom Kanton Schwyz« angenommen,^{*)} sodann die »alte Regierungs-Verfassungsart« einmütig wiederhergestellt. Ganz genau ist dies freilich nicht, obgleich das Protokoll es sagt: denn hätte man sich genau an die alte Verfassung halten wollen, so hätten die confessionellen Landsgemeinden zur Besetzung der Landesämter und Gerichte, die Gemeinden zur Wahl der Rathsglieder berufen werden müssen. Statt dessen wählte sofort die (gemeine) Landsgemeinde den Landammann, den Landstatthalter und den Seckelmeister und weiterhin einen »Landrath« von 31 Mitgliedern.^{**)} Zum Landammann wurde ernannt: Frid. Zwicky, der schon in der ersten Interims-Periode diese Stelle bekleidet hatte, seither aber in Lindau wohnte.^{***)}

Ganz nach dem Vorgange von Schwyz (s. ob.) verpflichtete sich die neu ernannte Obrigkeit endlich, »für das Beste des Vaterlandes von Innen und Aussen nach allen Kräften zu sorgen, niemals mehr einer andern Verfassung Hand zu bieten, sie wäre denn zuvor dem Landvolk vorgelegt und von solchem angenommen.“ Hinwieder verbindet sich das Landvolk ebenfalls durch einen Eid, seine Pflicht gegen die Obrigkeit und das Vaterland zu erfüllen.

Endlich wurde erkannt, dass alt Regierungsstatthalter J. J. Heussy von Bilten, »wegen seinem, gegen das Vaterland auf eine

^{*)} S. dessen Text ob. S. 103.

^{**)} Gerichte wurden nicht eingesetzt und es gab daher in der That während der nächsten 8—9 Wochen — so lange dauerte diese zweite Interimsperiode — im Lande Glarus keine regelrecht bestellte Jurisdiction. In einem Falle, der sich nicht leicht verschieben liess, ernannte der Landrath einen Obmann und jede Partei »zog« drei Richter.

^{***)} Regierungs-Commissär Mittelholzer berichtet von Rapperswyl 21. Aug. an seine Committenten über die Landsgemeinde; dabei bemerkt er: »Regierungsstatthalter Heer wollte vorzüglich auch zu einem der ersten Aemter erwählt werden, insofern er aller Verbindung mit der Regierung in Bern entsage: welches er verweigerte.«

sehr kränkende Art verfassten, und auf Bern absenden wollenden Brief, zufolge welchem er nebst einem Bericht über gewisse Umstände zwei gute Compagnien sammt 2 Kanonen eiligst von Bern auf Glarus zu kommen verlangt hat, sich in Zeit von 8 Tagen von Dato an vor dem Landrath in hier stellen solle, im erscheinenden oder nicht erscheinenden Falle das Rechtfindende verfügt werden wird.«

Dieses die Beschlüsse der Landsgemeinde. Sie wurden sofort dem Vollziehungsrate in Bern und ebenso dem französischen Gesandten Verninac zu Handen des ersten Consuls mitgetheilt. Dem Vollziehungsrate schrieb der neue Landrath von Glarus bei diesem Anlasse in folgender Weise:

Bürger Präsident und Regierungs-Räthe!

»Unter allen neuen, von der letzten provisorischen Regierung erschienenen Beschlüssen, konnte keiner für den alten Kanton Glarus unerwarteter und kränkender sein, als die erneuernde Veränderung seiner Grenzen, seiner Selbständigkeit.

»In allen Zeitaltern hatte das gesammte Volk des Landes an den alljährlichen Landsgemeinden Gesetze und Satzungen gemacht, Obrigkeit und Richtersthüle gesetzt, hiezu aus seiner Mitte die vertrauensvollsten Männer gewählt: bei jedesmaliger Versammlung theils treue Verwaltung, theils schuldigen Gehorsam mit feierlichem Eidschwur einander zugesagt und im Allgemeinen über das Wohl des Vaterlandes sich gemeinsam berathen.

»Diese ererbten Volkssouveränitäts-Rechte, diese genossenen Früchte wahrer Freiheit, sollen jetzt auf einmal wieder verloren gehen und zwar durch die eingeführte, aufgedrungene Grenz-Veränderung? Keine jährlichen Landesversammlungen, keine allgemeine Landesberathung, keine gemeinschaftlichen Wahlen sollen mehr Platz haben. Die Kantons-Obrigkeit soll nicht mehr aus einheimischen, selbstgewählten, unbesoldeten [Männern] bestehen; sondern aus $\frac{3}{4}$ Fremden, Besoldeten, reichlich Besoldeten. Auch die Rechtshändel sollen mit Zusatz von $\frac{3}{4}$ Fremden abgeurtheilt werden und zwar nicht mehr in den alten geringen, sondern ungemein vergrösserten, den gemeinen Mann erdrückenden Taxen, wie dies Alles jetzt 4 Jahre lang ausgeübt worden ist.

»Keine Constitution, welche solche Veränderung der Grenzen, solchen mit sich führenden Verlust der Selbständigkeit mit solchem

Raub gehabter Freiheit in sich enthaltet, kann noch wird sodann jemals freiwillig angenommen, wohl aber als gewaltsam aufgedrungen angesehen und beseufzet werden.

»Wahr ists, dass der Kanton Glarus als Constitutions-Annehmer ist eingeschrieben und als solcher officiell ausgekündet worden; aber eben dieser allernächst vor Augen liegende Fall; eben dieser öffentliche Act beweis't, wie gerecht die Klage des alten Kantons ist, der als freiwilliger Constitutions-Annehmer anerkannt und geglaubt werden muss, da er doch dieselbe verworfen hat; der bei diesem und übrig täglichen Vorfällen seine Stimmenzahl durch die ihm aufgebürdete grössere von keiner Kraft, von keiner Gültigkeit mehr sieht und in Allem überstimmt wird durch die Zahl Derjenigen, die ihm wider Willen und zu beidseitigem Nachtheil zugesellet worden und nie zum Kanton gehört haben.

»Kann wohl was gerechter, was Unschuldigeres sein, als das Begehrn, dass der alte Kanton Glarus in seinen Grenzen, unerweitert, und bei seiner gehabten Verfassung wenigstens die inländischen Angelegenheiten selbst zu berathen und zu verwalten ungestört gelassen werde. Und da der Kanton eben jetzt organisirt und laut Entdeckung (!) sogar (!) mit helvetischen Truppen belastet werden sollte, um dadurch Vorhabendes zu erzwingen, so wurde die Haltung einer Landsgemeinde gleichsam nothwendig, welche sodann auch auf der Stell den 20. gehalten und an derselben, ungeachtet der Menge des Volks, in Eintracht und bester Ordnung Dasjenige einmüthig abgeschlossen worden, was der anschliessende Protokoll-Auszug in sich enthaltet.«

Mit der Reproduktion dieses zahmen Absagebriefes schliessen wir die diesmalige, ohnehin fast zu lange gewordene Abtheilung. Die Geschichte der folgenden 2 Monate ist inhaltsreich genug, um im Zusammenhange, d. h. nicht bloss als Geschichte des Kantons Glarus dargestellt, den Gegenstand einer eigenen, künftigen Abhandlung zu werden.
